

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de.

Das PDF wurde erstellt am: 21.11.2024, 16:09 Uhr.

Zur Reform der Bürgervertretung in Rostock

Rostock: F. Ahrens jr., 1886

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1908408170>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

Zur Reform

der

Bürgervertretung in Rostock.

Rostock 1886.

Druck von J. Ahrens jr.

Der Abdruck der nachstehenden Aktenstücke ist vom II. bürger-
schaftlichen Quartiere beschlossen zur Mittheilung an diejenigen Äm-
ter, welche durch Deputirte in dem Quartiere vertreten sind.

Diese Aktenstücke zerfallen in zwei Gruppen, von denen die
erstere die Verhandlungen E. C. Rathes mit der repräsentirenden
Bürgerchaft über die Änderung des unter ihnen vereinbarten „Statuts
der Kammer der Stadtverordneten zu Rostock“, die zweite den von
E. C. Rathe gegen die ablehnenden Erklärungen der beiden Quartiere
an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern erhobenen
Refkurs und die Erwidernngen der beiden Quartiere umfaßt.

Der Refkurschrift E. C. Rathes waren drei „Drucksachen“ bei-
gegeben; von denselben enthielt die „Drucksache I“ die Rathspro-
position vom 6. Oktober 1884 mit ihren Anlagen 1 bis 5; die
„Drucksache II“ die Abgaben der beiden Quartiere vom 2. Februar
und 30. Juli 1885 und die Rathsproposition vom 12. Oktober 1885;
die „Drucksache III“ die Abgaben der beiden Quartiere vom 7. und
29. Dezember 1885.

In der Refkurschrift ist vielfach auf diese „Drucksachen“ unter
Angabe der betreffenden Seitenzahlen verwiesen worden; ebenso auch
in den Refkurs-Erwiderungsschriften der beiden Quartiere. Es ver-
nothwendigte sich daher der Abdruck dieser drei „Drucksachen“ unter
genauer Innehaltung der Seitenzahlen. — „Drucksache I“ nimmt
die hier nächstfolgenden Seiten 1—19 ein; „Drucksache II“ die
dann folgenden Seiten 1—18; „Drucksache III“ die weiter folgen-
den Seiten 1—10. Die „Drucksache II“ und die „Drucksache III“
sind als solche auf den betreffenden Seiten bezeichnet.

Das mit der Refkurs-Erwiderungsschrift des II. Quartiers dem
hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern überreichte Syndikats-
erachten ist bereits früher gedruckt und den im Quartiere vertretenen
Ämtern mitgetheilt worden.

Raths-Proposition vom 6. October 1884.

Aus den Berathungen E. C. Rathes und Ehrl. Bürgerschaft über die Reform der Bürgervertretung ist derjenige Entwurf eines „Statuts der Kammer der Stadtverordneten“ hervorgegangen, welcher hier in Anlage 1 beigelegt ist.

Nachdem dieser Entwurf der hohen Großherzoglichen Landes-Regierung beschlußmäßig vorgelegt worden, hat dieselbe das hier in Anlage 2 beigelegte, der Ehrl. Bürgerschaft bekannte Rescript vom 30. März vorigen Jahres erlassen.

Das Rescript enthält die Erklärung, daß der Entwurf des Statutes zur Landesherrlichen Bestätigung geeignet erscheine, wenn

- I. unter Revision der den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Bestimmungen in § L. des Hundertmänner-Regulatives die sachliche Zuständigkeit der neuen Vertretung;
- II. die Theilnahme derselben an den Verwaltungs-Departements und
- III. an den Rathswahlen

näher bestimmt sein werde. Zugleich wird in diesem Rescripte E. C. Rath aufgefordert, die erforderlichen neuen Bestimmungen in den bezeichneten Punkten auszuarbeiten und mit der Ehrl. Bürgerschaft zu berathen.

Zur Förderung der Sache proponirt E. C. Rath nunmehr der Ehrl. Bürgerschaft das Nachstehende:

- I. in Betreff der Zuständigkeit der neuen Vertretung: Nach dem

bisherigen Beschlüsse soll der Wirkungskreis und die Zuständigkeit der beiden bürgerchaftlichen Quartiere mit allen Rechten und Befugnissen der letzteren auf die neue Vertretung übergehen.

Dieser Beschluß kann in Beihalt des Rescriptes nicht aufrecht erhalten werden, und es bedarf daher einer anderweitigen Formulirung des Art. I des neuen Entwurfes. C. C. Rath hat bei seinen Verathungen über eine anderweitige Regelung des Wirkungskreises und der Zuständigkeit der neuen Bürger-Representation die Verfassungen anderer Städte verglichen und verweist auf die beifolgenden Acten, zu welchen die bezüglichlichen, in Hamburg, Lübeck, Bremen, Wismar, Schwerin, Güstrow und Parchim geltenden Normen gesammelt sind.

Nach Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse fordert C. C. Rath die Ehrl. Bürgerchaft nunmehr auf, ihre Zustimmung dazu auszusprechen, daß unter Aufhebung des § L. des Hundertmänner-Regulatives der Art. I. des neuen Statutes der Bürger-Representation so gefaßt werde, wie die Anlage 1 ausweist.

Das Wesentliche der Aenderung besteht darin, daß bei Wahrung der vollen Competenz der Bürgerchaft bei allen wichtigen Verwaltungsmahregeln das Detail der Verwaltung, soweit es bisher zur Mitcompetenz der beiden Ehrl. Quartiere stehet, C. C. Rathe und den Verwaltungs-Behördn allein zugewiesen wird.

Das Bewilligungsrecht der Bürgerchaft hinsichtlich aller irgend bedeutenden Ausgaben soll intact bleiben, auch bezüglich der Controle der Verwaltung der Bürgerchaft nichts entzogen werden.

Nur die den Betrieb erschwerende und vielfache umständliche Verhandlungen erfordernde Theilnahme der ganzen repräsentirenden Bürgerchaft an Einzelheiten der Administration wird beschränkt und damit der Geschäftsbetrieb wesentlich erleichtert. Die Bürger-Representation wird künftig besser als bisher in der Lage sein, ihre Aufmerksamkeit auf die gesammte Lage der Stadtverwaltung und der städtischen Verhältnisse und auf Einführung allgemeiner nützlicher Maßregeln zu richten.

II. In Betreff der Theilnahme der Bürgerchaft an der Verwaltung: Es läßt sich nicht ohne Weiteres der ganze Apparat der städtischen Administration umformen. Eine Veränderung der Organisation der Verwaltungs-Departements wird nach Ansicht C. C. Rath's im Wesentlichen in der Richtung zu erstreben sein, daß Rath und Bürgerchaft in allen wichtigen Angelegenheiten die Beschlüsse fassen, daß dem Rathe die Ausführung derselben und der Bürgerchaft die Controle der Ausführung zugewiesen werde. Wenn aber von der detaillirten Vorbereitung einer so durchgreifenden Veränderung der ganzen städtischen Administration die Einführung einer neuen Bürger-Representation abhängig gemacht werden sollte, würde die seit langer Zeit erstrebte Reform noch auf unbestimmte Zeit hinaus vertagt werden müssen. Indessen scheinen die folgenden Maßnahmen C. C. Rathe zur Besserung der bestehenden Verhältnisse unbedingt erforderlich und sogleich durchführbar zu sein.

1. Bei der bestehenden Einrichtung der Verwaltung kommt es vielfach

vor, daß öffentliche Gelder nicht selten während längerer Zeit in den Händen der Administrationsmitglieder bleiben und in deren Wohnungen bis zur Ablieferung bewahrt werden müssen. Hierdurch kann in Ermangelung von Dienstautionen und bei den Bestimmungen des heutigen Concursrechtes, welches die Privilegien Gemeiner Stadt an dem Vermögen der Verwalter aufgehoben hat, die Stadt in Nachtheil kommen.

Es ist ferner die nothwendige stete Uebersichtlichkeit der Verwaltung und die Controle darüber, ob die einzelnen Departements, die jetzt die Geldbeträge zur Bestreitung der Verwaltungsbedürfnisse vielfach in folle aus der Stadtcasse abheben, mit ihren Ausgaben innerhalb der etatmäßigen Grenzen bleiben, bei der jetzigen Organisation sehr erschwert, da erst bei der Rechnungsablage die betreffenden Nachweisungen gemacht werden. Es empfiehlt sich deshalb nach Ansicht E. C. Rathes:

die Einrichtung der städtischen Centralcasse, in welche alle Einnahmen fließen, aus welcher alle Ausgaben zu bestreiten sind und deren Rechnungsführung zu jeder Zeit eine Uebersicht der städtischen Gesamt-Administration gewährt.

Darüber, wie eine solche Casse zu organisiren sei, hat der Herr Stadtcassen-Director in [1] der beifolgenden Special-Acten Vorschläge gemacht. E. C. Rath hat darauf die Berichte der einzelnen Departements über die Durchführung dieser Vorschläge eingefordert; diese Berichte liegen in [2] bis [14] dieser Acten vor und ergeben ausnahmslos, daß die Organisation einer Central-Casse ohne allzugroße Schwierigkeiten durchführbar ist.

2. E. C. Rath hat bereits in der Proposition vom 12. Februar v. J. der Ehrl. Bürgerschaft vorgeschlagen, alle und jede Bezüge der bürgerschaftlichen Deputirten bei städtischen Departements, selbstverständlich soweit solches ohne Schädigung der wohl erworbenen Rechte einzelner Deputirter zur Zeit geschehen kann, künftig wegfallen zu lassen.

E. C. Rath hat in dieser Proposition bereits hervorgehoben, daß es sein Wunsch sei, die Ehrenstellung der bürgerschaftlichen Deputirten der Departements zu heben und zu befestigen. Jene, vielfach überschätzten, Bezüge schädigen und schwächen aber das Ansehen der Deputirten. Manche Stellungen werden dieser Bezüge wegen erstrebt, durch sie wird das persönliche Interesse in die Verwaltung des Amtes hineingezogen oder wenigstens der Verdacht erregt, als wenn dies geschähe, sie führen zu Mißbräuchen, die den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung lähmen und ihre Erfolge beeinträchtigen. Die bezügliche Proposition E. C. Rathes hat bereits die Zustimmung des Ehrl. I. Quartiers gefunden, auch das Ehrl. II. Quartier hat nicht bestimmt widersprochen, sondern nur erklärt, daß es diese Angelegenheit bis zur Reform der Bürger-Vertretung ruhen zu lassen bitte. Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen.

E. C. Rath proponirt nunmehr der Ehrl. Bürgerschaft, darin zu consentiren, daß

1. eine städtische Centralcasse errichtet, und

2. mit dem 30. Juni 1885 alle Bezüge der bürgerchaftlichen Deputirten der Verwaltungs-Departements, soweit dies ohne Schädigung von Privatreehten geschehen kann, aufgehoben werden. Alle und jede Auslagen müssen selbstverständlich nach wie vor ersetzt, auch Diäten für Reisen gewährt werden. Wie sich die Durchführung dieses Grundsatzes für die einzelnen Deputationen gestalten wird, kann zur Zeit weiterer Erörterung vorbehalten bleiben.

E. C. Rath hofft, daß durch Einführung dieser Aenderungen der städtischen Verwaltung das hohe Großherzogliche Ministerium seine bezügliche Aufforderung ad II für erledigt annehmen werde.

III. In Betreff der Rathswahlen: Daß das bisherige Rathswahlgesetz, welches das Bestehen der beiden bürgerchaftlichen Quartiere zur Voraussetzung hat, nicht bei Bestand bleiben kann, ist selbstverständlich. Da nun das hohe Großherzogliche Ministerium in dem bezeichneten Rescripte vom 30. März d. J. die Erlassung des neuen Rathswahlgesetzes als Bedingung für die Bestätigung des neuen Statuts der Bürger-Repräsentation hinstellt, so ist ein Entwurf zu einem neuen Rathsherrwahlgesetze ausgearbeitet worden. Ebenso bedarf es eines neuen Regulativs über die Wahl und die Stellung der bürgerchaftlichen Mitglieder des Departements, da mit Wegfall der Quartiers-Verfassung auch die Bestimmungen der Rathsv-Verordnung vom 22. Mai 1854 unanwendbar werden. E. C. Rath legt die Entwürfe dieser Reglements der Ehrl. Bürgerchaft hieneben in den Anlagen 4 und 5 mit der Aufforderung vor, denselben ihre Zustimmung zu ertheilen.

4 und 5

Die jetzige Bürger-Repräsentation ist auch vom Standpunkte der f. g. Interessen-Vertretung aus, deren Aufhebung und Ersetzung durch eine allgemeine Bürger-Repräsentation E. C. Rath mit Ehrl. Bürgerchaft anstrebt, nicht mehr haltbar. Das Ehrl. I. Quartier vertritt nicht den gesammten hiesigen Handelsstand, sondern geht aus Wahlen derjenigen Mitglieder der keineswegs alle hiesigen Kaufleute umfassenden Corporation der Kaufmannschaft hervor, welche das Bürgerrecht erlangt haben.

Das Ehrl. II. Quartier aber ist kaum noch vollständig zu erhalten, da die Aemter, denen das Repräsentationsrecht zusteht, sich mehr und mehr auflösen und die Zahl der Bürger innerhalb der Aemter immer mehr abnimmt; sehr zahlreiche Gewerksgenossen stehen außerhalb der Aemter, und für die Interessen des Gewerbes sorgen die neben den Aemtern entstehenden Innungen, welche keine Repräsentanten in das Quartier entsenden, in gleich wirksamer Weise. So bestehet keine Vertretung der Gesammtinteressen des Handels- und Gewerbestandes in der jetzigen Quartiers-Verfassung, die mehr und mehr zu zerbröckeln drohet. Bei dieser Sachlage ist es die Pflicht E. C. Rathes und Ehrl. Bürgerchaft, Entschliesungen zu fassen, welche zu einer baldigen Reform der bürgerchaftlichen Vertretung zu führen geeignet sind.

E. C. Rath wird diese Proposition vervielfältigen und jedem Ehrl. Quartiere hundert Druckexemplare zustellen lassen.

Statut
der
Kammer der Stadtverordneten
zu
Rostock.

Art. I.

Die Gesamtheit der Bürger und Einwohner zu Rostock wird durch ein einheitliches Collegium, die Kammer der Stadtverordneten, repräsentirt. Dieselbe besteht aus sechszig Mitgliedern. Die Kammer der Stadtverordneten hat den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der bisherigen beiden bürgerlichen Quartiere, und gehen alle Rechte und Befugnisse, so wie dieselben den Letzteren zugestanden haben, auf die Kammer der Stadtverordneten über.

Art. II.

Das Amt der Stadtverordneten ist ein Ehrenamt, für welches keine Remuneration oder Vergütung gewährt wird.

Der Stadtverordnete hat sich lediglich durch seine eigene gewissenhafte Ueberzeugung von demjenigen, was das Gemeinwohl erfordert, bestimmen zu lassen, und darf von Niemandem verbindliche Aufträge oder Instructionen annehmen.

Art. III.

Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die Bürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Armensteuer in drei Classen getheilt.

Art. IV.

Die erste Classe bilden alle Bürger, welche 40 Mark und darüber, die zweite die, welche 13 bis 40 Mark exclusive in dem der Wahl vorausgehenden Steuerjahre zum Armengelde beigetragen haben; die dritte alle übrigen wahlberechtigten Bürger.

Art. V.

Jede Classe wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne an die Mitglieder der Classe oder die im Wahlbezirke Wohnenden gebunden zu sein.

Die Wähler der zweiten und dritten Classe wählen in mehreren Wahlbezirken, deren Feststellung durch Rath und Bürgerschluß erfolgt.

Art. VI.

Die dritte Classe wählt zuerst, die erste zuletzt.

Art. VII.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder in der Stadt und deren Feldmark wohnende 25 Jahre alte Bürger.

Ausgenommen hiervon, also weder wahlberechtigt noch wählbar, sind:

- 1) die Mitglieder des Rathes,
- 2) die sämmtlichen städtischen Beamten,
- 3) die aus der Stadtcasse Besoldung empfangenden Lehrer,
- 4) diejenigen, deren Bürgerrecht gesetzlich ruht.

Art. VIII.

Der Gewählte ist verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten; kann auch zum zweiten Mal und ferner gewählt werden.

Die Annahme der Wahl kann abgelehnt werden von:

- 1) Aerzten und Wundärzten,
- 2) Lehrern, soweit nicht Art. VII., 3 schon Bestimmung trifft,
- 3) Reichs-, großherzoglichen und ständischen Beamten,
- 4) Bürgern, welche das 70. Lebensjahr angetreten oder schon einmal, und zwar während voller acht Jahre, das Ehrenamt eines Vertreters der Bürgerschaft bekleidet haben,
- 5) Bürgern, deren Gesundheitszustand genügende Entschuldigun~~g~~ bietet.

Aus den vorstehend genannten Gründen kann auch der Austritt aus der Kammer der Stadtverordneten gefordert werden.

Art. IX.

Wer Ablehnungsgründe geltend machen will, muß solche spätestens drei Tage nach ihm gemachter Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl beim Rathe vorbringen, welcher darüber, sowie über zweifelhafte Wählbarkeit, vorbehältlich des Recurses an das Groß. Ministerium des Innern, kostenfrei zu entscheiden hat.

Dieselben Behörden entscheiden über die Zulässigkeit der Austrittsgründe.

Art. X.

Der Verlust des Bürgerrechts oder der Wählbarkeit hat für den Stadtverordneten den sofortigen Austritt aus der Kammer der Stadtverordneten zur nothwendigen Folge.

Art. XI.

Die Stadtverordneten werden auf acht Jahre gewählt. Alle zwei Jahre, am 30. Juni, treten Diejenigen aus, welche volle acht Jahre Mitglieder der Kammer der Stadtverordneten gewesen sind, und werden durch rechtzeitig vorher vorgenommene Wahlen ersetzt. Um eine allmähige Erneuerung der Kammer vorzubereiten, werden in den ersten sechs Jahren ihres Bestehens in jedem zweiten Jahre funfzehn ursprüngliche Mitglieder oder deren Ersazmänner durch das Loos zum Austritt bestimmt und ebenso viele in Ergänzungswahlen neu gewählt. Die Ergänzungswahlen werden regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats Juni vorgenommen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Art. XII.

Für Diejenigen, welche nach ihrem Eintritt aus der Kammer der Stadtverordneten durch den Tod oder in Folge eines gesetzlichen Grundes nach Art. VIII. bis X. dieses Statutes einschließlicly ausscheiden, werden längstens binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden Ersazwahlen vorgenommen. Der Ersazmann bleibt nur für diejenige Zeit im Amte, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. XIII.

Alle Ergänzungs- und Ersazwahlen werden von der Classe beziehungsweise dem Wahlbezirk vorgenommen, welcher den Ausgeschiedenen gewählt hatte. Vgl. Art. XI. und XII.

Art. XIV.

Zu den Wahlen der Stadtverordneten ladet der Rath die wahlberechtigten Bürger zu dreien Malen durch die hiesige Zeitung ein.

Die auf Anordnung des Rathes anzufertigende Wählerliste jeder Classe beziehungsweise jedes Bezirks wird spätestens 14 Tage vor der Wahl an einem geeigneten Orte ausgelegt, und daß solches geschehen, öffentlich vom Rathe bekannt gemacht. Einsprachen gegen die Wählerliste sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Rathe zu erheben. Eine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht statt.

Zeit und Ort der Wahlversammlung werden vom Rathe bestimmt.

Art. XV.

Für jede Wahlversammlung beziehungsweise jeden Wahlbezirk ernennt der Rath einen Wahlbirigenten, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle.

Der Wahlbirigent ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protocollführer und drei Beisitzer, und ladet dieselben spätestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, bei Beginn der Wahlhandlung zu erscheinen.

Die genannten Personen bilden den Wahlvorstand und erhalten für ihre Mühewaltung keine Vergütung.

Art. XVI.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, welche die Namen der zu Wählenden enthalten.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 5 Uhr Nachmittags geschlossen. Auf den Wahlstisch wird ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt, und hat sich der Wahlvorstand vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlbirigent den Protocollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und damit den Wahlvorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Vorstandsmitglieder gegenwärtig sein.

Art. XVII.

Zur Stimmabgabe sind nur Diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind, und können Abwesende in keiner Weise, weder durch Stellvertreter noch sonst, an der Wahl Theil nehmen.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Wahlstisch, nennt seinen Namen und übergibt, sobald der Protocollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem mit diesem Geschäft beauftragten Mitgliede des Wahlvorstandes, welches den Stimmzettel uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier und so zusammengefaltet sein, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind.

Stimmzettel, bei welchen hiegegen gefehlt ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Der Protocollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hievon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

Art. XVIII.

Um 5 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlbirigent oder dessen Stellvertreter, nachdem auf seine Frage, ob noch Jemand einen Wahlzettel abzugeben habe, eine Meldung nicht geschehen ist, die Wahl für geschlossen. Nach geschlossener Wahl dürfen Stimmzettel nicht mehr abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden aus dem Wahlgefäß genommen und ungeöffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der

Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen in dem — über die Wahlhandlung aufzunehmenden — Protocoll anzugeben.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Dirigenten, welcher denselben nach lauter Verlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protocollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protocoll auf und vermerkt neben demselben alle dem Candidaten zufallende Stimmen, welche laut gezählt werden.

Art. XIX.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.
3. Stimmzettel, aus welchen die Personen der Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen sind.
4. Stimmzettel, auf welchen nur Namen nicht wählbarer Personen verzeichnet sind.
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Wenn die oben unter 2, 3, 4 hervorgehobenen Mängel nur bei einzelnen der auf einen Stimmzettel verzeichneten Namen vorhanden sind, so sind nur diese Namen nicht zu berücksichtigen, während dagegen der Stimmzettel hinsichtlich der übrigen auf demselben genannten und deutlich bezeichneten wahlfähigen Candidaten gültig bleibt.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel hat der Wahlvorstand nach Majorität zu beschließen und die Stimmzettel, über welche ein besonderer Beschluß hat gefaßt werden müssen, dem Wahlprotocoll beizulegen. Tritt Stimmgleichheit im Wahlvorstand ein, so entscheidet die Stimme des Dirigenten.

Soweit die Stimmzettel ungültig sind, kommen sie bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Alle abgegebenen Stimmzettel hat der Wahl-Dirigent versiegelt aufzubewahren, bis das Wahlergebniß vom Rathe publicirt ist.

Das von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreibende Protocoll ist von dem Wahl-Dirigenten sofort bei dem Rathe einzureichen, welcher das Ergebnis feststellt.

Art. XX.

Hat sich auf einen wahlfähigen Bürger mehr als die Hälfte der in der Wahlversammlung abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so ist derselbe gewählt.

Art. XXI.

Wenn sich eine absolute Mehrheit der Stimmen — Art. XX — nicht oder nicht für alle zu wählende Stadtverordnete herausgestellt hat, so werden die Namen derjenigen, welche die meisten resp. nächstmeisten Stimmen erhalten haben, in der Art zusammengestellt, daß die doppelte Zahl des oder der in der betreffenden Classe resp. dem betreffenden Wahlbezirke noch zu wählenden Stadtverordneten erreicht ist, und nur diese Personen sind bei der vorzunehmenden engeren Wahl wählbar. Haben die letzten nach der Stimmenzahl in Betracht kommenden Candidaten gleich viel Stimmen, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Rathes zu ziehende Loos darüber, wer zur engeren Wahl kommen soll. In der wegen Vornahme der engeren Wahl vom Rathe zu erlassenden Bekanntmachung sind die Candidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallende Stimmen ungültig sind.

Für die engere Wahl ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, und es entscheidet bei Stimmgleichheit das vom Wahl dirigenten zu ziehende Loos.

Art. XXII.

Wenn die stattgehabte Wahl ungültig ist, oder der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem sonstigen Grunde in die Kammer der Stadtverordneten nicht eintritt, so sind in derselben Classe beziehungsweise demselben Wahlbezirke sofort neue Wahlen vom Rathe zu veranlassen.

Sollte derselbe Bürger mehrmals zum Stadtverordneten gewählt sein, so hat er zu bestimmen, welche Wahl er annehmen will, und es ist in den übrigen Classen oder Bezirken, in denen er gewählt worden, eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. XXIII.

Die in den Art. XXI und XXII bezeichneten Nachwahlen werden auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften vorgenommen, wie die erste Wahl. Insbesondere bleiben die Wahllocale und der Wahlvorstand unverändert und sind dieselben Wählerlisten anzuwenden. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten finden nicht statt.

Für die im Art. XI, XII und XIII vorgeschriebenen Wahlen müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

Art. XXIV.

Den Gewählten macht der Rath schriftlich Anzeige von der auf sie gefallenen Wahl. Vergl. Art. IX.

Art. XXV.

Der Rath ladet sodann die gewählten Stadtverordneten vor das versammelte Rathscollegium, macht sie auf ihre Pflichten aufmerksam, ertheilt ihnen kostenfrei das Wahlatteat und macht das Ergebniß der Bezirkswahlen bekannt.

Art. XXVI.

Die Kammer der Stadtverordneten hält ihre Sitzungen auf dem Rathhause. Sie erwählt alljährlich mit absoluter Stimmenmehrheit zur Leitung ihrer Verhandlungen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Art. XXVII.

Der Rath hat das Recht, aus seiner Mitte Deputirte zu jeder Sitzung der Kammer der Stadtverordneten abzuordnen, welche berechtigt sind, sich an den Verhandlungen zu betheiligen und gehört zu werden, wenn und so oft sie es verlangen. Auch die Kammer der Stadtverordneten kann die Anwesenheit von Rath-Deputirten bei ihren Sitzungen begehren. Die Person und Zahl seiner Deputirten bestimmt der Rath allein.

Art. XXVIII.

Die Einladung zu der Versammlung der Stadtverordneten geschieht regelmäßig zwei Tage vor derselben durch einen Rathsdienner auf Anordnung des Raths oder des worthabenden Bürgermeisters. Der Vorsitzende der Stadtverordneten ist berechtigt, die Zusammenberufung der Kammer zu einer Versammlung zu fordern und hat dieserhalb Anträge an den Rath oder den worthabenden Bürgermeister zu stellen, denen binnen vier Tagen Folge gegeben werden muß. Der Vorsitzende ist hiezu verpflichtet, wenn zwölf Mitglieder die Zusammenberufung der Kammer bei ihm beantragen. Die Sitzungen der Kammer sind nicht öffentlich.

Art. XXIX.

Die Propositionen und Mittheilungen des Raths werden dem Vorsitzenden der Kammer der Stadtverordneten thunlichst vor oder bei der Einladung zur Versammlung zugefertigt.

Jedes Mitglied der Kammer ist verpflichtet, den Versammlungen beizuwohnen und seine etwaige Behinderung dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung schriftlich anzuzeigen. Bei Reisen von längerer Dauer ist sowohl ihr Beginn, als auch ihre Beendigung dem Vorsitzenden schriftlich zu melden.

Die Kammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Liegen eilige Sachen vor, welche wegen Beschlußunfähigkeit nicht in Verhandlung genommen werden können, so findet die zweite Ladung bei drei Mark, die etwa nöthige mehrmals erneuerte Ladung bei dreißig Mark Strafe statt.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so gilt bei einer zur Entscheidung gestellten Frage diese für verneint, bei einer Wahl, zu deren Gültigkeit überhaupt mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, entscheidet das Loos.

Um einen übereinstimmenden Beschluß zu erzielen, steht dem Rathe, wie der Kammer der Stadtverordneten die Befugniß zu, Committenverhandlungen von Rathes- und Kammer-Deputirten zu veranlassen. Auch kann der Rath Deputirte der Kammer oder die gesammte Kammer der Stadtverordneten vor das versammelte Rathscollegium vortreten lassen.

Art. XXXI.

Die Kammer der Stadtverordneten ist befugt, über die Ausschließung eines Mitgliedes in Berathung zu treten, welches sich beharrlich weigert, den ihm obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder welches die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt. Auf den schriftlich an den Vorstehenden zu richtenden Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern hat die Kammer diese Berathung eintreten zu lassen, und wenn der Beschluß für die Ausschließung ausfällt, solche beim Rathe zu beantragen, der nach vorgängiger Untersuchung die Entscheidung erläßt.

Art. XXXII.

Wenn die Beschlüsse des Rathes und der Kammer der Stadtverordneten nicht übereinstimmen, ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung der Landes-Regierung im Wege des stadtverfassungsmäßigen Recurses zu beantragen.

Dem Magistrate zu Rostock wird auf seinen Vortrag vom 18. November v. J., betreffend die Reform der Bürgervertretung, nach Prüfung der eingereichten hieneben zurückerfolgenden Acten und der mit dem Berichte vom 8. v. M. vorgelegten Materialien hiedurch erwidert, daß das unterzeichnete Ministerium sich zur Zeit nicht veranlaßt findet, dem Antrage des Magistrats auf Zurücknahme der inhibirenden Verfügungen vom 14. und 26. Februar 1872 zu entsprechen.

Um jedoch das Zustandekommen der nach langjährigen Verhandlungen vereinbarten und auch von hier aus für zweckmäßig erachteten Reform der Bürgervertretung zu befördern ist das unterzeichnete Ministerium in eine sachliche Prüfung des vorliegenden Entwurfs eingetreten und eröffnet dem Magistrate nunmehr hierüber und zugleich über die weitere formelle Behandlung dieser Angelegenheit das Nachstehende:

Was zunächst den gedachten mit den Quartieren vereinbarten Entwurf eines Statuts über die neue Bürgervertretung anbelangt, so würde derselbe zur Landesherrlichen Bestätigung geeignet erscheinen, wenn zuvörderst unter Revision der den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Bestimmungen im § L des Hundertmänner-Regulatives die sachliche Zuständigkeit der neuen Vertretung, ferner die Theilnahme derselben an den Verwaltungs-Departements und an den Rathswahlen näher bestimmt sein wird. Hierüber wird der Magistrat daher die erforderlichen Bestimmungen beziehungsweise Regulative auszuarbeiten und mit den Quartieren, zu berathen haben, wobei demselben, was die Ordnung der Rathswahlen anbelangt, unverhalten bleibt, daß die einfache Uebertragung der gegenwärtig den Quartieren zustehenden Befugnisse auf die neue Bürgervertretung beanstandet werden müßte und dem unterzeichneten Ministerium daher der Uebergang zu einem anderen System, etwa dem in anderen Städten des Landes z. B. Bismar, Schwerin, Güstrow, Parchim gebräuchlichen Präsentationsverfahren nöthig erscheinen würde.

Sollte hierüber eine Einigung mit den Quartieren erfolgen und das Ergebniß dem unterzeichneten Ministerium zu Bedenken keine Veranlassung darbieten, so würde das neue vervollständigte Statut mit den dazu gehörigen Regulativen nach erlangter Landesherrlicher Bestätigung durch Publication

Seitens des Magistrats in Kraft gesetzt werden können. Das unterzeichnete Ministerium betrachtet in dieser Beziehung die Bestimmung am Schlusse des Hundertmänner-Regulativs verb:

„Gleich wie Wir nun u. s. w.“

als maßgebend, und vermag eine Nothwendigkeit oder ein Bedürfniß, in dieser Angelegenheit die allgemeine Bürgererschaft zu befragen, so lange nicht die Voraussetzungen des § I jenes Regulativs nachgewiesenermaßen vorliegen, nicht anzuerkennen.

Ob gleichwohl in diesem Falle eine Ausnahme zuzulassen wäre, darüber würde eine Entschließung erst erfolgen können, wenn nicht blos eine vollständige sachliche Einigung erzielt, sondern auch vom Magistrate unter Vorlegung des Plans für jene Befragung ein bestimmt formulirter Antrag gestellt sein wird. Von hier aus würde jedoch einer solchen, übrigens vom Magistrate ins Werk zu setzenden Maßnahme keinerlei Rechtseffect beigelegt, auch die Publication und Einführung des neuen Statuts keinesfalls zugelassen werden können, bevor nicht dasselbe die Landesherrliche Bestätigung erlangt hat.

Dem Magistrate bleibt überlassen, sich nach Maßgabe der vorstehend dargelegten Gesichtspunkte über das weitere Vorgehen in der Sache zu bestimmen.

Schwerin, den 30. März 1883.

Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

An
den Magistrat
zu
Rostock.

Statut
der
Kammer der Stadtverordneten
zu
Rostock.

Artikel I.

Die Gesamtheit der Bürger und Einwohner in Rostock wird durch ein einheitliches Collegium, die Kammer der Stadtverordneten, repräsentirt. Dieselbe besteht aus sechszig Mitgliedern.

Die Zustimmung der Kammer der Stadtverordneten ist erforderlich:

1. Zu neuen Gesetzen, mit Ausnahme der Gesetze über das Verfahren des Rathes, der einzelnen Rathsmitglieder und der städtischen Gerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
2. Zu allen Hauptmaßregeln der Verwaltung, namentlich zu Verfügungen und neuen Belastungen der Stadt- und Hospital-Güter und sonstigen Grundstücke, zu neuen Wirthschaftsplänen, zu außerordentlichen Holzschlägen, zu Erbpacht- und Zeitpachtcontracten, zu Pachtremissionen und Prolongationen, zum Ankauf von Grundstücken, zu Neubauten und Hauptreparaturen, zu neuen Gehalten und Gehaltszulagen.
3. Zu allen irgend bedeutenden außerordentlichen Ausgaben.
4. Zu allen neuen Stadt-Abgaben, sowohl rücksichtlich der Größe, als der Aufbringungs-Art.

Regulativ

betreffend

die Wahl der Mitglieder C. C. Rathes.

I. Bei der Wahl eines Bürgermeisters oder Syndicus steht der Kammer der Stadtverordneten eine Theilnahme nicht zu.

II. Die Wahl eines Rathsherrn, er sei rechtsgelehrt oder nicht, geschieht in der Art, daß der Rath der Kammer der Stadtverordneten drei Candidaten in Vorschlag bringt und die Kammer der Stadtverordneten aus diesen das neue Rathsmitglied erwählt.

III. Wird Jemand, der nicht Kostocker Bürger ist, in den Rath gewählt, so muß er vor seinem Eintritt das Bürgerrecht gewinnen. Für die Präsentation zu einer rechtsgelehrten Senatorenstelle ist erforderlich, daß der Präsentirte das Richterexamen oder die zweite juristische Prüfung bestanden hat.

IV. Von der Präsentation und Wählbarkeit ist Derjenige ausgeschlossen, welcher mit einem activen Bürgermeister, Syndicus oder Rathsherrn bis zum vierten Grade römischer Berechnungsart einschließlich blutsverwandt oder dessen Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder, Schwester-
mann oder der Ehefrau eines der bezeichneten Rathsmitglieder Schwestermann ist (vgl. Stadtrecht, Theil 1 Tit. I, Art. V., und Erbvertrag vom 13. Mai 1788 § 129).

Bei den Verwandtschaftsgraden wird die Halbbürtigkeit der Vollbürtigkeit gleich geachtet.

Wenn in den Fällen der Affinität die sie begründende Ehe nicht mehr besteht, fällt das Hinderniß weg.

Dasselbe gilt bezüglich der Männer zweier Schwestern. Wer aber erst, nachdem er in den Rath eingeführt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältniß tritt, ist aus diesem Grunde zur Niederlegung des Amtes nicht verpflichtet.

Auf Antrag des Rathes und der Kammer der Stadtverordneten kann die hohe Landes-Regierung von dem Hinderniß der Verwandtschaft dispensiren.

V. Die Wahl der Präsentanden für eine erledigte Rathsherrnstelle geschieht in einer zu dem Zweck besonders berufenen Rathssitzung.

VI. Nur diejenigen Rathsmitglieder sind stimmberechtigt, welche persönlich an der Wahl theilnehmen. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel.

Jeder Präsentand wird in einem besonderen Wahlverfahren gewählt. Zur Wahl jedes Präsentanden ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bis dieselbe erzielt ist, muß das Wahlverfahren unter Ausscheidung Desjenigen, der die wenigsten Stimmen erlangt hat, fortgesetzt werden.

Wenn nur zwei Personen Stimmen erhalten haben und sich zwischen beiden Stimmengleichheit ergibt und diese Stimmengleichheit nach nochmaliger Besprechung und Abstimmung nicht gehoben werden kann, so entscheidet das vom worthabenden Bürgermeister resp. dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Wenn Niemand die absolute Mehrheit erlangt hat und mehrere Personen die gleiche geringste Stimmzahl erhalten haben, so wird darüber mit absoluter Mehrheit entschieden, welche von denjenigen Personen, die die gleiche geringste Stimmzahl erhalten haben, bei der nächsten Abstimmung ausfallen soll. Wenn hierbei wiederum Stimmengleichheit entsteht und diese Stimmengleichheit durch eine wiederholte Abstimmung nicht gehoben werden kann, entscheidet das vom worthabenden Bürgermeister resp. dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Sodann wird die Abstimmung unter den nunmehr übrig gebliebenen Personen fortgesetzt, bis absolute Stimmehrheit erreicht ist.

VII. Der Rath theilt der Kammer der Stadtverordneten die Namen der 3 Präsentirten mit und beruft gleichzeitig die Versammlung der Stadtverordnetenkammer, in welcher die Wahl stattfinden soll. Zwischen der Mittheilung der Namen der Präsentirten und der Wahlversammlung muß ein einwöchiger Zeitraum liegen.

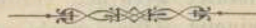
VIII. Die Kammer der Stadtverordneten erwählt aus den 3 Präsentirten den Rathsherrn mit absoluter Mehrheit. Ueber die Beschlußfähigkeit der Kammer enthält Art. XXIV. des Statutes der Kammer der Stadtverordneten die gesetzliche Vorschrift. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehend sub VI. aufgeführten Bestimmungen.

IX. Sobald dem Rathe das Wahl-Resultat mitgetheilt ist, trifft derselbe in Betreff der Einführung und Beeidigung des Erwählten die erforderlichen Bestimmungen.

Regulativ

betreffend

die Wahl und Stellung der bürgerchaftlichen Mitglieder der Verwaltungs-Departements.



1. Für die Deputationen der Bürgerschaft zur Cämmerei, zum Bauamt, zur Administration der Hospitalien, zur Stadtcasse, zum Rechnungs-Revisionen-Departement, zur Friedhofs-Verwaltung, zum Forst-Departement, zum Catharinenstifte, zum Polizei-Administrations-Departement, zur Kriegs- und Brandcasse, zur Krankenhaus-Verwaltung, zur Verwaltung der Gas- und Wasserwerke, zum Armen-Collegium und zur Schul-Revision sind nur Mitglieder der Kammer der Stadtverordneten wählbar.

2. Für alle übrigen nicht in 1 bezeichneten Deputationen der Bürgerschaft sind alle hiesigen Bürger mit Ausschluß der Mitglieder der Kammer der Stadtverordneten wählbar.

3. Für die Einschätzungscommission zur Gewerbesteuer der Landescontribution sind alle Bürger und Einwohner des Stadt-, Cämmerei- und Hospital-Gebietes und der Rostocker Districtsgüter, mit Ausnahme der Domainen und Incamerata, für die Colligirungsbehörde zur Erhebung der Landes-Contribution, für die Elementarschulcommission und die Deputation zur Verwaltung des Wollmagazins, alle Bürger und Einwohner der Stadt und Stadtfeldmark, mit Einschluß der Mitglieder der Kammer der Stadtverordneten, wählbar.

4. Die bürgerchaftlichen Mitglieder der in 1 und 2 bezeichneten Deputationen, sowie der Colligirungsbehörde zur Erhebung der Landes-Contribution, der Elementarschulcommission und der Deputation zur Verwaltung des Wollmagazins werden in der Art bestellt, daß die Kammer der Stadtverordneten für jede vacante Stelle C. C. Rath drei Personen vorschlägt und C. C. Rath aus denselben den Deputirten erwählt. Die Wahl jedes Präsentanden Seitens der Kammer der Stadtverordneten geschieht einzeln nach und in Art. XXIX des Statuts der Kammer der Stadtverordneten ent-

haltenen Bestimmungen, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten hinsichtlich des Verfahrens die in VI des Regulativs, betreffend die Wahl der Mitglieder C. E. Rathes, aufgeführten Vorschriften mit der Modification, daß die Wahl durch Acclamation geschehen kann. Sobald ein Mitglied der Kammer der Stadtverordneten es fordert, muß Wahl durch Stimmzettel eintreten.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Verfahrens C. E. Rathes bezüglich der Wahl des Deputirten aus den drei Präsentirten.

5. Die Hälfte der bürgerchaftlichen Mitglieder der Einschätzungskommission für die Gewerbesteuer zur Landescontribution wird von der Kammer der Stadtverordneten nach den in Art. XXIX des Statuts der Kammer enthaltenen Vorschriften und zwar jedes Mitglied einzeln gewählt.

6. Die Erwählten erhalten ein Wahl-Attest und werden von C. E. Rathe beedigt.

7. Die Dauer der Function der bürgerchaftlichen Deputirten beträgt 8 Jahre; gegen eine Abänderung der Rechte und Pflichten der bürgerchaftlichen Deputirten oder die gänzliche Aufhebung des Amtes durch Rath- und Bürgerschuß darf der einzelne Deputirte Einwendungen nicht erheben.

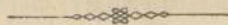
8. Die Dauer der Function der Deputirten zur Einschätzungskommission für die Gewerbesteuer der Landescontribution ist durch § 21 des Revidirten Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874 und der Mitglieder des Armen-Collegii durch § 1 der Armen-Ordnung vom 19. April 1881 auf 6 Jahre bestimmt.

9. Der freiwillige oder nothwendige Austritt aus der Kammer der Stadtverordneten nach Art. VIII, IX, X, XI des Statuts hat das Ausscheiden aus den Functionen der Austretenden bei den in 1 bezeichneten Behörden mit Ablauf des Rechnungsjahrs zur Folge. Dieselbe Folge tritt ein, wenn ein Mitglied der unter 2 bezeichneten Deputationen in die Kammer der Stadtverordneten erwählt wird.

10. Die Annahme der Wahl zu den vorbezeichneten städtischen Departements und Deputationen darf nur aus denjenigen Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Annahme der Wahl zum Stadtverordneten nach Art. VIII des Statuts für die Kammer der Stadtverordneten abgelehnt werden darf.

11. Bei eintretender Unfähigkeit, grober Pflichtverletzung oder unwürdigem Verhalten eines bürgerchaftlichen Deputirten hat C. E. Rath nach stattgehabter Cognition die Suspension oder die definitive Entlassung des Deputirten aus seiner Stellung zu verfügen. Gegen diese Anordnungen steht dem Deputirten der Recurs an die hohe Großherzogliche Landes-Regierung zu.

12. Die Stellungen der bürgerchaftlichen Deputirten sind reine Ehren-Aemter und mit keinerlei Emolumenten verbunden.



Rostock, den 2. Februar 1885.

Auf die Rathspröposition vom 6. October v. J., betreffend die Reform der Bürgervertretung, erwidern wir das Nachstehende:

Es ist ein unschätzbare Gut der Stadt Rostock, daß sie im Mecklenburgischen Staate eine Stellung einnimmt, die ihr eine große Selbstständigkeit bezüglich der Stadtverwaltung sichert. Es hat Zeiten gegeben, wo sie es sogar unternahm, den Fürsten gegenüber eine fast unabhängige Stellung zu präbendiren. Hat sie selbige auch nicht aufrecht halten können, so sind ihr durch die Erbverträge doch sehr weitgehende Rechte gesichert. Eine solche freie Stellung im Staate hat aber zur Voraussetzung, daß die Bürgerschaft factische Mitinhaberin des Stadtreiments ist, wie dies von Uraufang der Stadt der Fall gewesen. Die Stellung des Rathes in der Gemeinde, als des obersten Organs derselben, hat im Verlauf der Zeiten vielfach gewechselt. Niemals ist es aber dahin gekommen, daß er das Mitregiment der Bürgerschaft beseitigen konnte, und seit dem Hundertmänner-Regulativ ist dieses bestimmt normirt. Der Landes-Regierung gegenüber hat E. C. Rath, als erster Wächter der Privilegien der Stadt, den besten und stärksten Rückhalt bei der Wahrung der Stadtrechte stets in der Bürgerschaft gehabt, ohne deren Zustimmung wichtige Angelegenheiten der Stadt nicht erledigt werden können. Wir meinen daher, es läge im Interesse des freien Stadtreiments, daß der bürgerschaftliche Antheil an demselben in der bisherigen Weise erhalten würde. Daß die Landes-Regierung stets bestrebt gewesen ist, die erbvertragsmäßigen Rechte der Stadt einzuengen, beweist die Geschichte aller Jahrhunderte des Bestehens der Stadt. Auch der Neuzeit sind solche Beispiele nicht fremd. Um so weniger zuzugend ist uns aber das, was uns E. C. Rath in angeblicher Verfolgung von Bestimmungen der Regierung in der Propöposition vom 6. October v. J. bietet. Wir sind sicher nicht weniger als E. C. Rath davon durchdrungen, daß Aenderungen in Bezug auf die bürgerschaftliche Stadtvertretung dringend nothwendig sind. Wir bedauern aber tief, wenn E. C. Rath diesen Umstand dazu benutzen will, die Rechte der Bürgerschaft in Bezug der Theilnahme am Stadtreiment in einem solchen Maße zu beschneiden, daß Wesentliches davon nicht übrig bleiben würde. Wir weisen die bezüglichliche an uns gestellte Anforderung mit aller Entschiedenheit zurück und verweigern die Aufgabe irgend eines Rechts der Bürgerschaft am Stadtreiment. Was uns die Erbverträge, was uns § L des Hundertmänner-Regulativs in dieser Beziehung gewährleistet, das

werden wir, so lange wir bestehen, heilig halten und es unverkürzt unsern Nachfolgern in der Vertretung der Bürgerschaft überliefern.

Dagegen wollen wir zu den nothwendigen Aenderungen der Stadtverfassung und der Verwaltungsmaximen, welche eine Folge der Aenderung der Bürgervertretung und der größern Anforderungen der Jetztzeit an die Stadtverwaltung sind, gern unsere Hand bieten. E. E. Rath bezeichnet in der Proposition vom 6. October v. Js. zwei Maßregeln, die jedenfalls beschlossen werden müßten, bevor die neue Stadtvertretung ins Leben treten könnte, die Aenderung des bestehenden Rathswahlgesetzes und die Einrichtung einer städtischen Central-Kasse, in welche alle Einnahmen fließen, aus welcher alle Ausgaben zu bestreiten sind und deren Rechnungsführung zu jeder Zeit eine Uebersicht der städtischen Gesamt-Administration gewährt. Wir erachten mit E. E. Rath die Aenderung des Rathswahlgesetzes als einen nicht zu umgehenden Schritt. Die Einrichtung einer Central-Kasse ist aber längst und wiederholt von uns befürwortet, und erscheint namentlich jetzt, wo an die Administration so sehr bedeutende pecuniäre Ansprüche gemacht werden, als eine nicht länger hinausschiebende Maßregel.

Anlangend des Rathswahlgesetzes, so wollen wir uns zunächst wiederholt dahin aussprechen, daß es uns von Nutzen für die Stadt zu sein scheint, wenn vorausgehend eine Veränderung in der Zusammensetzung E. E. Rathes vorgenommen und das sich anderwärts als segensreich bewiesene Institut unbefoldeter Stadträthe auch hier eingeführt wird. Fast in allen Städten der Preussischen Monarchie besteht dasselbe. Namentlich machen wir aber E. E. Rath darauf aufmerksam, daß sich Stralsund, eine Stadt, die gleiche Verhältnisse wie Rostock hat, seit langer Zeit dieser Einrichtung erfreuet, und daß es deshalb wünschenswerth ist, daß E. E. Rath sich von dortigen Verhältnissen Kenntniß zu verschaffen sucht. Es wäre auch zu erwägen, ob man sich nicht am besten entschloße, die Mitglieder E. E. Rathes nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf Zeit zu ernennen. Beide Punkte verstellen wir zur gemeinsamen Verhandlung. Dagegen stellen wir den bestimmten Antrag, daß stadtverfassungsmäßig festgestellt wird, daß in Zukunft der Kaufmannsstand im Rathes-Collegio in der bestimmten Zahl von vier Mitgliedern vertreten sein muß. Rostocks Gedeihen hängt wesentlich von der Blüthe seines Handels ab. Es ist deshalb durchaus nothwendig, daß dem Handelsstande diejenige Theilnahme am Stadtre Regiment gesichert bleibt, welche erforderlich ist, um eine Gewähr zu schaffen, daß das Hauptinteresse der Stadt stets im Auge behalten wird. Seine genügende Vertretung im Rathescollegio muß daher von vornherein festgestellt werden. Bisher ergab sich die Erfüllung dieses Bedürfnisses von selbst, wo der Handelsstand in der Bürgervertretung einen solchen Platz einnahm, der den gebührenden Einfluß auf die Rathswahlen sicherte. Wird in Zukunft dieses Vorrecht des Standes aufhören, wenn die Bürgerrepräsentanten aus der ganzen Bürgerschaft gewählt werden sollen, so muß dagegen durch die Stadtverfassung selber

die genügende Vertretung des Handelsstandes im Rath's-Collegio gewährleistet werden.

Der beste Modus der Rathswahlen wäre vielleicht derjenige, welcher sich in den Hansestädten findet, wo eigene Wahlcollegien aus Rath und Bürgerschaft gebildet werden, denen das Vorschlagsrecht gebührt. Sollte dieser Modus zu complicirt erscheinen, so schlagen wir vor, um der Bürgerschaft ein wirkliches Theilnahmerecht an den Rathswahlen zu sichern, daß in Zukunft dieselbe C. C. Rath 3 Candidaten präsentirt, aus denen selbiger die Wahl vornimmt. — Den von C. C. Rath vorgeschlagenen Modus lehnen wir bestimmt ab.

Die Einführung einer städtischen Central-Kasse anbelangend, so sind wir der Ansicht, daß in dieser Beziehung viel gründlicher Wandel des Bestehenden zu schaffen ist, als C. C. Rath vorschlägt. Wir wollen freilich die bürgerschaftlichen Mitbeschließungsrechte über den Stadtsäckel soweit gewahrt wissen, daß ohne Zustimmung der bürgerschaftlichen Deputirten eine Zahlung nicht gemacht werden kann, daß also der Schlüssel zur Stadtkasse, wie bisher, zur Verfügung derselben bleibt. Dagegen halten wir eine radikale Umgestaltung des bisherigen Stadtkassenwesens für durchaus nothwendig, wenn ein solches Institut geschaffen werden soll, wie in der Rath's-Proposition vorgeschlagen ist. Die eigentlichen Geschäfte können dann nicht mehr durch die bürgerschaftlichen Deputirten geführt werden. Es wird ein Erforderniß sein, daß die Stadtkasse täglich geöffnet ist. Das läßt sich aber nur erreichen, wenn besoldete Beamte die Geschäfte führen. Es wird ein besonderer Kassirer und zu seiner Ueberwachung, in der Person eines Buchhalters, ein Controleur anzustellen, neben der Kasse wird eine besondere Buchhalterei einzurichten sein, wodurch dann C. C. Rath und Ehrf. Bürgerschaft die Möglichkeit einer steten Ueberwachung der Kasse hat. Die anzustellenden Beamten müssen selbstverständlich eine genügende Caution bestellen. Es wird auch in Zukunft nicht ausgeschlossen bleiben, daß einzelne Verwaltungen, wie z. B. das Krankenhaus, selber eine Kasse, wenn auch nur als eine Nebenkasse führen. Feststehender Grundsatz muß aber fortan sein, daß alle Zahlungen an die und von der Stadtkasse geleistet werden, und daß durch die damit verbundene Buchhalterei jeder Zeit eine genaue Uebersicht der Finanzlage der Stadt zu bekommen ist. Zahlungen beschaffen darf der Kassirer nur auf genügende Anweisung. Wie selbige in den einzelnen Fällen zu beschaffen sein wird, um die Rechte C. C. Rath's und Ehrf. Bürgerschaft in der Beziehung zu sichern, daß keine stadtverfassungswidrigen Ausgaben gemacht werden, bedarf weiterer Erwägung und Feststellung. Bezüglich einer großen Reihe von Zahlungen kann gleich nach der Feststellung des Jahres-Stats eine gemeinsame Anweisung von C. C. Rath und Ehrf. Bürgerschaft geschehen. In vielen Fällen beschäftigen sich aber die Beschlüsse von C. C. Rath und Ehrf. Bürgerschaft mit den Details der Ausgaben nicht, und bedarf es in solchen Fällen einer Anweisung der Departements, denen

die Ausführung beschlossener Arbeiten obliegt. — Jedes Departement wird, wie bisher, seine selbstständige Rechnung zu führen haben. Diese Rechnungen müssen dann mit denjenigen stimmen, welche im Anschlusse an die Stadtkasse von der Buchhalterei geführt werden. Die Central-Steuerkasse wird, wenn auch räumlich getrennt, selbstverständlich ein Theil der Stadtkasse, unter derselben Oberleitung, werden. — Den bürgerschaftlichen Deputirten wird die Aufgabe obliegen, darüber zu wachen, einmal, daß keine ungenehmigten Zahlungen geschehen, dann aber auch, daß die Kasse und die Bücher in steter Ordnung sind. Wie alles dies zu regeln, wird durch in stadtverfassungsmäßiger Weise festgestellte Kassen- und Geschäftsordnungen festzustellen sein. Dem Stadtkassen-Departement liegt selbstverständlich neben der Ueberwachung der Geschäfte die Pflicht ob, für rechtzeitige Beschaffung der nöthigen und Unterbringung der müßigen Kassenbestände zu sorgen.

Wir hoffen, daß E. E. Rath mit diesen Vorschlägen einverstanden sein und darnach die Ausarbeitung der Detailvorlagen beschaffen lassen wird. Wir wiederholen hier, daß wir selbstverständlich damit einverstanden sind, daß vom 1. Juli d. J. ab, soweit nicht wohlervorbene Rechte vorliegen, alle und jede Bezüge der bürgerschaftlichen Departements-Deputirten aufhören.

Anlangend die Bethheiligung der künftigen Stadtvertretung am Stadt-Regiment, so will es uns scheinen, als ob das Studium der uns mitgetheilten Verfassungen anderer Städte E. E. Rath dahin geführt hat, gerade diejenigen Bestimmungen aus den Stadtreglementen Mecklenburgischer Landstädte zum Vorbild für unsere Stadt zu wählen, die nach unserer Ansicht am allerwenigsten für hiesige Verhältnisse passen. Dabei wollen wir gleich bemerken, daß uns der vorgeschlagene neue Artikel I. des Statuts der Kammer der Stadtverordneten recht unklar und stellenweise unverständlich erscheint. In letzterer Beziehung bemerken wir, daß wir nicht wissen, was E. E. Rath unter „Gesetzen über das Verfahren E. E. Rath's und der einzelnen Rath's-Mitglieder“ versteht. Unklar ist es aber, ob E. E. Rath den Unterschied, den der § L des Hundertmänner-Regulativs bezüglich alter und neuer Gesetze macht, aufrecht erhalten, sich aber die dort sub a aufgeführten bürgerschaftlichen Rechte allein vindiciren will. Unklar ist ferner, was unter „Hauptmaßregeln der Verwaltung, außerordentlichen Holzschlägen“, „irgend bedeutenden außerordentlichen Ausgaben“ verstanden werden soll. Jedenfalls ist aber das klar, daß E. E. Rath das allgemeine Recht der Bürgerschaft am Mit-Regiment beseitigen und die Kompetenz derselben in die engsten Schranken verweisen will, aus dem angegebenen Grunde der Arbeitsentlastung, „damit die Bürger-Repräsentation künftig besser als bisher in der Lage ist, ihre Aufmerksamkeit auf die gesammte Lage der Stadtverwaltung und der städtischen Verhältnisse und auf Einführung allgemeiner nützlicher Maßregeln zu richten.“

Wir erwidern E. E. Rath auf die bezüglichen Vorschläge, daß wenn die Erbverträge und das Hundertmänner-Regulativ die Rechte der Bürger-

schaft auf Theilnahme an der städtischen Gesetzgebung und Verwaltung sichern, an solchen Rechten auch von der Landesregierung eigenmächtig nicht gerüttelt werden kann. Die Rechte der Landesregierung in Bezug auf die Stadt sind im ersten Artikel des Erbvergleichs vom 13. Mai 1788 bestimmt begrenzt. Es ist im vorliegenden Falle kein Raum für die Ausübung weder des Oberst-Landesrichterlichen, noch des Landesobrigkeitlichen Amtes Kränkung von Rechten und Mißbräuche der zuständigen Rechte der Bürgerschaft liegen nicht vor. Aenderungen der Stadtverfassung sind daher nur im stadtverfassungsmäßigen Wege thunlich, und E. C. Rath kann sich deshalb bezüglich seiner Vorschläge nicht auf ein Regierungs-Rescript beziehen, das wir jedenfalls auch in der Weise nicht zu interpretiren vermögen, wie E. C. Rath es will. Wir haben gegen eine zeitgemäße Veränderung des § 11 des Hundertmänner-Regulativs nichts, wenn dieselbe nicht dazu benutzt werden soll, die Rechte der Bürgerschaft wesentlich zu beseitigen. Wir würden aber, wenn E. C. Rath Letzteres zu thun beabsichtigt, es nur consequent finden, wenn dann zugleich auch die Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung beseitigt, und die Besorgung der Stadtgeschäfte durch besoldete Beamte beliebt würde, ein Schritt, den freilich E. C. Rath nach der jetzigen Proposition vors Erste noch nicht thun will.

Wir lehnen, wie gesagt, die Vorschläge E. C. Rath's bezüglich der Kompetenz E. C. Bürgerschaft am Stadtr Regiment, gänzlich ab. Soll der § L des Hundertmänner-Regulativs aber abgeändert werden, so dürfte es etwa in einer solchen Weise geschehen, wie der Anschluß besagt. Uns ist aber auch jede andere Fassung recht, welche die Rechte der Bürgerschaft wahrt.

E. C. Rath entnimmt dem Vorgesagten vielleicht, daß eine Einigung über die Zuständigkeit der Bürgerschaft, die eine Beschränkung derselben in Beihalt des bestehenden Rechts mit sich führt, nicht zu erreichen sein wird. Es wird daher das Beste sein, diese Bemühungen von vornherein fallen zu lassen und nur dasjenige in's Auge zu fassen, was E. C. Rath selber als unerläßlich bezeichnet, hinsichtlich der Einführung einer Central-Stadtkasse uns jedenfalls als dringend nothwendig erscheint. Wir beantragen aber zur Klärung der Sache, den Gegenstand in der Kommitte zur Besprechung zu bringen und bemerken, daß wir selber zur Bearbeitung desselben eine Kommitte niederlegten, bestehend aus unsern Seniores und unsern Mitgliedern Ludewig, Scheel, Regenstein, Lesenberg und Crull, und beantragen wir, daß außer den gewöhnlichen Kommittemitgliedern zu den Kommitteverhandlungen für diesen Fall auch die Kaufleute Regenstein, Lesenberg und Crull mit hinzugezogen werden.

Koch,

Senior des I. Quartiers.

W. Schnelle,

Secretair des I. Quartiers.

Verordnungs-Entwurf

betreffend

die Theilnahme der Bürgerschaft am Stadt-Regiment.

§ 1.

Die Zuziehung und Einwilligung der Kammer der Stadtverordneten ist erforderlich zu den Beschlüssen in allen wichtigen städtischen Angelegenheiten. Sie ist also insbesondere nothwendig:

- a. wenn es sich um Abänderung der Stadtverfassung handelt;
- b. wenn allgemeine Verordnungen neu beschloffen oder bestehende abgeändert werden sollen;
- c. bei Feststellung des jährlichen Stadthaushalts-Stats und zu Geldbewilligungen, die außer demselben erforderlich werden;
- d. zur Aufnahme neuer Stadtanleihen und Abtrag städtischer Schulden;
- e. zum Abschluß aller die Stadt und deren Vermögen betreffenden Contracte, soweit nicht den städtischen Departements die Befugniß zu solchen Abschlüssen Namens der Stadt ertheilt wird, auch zur Prolongation und Veränderung solcher Contracte;

der Modus der Vollziehung der Stadtcontracte bleibt der bisher bestehende;
- f. wenn städtische Grundstücke, sie liegen im Reichthilde der Stadt oder außer demselben, veräußert oder verändert werden sollen;
- g. wenn Grundstücke von der Stadt neu anzukaufen sind;
- h. zu Holzverkäufen über den im Etat festgesetzten Beträgen hinaus;
- i. wenn in Ansehung der Kirchen, Schulen, Hospitalien und deren Güter neue Einrichtungen oder Veränderungen der bestehenden zu machen sind;
- k. bei Feststellung der Gehalte und außerordentlichen Belohnungen der städtischen Beamten und bei der Feststellung der Instructionen derselben;
 - l. wenn neue Stadtämter geschaffen werden sollen;
- m. zur Instruction der Deputirten zum Landtage, zu Landesconventen, Convocationstagen und zum Engern Ausschusse;

es soll der Stadtverordnetenkammer zustehen, zu beantragen, daß zu den Land-, Convocationstagen und Conventen ein anderes von C. E. Rath zu bestimmendes Rathsmitglied den Deputirten zur Seite gegeben wird;
- n. bei der Wahl der Mitglieder C. E. Raths und der bürgerschaftlichen Deputirten in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen.

Koch.

W. Schnella.

Durch die vorstehende ausdrückliche Benennung von Gegenständen, bei denen die Zuziehung und Einwilligung der Stadtverordnetenkammer erforderlich ist, soll aber die Kompetenz derselben nicht begrenzt sein. Dieselbe bleibt vielmehr in allen Beziehungen gewahrt, wo wichtige städtische Angelegenheiten in Frage stehen.

§ 2.

Die bisherigen stadtverfassungsmäßigen Mitverwaltungsrechte der Bürgerschaft, namentlich wie sie im Erbvertrage von 1584, §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26, 99, 100 aufgeführt sind, verbleiben ihr, und werden dieselben durch die von E. C. Rath in Gemeinschaft mit der Stadtverordnetenkammer erwählten Deputirten zu den Verwaltungs-Departements ausgeübt. Es sollen in jedes Verwaltungs-Departement ein nichtrechtsgelehrter Senator als Präses, ein rechtsgelehrter als Syndicus für die rechtlichen Angelegenheiten des Departements und nach Bedürfnis zwei bis vier bürgerchaftliche Mitglieder deputirt werden, denen gleiche Stimmberechtigung in allen Departements-Angelegenheiten zusteht, und welche die Geschäfte im Uebrigen unter sich vertheilen, nur daß die Rechnungsführung den bürgerchaftlichen Deputirten zusteht, und diese stets berechtigt, Controle über die Verwaltung auszuüben. Für jedes Departement ist eine von E. C. Rath und der Stadtverordnetenkammer zu genehmigende Geschäftsordnung aufzustellen.

Rostock, den 30. Juli 1885.

Auf die Rathspröposition vom 6. October 1884, betreffend die Reform der Bürgervertretung, erklären wir uns im Nachstehenden:

I. Wir widersprechen nach wie vor der Rechtsbeständigkeit der inhibirenden Verfügungen des hohen Ministerii vom 14. und 26. Februar 1872, deren Zurücknahme auch noch in dem hohen Rescripte vom 30. März 1883 versagt worden ist, und reserviren der Stadt alle Kompetenz in Grund der §§ I und II des Hundertmänner-Regulativs gegenüber dem Verbote der Befragung der großen Bürgerschaft über die Aenderung der Bürgervertretung.

Ebenso halten wir nach wie vor an der stadtverfassungsmäßigen Nothwendigkeit solcher Befragung der großen Bürgerschaft fest, indem wir zugleich dagegen protestiren, daß das neue Statut der Bürgervertretung auch ohne die Befragung und Zustimmung der großen Bürgerschaft durch Publication E. C. Rathes in Kraft gesetzt werden darf, sobald es Landesherrlich bestätigt sein wird.

Die Vereinbarung E. C. Rathes und der repräsentirenden Bürgerschaft über das genannte Statut zum Zwecke der Befragung der großen Bürgerschaft und diese Befragung selber sind durchaus interne und lediglich dem erbvertragsmäßigen freien Stadtreger anheimgegebene Angelegenheiten; stadtverfassungsmäßig ist erst nach der Befragung der großen Bürgerschaft das von derselben eventuell bestätigte oder emendirte Statut zur Kenntniß Serenissimi zu bringen, Allerhöchswelcher dann in Gemäßheit des Erbvertrages vom 13. Mai 1788 das „höchste Landesobrigkeitliche Amt“ walten lassen wird.

Wenn wir nun aber in diesem Falle, nach der nun einmaligen Lage desselben, den vom hohen Großherzoglichen Ministerium in dem mehrerwähnten Rescripte geäußerten Bedenken Rechnung tragen, so geschieht dies nur von dem vorstehend näher dargelegten und in dieser Angelegenheit stets von uns behaupteten Standpunkte aus unter Wahrung der erbvertrags- und stadtverfassungsmäßigen Rechte der Stadt.

II. Indem wir jetzt der Proposition E. C. Rathes näher treten, erlauben wir uns zunächst hervorzuheben:

daß eine Aenderung des im Art. I. des vereinbarten Statutes ausgesprochenen Principes uns gradeswegs unmöglich ist.

Es muß deshalb bei demjenigen Satze dieses Artikel I verbleiben, welcher dieses Princip dahin ausspricht:

„Die Kammer der Stadtverordneten hat den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der bisherigen beiden bürgerschaftlichen Quartiere, und gehen alle Rechte und Befugnisse, so wie dieselben den Letzteren zugestanden haben, auf die Kammer der Stadtverordneten über.“

Eine Aufgabe dieses Prinzips, oder auch nur eine Abweichung von demselben würden wir als eine Untreue unsererseits gegenüber den uns anvertrauten Rechten der Bürgerschaft ansehen, deren intacte Bewahrung uns pflichtmäßig obliegt, die wir daher auch völlig unbekümmert und unverfehrt der neuen Bürgerrepräsentation zu überantworten haben.

Auch das hohe Ministerium des Innern hat uns nicht ansinnen wollen, in dieser Beziehung anders zu handeln als unser Gewissen und unsere Ehre es gebieten; wir verstehen nämlich das hohe Rescript vom 30. März 1883 nicht in solchem Sinne, sondern nur dahin:

- A. daß nur solche Bestimmungen im § L des Hundertmänner-Regulativs, welche „den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen“, auch für die sachliche Zuständigkeit der neuen Vertretung nicht normiren sollen; daß nur allein daraufhin der vorgenannte § L revidirt und das Ergebnis der Revision festgestellt werden soll;
- B. daß die Theilnahme der neuen Vertretung an den Rathswahlen näher bestimmt und durch ein Regulativ geordnet werden soll, und
- C. daß in gleicher Weise die Theilnahme der neuen Vertretung an den Verwaltungs-Departements regulativmäßig festgestellt werden soll.

Nur hinsichtlich des zweiten Punktes (sub B.) hat das hohe Ministerium sich dahin geäußert, daß die einfache Uebertragung der gegenwärtig den Quartieren zustehenden Befugnisse auf die neue Bürgervertretung beanstandet werden müßte.

Nach unserem Dafürhalten kann man nach allen diesen Richtungen hin eine genaue und gründliche Prüfung der Kompetenz und der Aufgaben der künftigen Bürgervertretung eintreten lassen, ohne daß man zur Aenderung jenes im Art. I. vereinbarten Prinzips gelangt, dessen Aufrechterhaltung E. C. Rath mit dem Inhalte des hohen Ministerial-Rescriptes für unvereinbar hält.

Wir bedauern daher ebenso, wie das E. C. Rath I. Quartier in seiner Abgabe vom 2. Februar d. J., daß E. C. Rath — nach unserer Meinung lediglich in Folge eines Mißverständnisses jenes mehrerwähnten Rescriptes — derartige Vorschläge gemacht hat, welche in die Rechte der Bürgerschaft in Bezug auf das Regiment und die Verwaltung so tief eingreifen, daß — wie E. C. Rath I. Quartier sagt — Wesentliches davon nicht übrig bleiben würde; und daß — wie wir hinzufügen — dasjenige, was noch übrig bleibt, in vielen Beziehungen der neuen Bürgervertretung nicht einmal eine klare und feste Stellung gegenüber E. C. Rathe und der Bürgerschaft verleihen würde.

III. Wir wenden uns zu den vorstehend (II, A. B. u. C.) genannten Punkten und bemerken:

Ad II. A. E. C. Rath hat die einzelnen Kompetenzbestimmungen des § L des Hundertmänner-Regulativs anscheinend überall nicht daraufhin geprüft, jedenfalls nicht daraufhin besprochen, ob sie den jetzigen Verhältnissen

noch entsprechen, sondern lediglich den Artikel I des Statuts in der Weise amendirt, daß ganz neue Kompetenzbestimmungen an Stelle der bisherigen regulativmäßigen treten sollen, und der Eintritt der Kammer der Stadtverordneten in die Rechte und Befugnisse der jetzigen beiden Quartiere ganz unerwähnt bleibt.

Wir lehnen eine solche Aenderung des durch Rath- und Bürgerschuß festgestellten Statuts hiemit ab unter folgender Motivirung:

1. Wie man auch über den Eintritt der neuen Bürgervertretung in die Rechte und Befugnisse der jetzigen Bürgerrepräsentation denken mag, — geschwiegen darf über denselben nicht werden. Sollen die Rechte und Befugnisse der Quartiere nicht auf die künftige Stadtverordnetenkammer übergehen, so muß dies in dem Statute gesagt werden, sollen nur einzelne Rechte und Befugnisse der Quartiere fortfallen oder übergehen, so muß auch dies bestimmt und klar aus dem Statute erhellen.

2. Die von E. C. Rath proponirte Kompetenz der künftigen Bürgervertretung ist ihrer Fassung nach in wesentlichen Punkten unklar und einer sehr verschiedenen Auffassung und Deutung fähig; dieser Fehler allein schon macht den Vorschlag E. C. Rathes unannehmbar.

An der Fassung der Kompetenzbestimmung des Hundertmänner-Regulativs mag das Eine und das Andere auszusetzen sein; in den meisten Punkten und in allem Wesentlichen ist sie aber correct und bestimmt, und hinsichtlich derjenigen Punkte, welche an sich zu Zweifeln Veranlassung bieten könnten, hat sich während ihres mehr als hundertjährigen Bestandes eine Usualinterpretation gebildet, welche jeden nur einigermaßen begründeten Disput abschneidet.

Statt nun diese Fassung mit der ihr angehörigen Usualinterpretation beizubehalten, proponirt E. C. Rath eine ganz neue Kompetenzbestimmung, welche schon ihrer keineswegs wohl gelungenen Fassung wegen die Quelle künftiger vieler und großer Streitigkeiten sein würde.

3. Aber auch ihrem unzweifelhaften Inhalte nach ist die jetzt proponirte Kompetenzbestimmung der Art, daß ihre Annahme uns durchaus unmöglich ist.

Ganz absehend von allen sonstigen und sehr erheblichen Einwendungen, zu deren sofortiger Vorbringung wir auf erstes Erfordern bereit sein würden, heben wir hier nur hervor: daß die allerwichtigste, althergebrachte, bereits seit dem Urfange einer geordneten bürgerschaftlichen Repräsentation, nunmehr schon mehr als drei Jahrhunderte unwidersprochen bestandene Bestimmung im Eingange und unter p. des § L des Hundertmänner-Regulativs von E. C. Rathes in die neuregulirte Kompetenz nicht aufgenommen worden ist.

Dabei wollen wir übrigens noch bemerken, daß bei der von uns vorgenommenen genauen Prüfung der einzelnen Bestimmungen des § L des Hundertmännerregulativs in Bezug auf ihre jetzige Anwendbarkeit keine einzige als unbrauchbar oder hinfällig sich erwiesen hat; daß aber im Hinblick auf die neue einheitliche Bürgervertretung nur allein die Bestimmung unter f. einer Aenderung dahin bedarf, daß in den dort genannten

Fällen die Bewilligung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenkammer und seines Stellvertreters, sowie der Rassenbürger an die Stelle der dort angeordneten Bewilligungsweise treten soll.

Ad II B. In Betreff der Rathswahlen sind wir mit E. C. Rathe natürlich darin einverstanden, daß das jetzige Rathswahlgesetz, welches das Bestehen der beiden bürgerchaftlichen Quartiere zur Voraussetzung hat, ebendeshalb nicht bei einer einheitlichen Bürgervertretung zur Anwendung kommen kann.

Dasselbe gilt aus dem gleichen Grunde auch von der Verordnung vom 22. Mai 1854, betreffend die Wahl der bürgerchaftlichen Mitglieder der Departements und Deputationen.

Unerwähnt und unbedacht ist diese ebenso einfache, wie unbestrittene Thatsache bei der Berathung und Vereinbarung des Statuts über die neue Bürgervertretung nicht geblieben: E. C. Rath und beide Quartiere waren aber der Ansicht, daß die Aenderung der beiden Wahlgesetze, beziehungsweise die Schaffung neuer Wahlgesetze der Vereinbarung E. C. Rathes mit der künftigen Stadtverordnetenkammer überlassen bleiben dürfte: es handelt sich ja um Einrichtungen, welche das möglichst innige und zweckmäßige Zusammenwirken E. C. Rathes und der Stadtverordnetenkammer zu hochwichtigen Vorhaben bezielen, also auch der besonderen Beschaffenheit und dem aus dieser sich ergebenden besonderen Verhalten der neuen Bürgervertretung gegenüber E. C. Rathe anzupassen, und daher nicht wohl mit den jetzigen Quartieren, sondern weit besser mit der Stadtverordnetenkammer selber festzustellen sind.

Andererseits aber läßt sich nicht verkennen, daß dieses Hinausschieben einer so wichtigen und nothwendigen Einrichtung (bis zur demnächstigen Vereinbarung E. C. Rathes mit der künftigen Bürgerrepräsentation) der Stadt in dem Falle Verlegenheiten und Nachtheile zu bringen vermag, wenn noch vor der Zustandekunft solcher Vereinbarung Vacanzen im Rathscollegium oder in den bürgerchaftlichen Departements- und Deputirtenstellen eintreten; und auch dagegen läßt sich kaum etwas einwenden, wenn ein derartiger, wenn auch nur zeitweiliger Mangel der städtischen Verfassung vom „höchsten Landesobrigkeitlichen Amte“ gemißbilligt und von demselben die sofortige Schließung dieser Lücke gefordert wird — und dies umsoweniger, als das Rathswahlgesetz vom 7. November 1853 zu denjenigen Grundgesetzen der Stadt gehört, deren Entstehung der Landesherrlichen Bestätigung bedurfte, und daher auch zu seiner Fortexistenz und Anwendung unter wesentlich anderen Verhältnissen es der Landesherrlichen Einwilligung bedarf.

Aus diesen Gründen sind wir zur Vereinbarung der jene drohende Lücke schließenden Wahlgesetze gerne bereit, aber selbstverständlich nur insoweit, als es die Nothwendigkeit erheischt, und ohne, daß wir in einer der abtretenden Bürgerrepräsentation sicherlich nicht zuständigen Weise vorgreifen und die eigene, freie Entschließung der künftigen Bürgerrepräsentation beeinträchtigen. Wir sind mit anderen Worten bereit zur Vereinbarung transitorischer,

d. h. solcher Wahlgesetze, welche nur während eines, für die Herstellung der mit der Stadtverordneten-kammer definitiv zu vereinbarenden Wahlgesetze ausreichenden — etwa auf die Dauer eines seit dem Beginne der neuen Bürgervertretung laufenden Jahres zu bemessenden — Zeitraumes Geltung haben dürfen.

Für eine derartige, lediglich provisorische und auf eine möglichst kurze Zeitdauer berechnete Nothanordnung sind natürlich ganz andere Bedingungen maßgebend, als wenn es sich um eine definitiv bleibende Gesetzgebung handelt. Im letzteren Falle würden auch wir in ähnlicher Weise, wie es vom Ehrf. I. Quartiere geschehen, bestimmte Prinzipien und practische Gesichtspunkte als maßgebend hervorheben, höchst wahrscheinlich aber wesentlich andere, als die vom Ehrf. I. Quartiere in der Abgabe vom 2. Februar e. aufgestellten, in diesem Falle jedoch und bei unserer Auffassung desselben sehen wir davon völlig ab und glauben genug zu thun, wenn wir für eine den nothwendigsten Anforderungen entsprechende, practische Einrichtung votiren.

Von diesem, aber auch nur allein von diesem Standpunkte aus könnten wir den in den Anlagen 4 und 5 der Proposition vorgelegten Wahlgesetzen — unter dem Vorbehalte einzelner weniger Aenderungen — unsere Zustimmung geben, die als bleibende Gesetze schon aus dem Grunde uns sehr mißfallen würden, weil wir das ihnen unterliegende — bei der Wahl der Rathsmitglieder E. E. Raths, bei den Deputirtenwahlen der Stadtverordneten-kammer beigelegte — Vorschlagsrecht als ein höchst mißliches Abkommen betrachten, bei dessen Befolgung unter Umständen grade derjenige Präsentat die meisten Chancen hat, welcher an sich von keiner Seite gewählt sein würde. Außerdem dürfte es aber doch auch thatsächlich sehr schwierig sein, bei der großen Anzahl der gleichzeitig zu besetzenden Deputirtenstellen zu einer jeden solchen Stelle drei annähernd gleich würdige und gleich geeignete Kandidaten in Bereitschaft zu haben!

Wir würden es am liebsten sehen, wenn auch provisorisch noch ein aus den Mitgliedern E. E. Rathes und aus den in gleicher Anzahl mit den Rathsmitgliedern von der Stadtverordneten-kammer zu deputirenden Wahlbürgern zu bildendes Wahlkollegium die in Frage stehenden Wahlen zu beschaffen hätte, sind aber auch bereit, auf Grund der von E. E. Raths vorgelegten Wahlgesetze über die zu treffende provisorische Einrichtung zu verhandeln, lehnen diese Wahlgesetze als definitive aber ebenso, wie das Ehrf. I. Quartier, und nicht minder jedes andere definitive Wahlgesetz mit aller Bestimmtheit ab.

Ad II. C. Hinsichtlich der Theilnahme der neuen Vertretung an den Verwaltungsdepartements würde ja das soeben besprochene Wahlgesetz normiren, und im Wesentlichen schon damit — nach unserer Auffassung — das in dieser Beziehung vom Hohen Ministerium des Innern Gemeinte beschafft sein. Denn von einer Theilnahme der künftigen Stadtverordneten-kammer an den Verwaltungsdepartements kann doch füglich nicht die Rede sein, wenn es sich nur um die Besetzung einzelner Departementsdeputirtenstellen durch Mitglieder der Stadtverordneten-kammer handelt.

Jedenfalls müßte es in dieser Beziehung aber bei der jetzigen Ordnung sein Bewenden behalten, womit ja auch E. C. Rath sich einverstanden erklärt, und es bedürfte also etwa nur noch der Feststellung der Bestimmungen über die Anzahl der Deputirtenstellen und deren Besetzung aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung und aus der großen Bürgerschaft. Aber auch diese Einrichtung dürfte in gleicher Weise, wie das Wahlgesetz zu diesen Stellen, und aus denselben Gründen nur ein provisorisches, für dieselbe kurze Zeit bestimmtes sein.

Auch zur Verhandlung hierüber sind wir bereit.

Niemals aber kann, worin wir ebenfalls E. C. Rathe zustimmen, jetzt schon von einer prinzipiellen Umgestaltung der städtischen Verwaltung die Rede sein.

Das hohe Ministerium des Innern hat auch dies sicherlich nicht gemeint, und wenn es dennoch gemeint wäre, so würde es nicht nur völlig unrathsam, sondern unter den jetzigen Verhältnissen geradezu unmöglich sein.

Eine derartige, so ungemein tief eingreifende Reform muß der künftigen Bürgervertretung vorbehalten bleiben, die zu einem so schwierigen und zeitraubenden Werke voraussichtlich weit geeigneter, befähigter und leistungsfähiger sein wird, als die jetzigen Quartiere, und ganz abgesehen hiervon kommt doch auch in Betracht, daß die Hauptkraft der jetzigen Quartiere und die Arbeitskraft ihrer Syndici gerade jetzt und noch auf lange Zeit hinaus bereits mehr als billig, fast übermäßig, durch ihre Betheiligung an den bestehenden außerordentlichen, ebenso wichtigen, als vielbeschäftigten Commissionen in Anspruch genommen ist.

Nebenher auch noch eine Grundreform der städtischen Verwaltung berathen und vereinbaren wollen, würde in der That ein — wenn nicht unausführbares — so doch allemal schlecht gelingendes Unternehmen sein.

Wir lehnen aus diesen Gründen auch diejenigen Vorschläge ab, welche E. C. Rath unter II, 1 und 2 der Proposition hinsichtlich der Errichtung einer städtischen Central-Kasse und hinsichtlich der Aufhebung aller Bezüge der bürgerchaftlichen Deputirten der Verwaltungs-Departements gemacht hat, sind aber damit einverstanden, daß — wie E. C. Rath unterm 6. d. M. proponirt hat — vom löblichen Polizei-Administrations-Departement, Abtheilung II, der Versuch gemacht wird, seine Rechnung für das Statjahr 1885/86 in Gemäßheit der vom Stadtcassendirector, Herrn Senator Burchard, wegen einer Central-Kasse gemachten Vorschläge einzurichten.

Damit würde die Schaffung einer Central-Kasse eingeleitet sein, deren sofortige vollständige Einrichtung lediglich auf die gemachten Vorschläge hin uns noch nicht rathsam erscheinen will.

Schließlich sind wir zur Besprechung dieser ganzen Angelegenheit in der Rathskommitte oder in einer besonderen Kommitte bereit, und werden zu der letzteren, wenn sie beliebt werden sollte, auch unsererseits die von E. C. Rathe der Zahl nach zu bestimmenden Deputirten ernennen.

A. Krahnstöver,

Senior des II. Quartiers.

Ulrich Zastrow,

Sekretär des II. Quartiers.

Köln, am 12. October 1885.

E. C. Rath erwidert den beiden Ehrl. Quartieren auf die Abgaben resp. vom 2. Februar und 30. Juli d. J. zu der Rathspröposition vom 6. October v. J., betreffend die Reform der Bürgervertretung, das Nachstehende:

I. Die Frage der Abstimmung der Bürgerschaft über das neue Statut bedarf zur Zeit noch nicht der weiteren Besprechung, sondern kann bis dahin ausgesetzt werden, daß über das Statut selbst Einigung erzielt ist.

II. Beide Ehrliebende Quartiere haben die Vorschläge E. C. Rath's über die anderweitige Fassung des Art. I des Statuts der Kammer der Stadtverordneten, welche in Anl. 3 der Proposition vom 6. October v. J. dargelegt sind, abgelehnt. E. C. Rath hat nicht beabsichtigt, der Bürgerrepräsentation von ihren regulativmäßig festgestellten oder hergebrachten Rechten etwas zu entziehen, was der Erhaltung werth ist, sondern hat sich bei der neuen Formulirung des Art. I. bemühet, die Zuständigkeit der Bürgervertretung in wenigen, alles Detail mit umfassenden Sätzen zusammenzufassen. Da aber beide Ehrl. Quartiere Werth darauf legen, daß hinsichtlich der Zuständigkeit der Bürgervertretung die Ordnung und Gliederung im § L des Hundertmänner-Regulativs thunlichst beibehalten und nur veraltete und unbrauchbar gewordene Bestimmungen entfernt werden, so hat E. C. Rath an der Hand des Hundertmänner-Regulativs und der vom Ehrl. Ersten Quartier gemachten Vorschläge eine neue Formulirung der bezüglichen Bestimmungen entworfen. E. C. Rath proponirt nun der Ehrl. Bürgerschaft:

1. Den Art. I des Statuts so zu fassen:

Die Gesamtheit der Bürger und Einwohner in Köln wird durch ein einheitliches Collegium, die Kammer der Stadtverordneten, repräsentirt. Diefelbe besteht aus 60 Mitgliedern.

2. Den Art. II so zu formuliren, wie die Anlage besagt, und darauf die übrigen Artikel des Status unverändert folgen zu lassen, selbstverständlich mit der aus der Trennung des bisherigen Art. I sich ergebenden anderen Nummerirung.

Die Bestimmungen des Art. I und II in der beifolgenden neuen Redaction erklären sich durch sich selbst und nur zwei Punkte sind hervorzuheben.

Ad Art. II 5. Da mehrere Departements instructionsmäßig auch außerhalb des Stats über eine Summe bis zu 150 *M.* ohne Rath- und Bürgersehluß, selbstverständlich aber mit Vorbehalt der Rechnungslegung disponiren dürfen, ist es billig, daß auch E. C. Rath die gleiche Befugniß zugestanden werde.

Die Vorschrift in § L sub f des Hundertmänner-Regulativs, nach welcher auch bei ganz außerordentlichen Selbstbewilligungen die Stadtkassen-

Bürger zu consentiren und gewissermaßen ein vorläufiges Veto gegen die Beschlüsse des Rathes und der Vorsitzenden der Bürger-Repräsentation haben, ist unangemessen, veraltet und nie oder höchst selten geübt und daher nicht mit aufgenommen.

Ad Art. II. 6. Es behält zweckmäßig auch künftig dabei das Bemenden, daß es zu Versuren innerhalb des bestehenden Schuldenstandes für das Stadt-Kassen-Departement besonderer Ermächtigung durch Rath- und Bürgerbeschluß nicht bedarf.

II. Was die Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung betrifft, so hat E. C. Rath bereits bemerkt und ist mit dem Ehrl. II. Quartier darüber einverstanden, daß umfassende Neugestaltungen der Administration aus den hervorgehobenen Gründen zur Zeit zu verschieben sind. Was aber sogleich geschehen kann und geschehen muß, ist die Aufhebung der Bezüge der bürgerlichen Deputirten (vgl. auch Nr. 12 des Wahlgesetzes der bürgerlichen Deputirten in Anl. 5 zur Propos. vom 6. October 1884) und die Errichtung einer Central-Kasse. In beiden Punkten weiß E. C. Rath sich im Principe einig mit Ehrl. Ersten Quartier und hält die Ausführungen des Letzteren bezüglich der Einrichtung einer solchen Kasse vorbehaltlich weiterer Verständigung über manche Einzelheiten, für durchaus beachtenswerth. E. C. Rath fordert daher Ehrl. Zweites Quartier auf, sich hinsichtlich dieser Punkte den Erklärungen des Ehrl. Ersten Quartiers anzuschließen. Dagegen lehnt E. C. Rath die Formulirung des § 2 in dem vom Ehrl. I. Quartier zu der Abgabe vom 2. Februar d. J. vorgeschlagenen Verordnungs-Entwurfe ab, schon aus dem Grunde, weil die vorgeschlagenen Bestimmungen tiefe, zur Zeit nicht nöthige und das Zustandekommen des ganzen Werkes erschwerende Veränderungen der Organisation der städtischen Verwaltung enthalten und in ihrer zu allgemeinen Fassung wenig zu verwerthen sind.

III. Die vorgelegten Entwürfe zu dem Rathswahlgesetze und für die Wahl der bürgerlichen Deputirten hält E. C. Rath aufrecht, da sie den Verhältnissen durchweg entsprechen; das Bedenken des Ehrl. Zweiten Quartiers, daß sich nicht immer drei geeignete Präsentaten für die Deputirtenstellen finden werden, trifft nicht zu, da, was die aus der neuen Stadtverordneten-Kammer zu besetzenden Stellen betrifft, die neue Wahlordnung, welche die Wahl der Repräsentanten nicht mehr an die Mitgliedschaft einzelner Corporationen bindet, eine weit freiere Auswahl geeigneter Männer als bisher gewährt. Die Erlassung provisorischer Wahlreglements für die Ergänzung E. C. Rathes und die Besetzung der Deputirtenstellen lehnt E. C. Rath ab; es steht nichts entgegen, sich sogleich über definitive Wahlgesetze zu verständigen, deren Berathung nicht mehr Schwierigkeiten macht, wie die der provisorischen, und die, wenn sie sich nicht bewähren, durch spätere Beschlüsse ebenso wie die provisorischen, außer Kraft gesetzt resp. verändert werden können. Dem Ehrl. Ersten Quartier erwidert E. C. Rath, daß zu Veränderungen in der Organisation des Rathes zur Zeit eine Veranlassung

nicht vorliegt und daß die Heranziehung auch dieses Gegenstandes in die gegenwärtigen Beratungen, deren Erledigung schon schwierig genug ist, nur weitere Verzögerungen der wichtigen Angelegenheit herbeiführen würde. Man mag immerhin die Einführung des Instituts unbefoldeter Stadträthe im Auge behalten und weitere Prüfungen darüber veranlassen, ob sich diese Einrichtung auch bei den hiesigen bestehenden Verhältnissen empfiehlt, das- selbe gilt von der angeregten Wahl der Rathsmitglieder auf Zeit. Mit den jetzigen Verhandlungen über die Umformung der Bürgervertretung stehet diese Sache aber in keinem nothwendigen Zusammenhang. Dasselbe muß auf den Antrag des Ehrl. Ersten Quartiers erwidert werden, daß stadtverfassungsmäßig festgestellt werde, daß der Kaufmannsstand im Rathscollegium in einer bestimmten Zahl von Mitgliedern (vier) vertreten sein müsse. Diesem Antrage stehet außerdem entgegen, daß heutzutage Jeder mit oder ohne Bildung insbesondere auch ohne kaufmännische Bildung sich kaufmännischen Geschäften widmen darf und der Kleinhändler mit dem unbedeutendsten Betriebe ebensowohl wie der Großhändler auf das Prädikat eines Kaufmanns Anspruch hat, daß es einen Kaufmannsstand im früheren Sinne überhaupt nicht mehr giebt, daß mithin der Betrieb von Handelsgeschäften überhaupt gar keine Gewähr für die Kenntniß der Handelsinteressen einer größeren Stadt bietet und daß derselbe Grund, welcher dahin geführt hat, die Vertretung der Berufsstände in der Bürgerrepräsentation aufzuheben, auch dagegen spricht die Nothwendigkeit der Vertretung des sogenannten Kaufmannsstandes im Rathscollegium neu einzuführen. E. C. Rath ist ebenso sehr wie Ehrl. Bürgerschaft daran gelegen, daß die Interessen des Handels der Stadt von E. C. Rathe richtig erkannt werden, und bei den Beschlüssen des Rathes und der Bürgerschaft zur Geltung und Anerkennung gelangen. Es ist die Aufgabe E. C. Rathes dafür zu sorgen, daß ihm die Kenntniß dieser Interessen nicht fehle, ebenso ist dies die Aufgabe derjenigen Körperschaften, welche bei der Ergänzung des Rathes in Vacanzfällen mitzuwirken berufen sind. Es liegt aber kein Schugmittel gegen das Verkennen dieser Rücksichtnahme darin, daß stadtverfassungsmäßig die Wahl der Rathsmitglieder dadurch beschränkt werden soll, daß einzelne Stellen nur mit Kaufleuten besetzt werden dürfen.

Demgemäß empfiehlt E. C. Rath der Ehrl. Bürgerschaft von Neuem die Annahme der mit der Rathsproposition vom 6. Oct. v. J. vorgelegten beiden Wahlgesetze.

E. C. Rath findet zur Einleitung der gewünschten Committenberathungen in dieser bereits so viel ventilirten Sache zur Zeit keine Veranlassung und ersucht die Ehrl. Bürgerschaft, sich nach neuer ernstlicher Erwägung über die einzelnen Punkte der Vorlage schriftlich zu erklären. Erst dann läßt sich klar übersehen, hinsichtlich welcher Punkte Differenzen bestehen bleiben, und ein Beschluß darüber fassen, wie viele Differenzen gehoben werden sollen.

Zur Proposition vom 12. October 1885.

Art. II.

Die Zuziehung und Einwilligung der Kammer der Stadtverordneten ist erforderlich bei der Beschlußfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, daran der ganzen Stadt gelegen. Sie ist daher namentlich nothwendig:

1. bei Abänderung der Stadtverfassung;
2. beim Erlaß statutarischer Bestimmungen und bei Feststellung der Geschäftsordnung der einzelnen städtischen Verwaltungs-Departements; die Feststellung der Geschäftsordnung des Rathes und der städtischen obrigkeitlichen und Justiz-Departements, die Vertheilung der Geschäfte unter die Rathsmitglieder, sowie in obrigkeitlichen und Justizsachen, namentlich in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Bestimmung über das Verfahren des Rathes, der einzelnen Rathsmitglieder und der genannten obrigkeitlichen und Justiz-Departements verbleibt dagegen der alleinigen Kompetenz des Rathes;
3. bei Errichtung, Veränderung oder Aufhebung der aus Stadt- oder Hospitalmitteln zu unterhaltenden Einrichtungen und Anstalten;
4. bei Feststellung des jährlichen Stadthaushalts-Stats einschließlich der Stats der beiden Hospitalien und der sonstigen städtischen Anstalten;
5. bei Geldebewilligungen außerhalb des Stats, welche die Summe von 150 *M.* überschreiten; insofern jedoch bei außerordentlichen Veranlassungen nach Ansicht des Rathes entweder Gefahr im Verzuge obwalten oder die Rücksicht auf das Stadt-Interesse die Geheimhaltung erfordern sollte, soll die Zustimmung des Vorsitzenden der Kammer der Stadtverordneten und dessen Stellvertreters zu solchen Geldebewilligungen genügen;
6. bei Aufnahme von Stadt- und Hospital-Anleihen, welche den bereits vorhandenen Schuldenbestand der Stadt resp. Hospitalien vergrößern;
7. bei Einführung, Aenderung oder Aufhebung städtischer Steuern;
8. bei Veränderung in der Anzahl oder Besoldung der Rathsmitglieder oder städtischen Beamten, wie bei Errichtung neuer Beamtenstellen;
9. bei Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken;
10. bei Holzverkäufen über den im Stat festgestellten Betrag hinaus;
11. beim Abschluß der das Vermögen der Stadt resp. der Hospitalien betreffenden Contracte, sowie bei deren Prolongation und Veränderung, soweit nicht den einzelnen städtischen Departements die Ermächtigung zu solchen Handlungen Namens der Stadt ertheilt worden. Die Vollziehung

der Stadt-Contracte, soweit solche nicht den einzelnen städtischen Departements überlassen ist, sowie der Stadtschuldverschreibungen geschieht im Namen und Auftrage des Rathes durch den Rathspronotar oder Rathsecretär, im Namen und Auftrage der Kammer der Stadtverordneten, durch deren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;

12. bei Instruction der Rathes-Deputirten zum Landtage, zu Landes-Conventionen, Convocationstagen und zum Engern Ausschuss der Ritter- und Landschaft. Es soll der Kammer der Stadtverordneten zustehen zu beantragen, daß zu den Land- und Convocationstagen und Conventen ein anderes vom Rathe zu bestimmendes Rathsmitglied den Rathesdeputirten zur Seite gegeben wird;

13. bei der Wahl der Mitglieder des Rathes und der bürgerchaftlichen Mitglieder der Verwaltungs-Departements in Gemäßheit der solcherhalbjest oder künftig bestehenden Verordnungen.

Durch die vorstehende ausdrückliche Benennung der Gegenstände der bürgerchaftlichen Zuziehung und Einwilligung soll den desfalligen Rechten der Kammer der Stadtverordneten in Ansehung solcher Gegenstände, welche hierin nicht ausdrücklich benannt sind und doch unter die vorangesezte Generalregel gehören, nichts entzogen sein.

Auch ist die Kammer der Stadtverordneten zu Anträgen und Vorschlägen in Bezug auf alle Gegenstände, die ihrer und des Rathes gemeinschaftlicher Wirksamkeit angehören, berechtigt.

Wie es im Uebrigen bei dem Rechte des Rathes zur alleinigen Vertretung der Stadt nach außen, also auch in Processen, und zur Abschließung desfalliger Vergleiche verbleibt, so darf auch die Kammer der Stadtverordneten mit anderen Behörden, als dem Rathe, in keine officielle Geschäftsverbindung treten, wiewohl unbeschadet der Bestimmung in Art. XXXII. (nunc. XXXIII).

Köln, den 7. December 1885.

Auf die Rathsproposition vom 12. October d. J., betreffend die Reform der Bürgervertretung, erwiedern wir das Nachstehende.

Zuförderst gereicht es uns zur Genugthuung, wenn E. E. Rath es jetzt ausspricht, daß er nicht beabsichtige, der Bürger-Repräsentation von ihren regulativmäßig festgestellten und hergebrachten Rechten Etwas zu entziehen, was der Erhaltung werth ist. — Bei solchen Anschauungen E. E. Rath kann es nicht schwer fallen, das langersehnte Ziel einer Reform der Bürgervertretung zu einem gedeihlichen Ende zu führen, — da wir unsererseits nichts Unbilliges für die Letztere in Anspruch nehmen werden und gern E. E. Rath in allem der Stadt Gedeihlichen Folge leisten.

Kommen wir jetzt auf die Einzelheiten der Proposition, so stimmen wir Ad I derselben zu.

Ad II heben wir zunächst hervor, daß wir unsererseits keineswegs darauf bestanden haben, daß das neue Statut die einzelnen Bestimmungen des § L des Hundertmännerregulativs in allen Details aufführt. —

Wir waren völlig mit der ursprünglichen Fassung des Art. I des neuen Statuts einverstanden, die der Kammer der Stadtverordneten alle Rechte der jetzigen repräsentirenden Bürgerschaft vorbehielt, konnten aber das allerdings nicht acceptiren, was E. E. Rath uns in der Proposition vom 6. October v. Js. dafür bieten wollte. Es ist uns noch jetzt das Liebste, wenn E. E. Rath sich noch jetzt dazu verstehen will, die alte Fassung des Art. I beizubehalten. Durch die Ummodelung des § L des Hundertmännerregulativs wird jedenfalls wenig gewonnen. Auch ist es nicht anzunehmen, daß das hohe Ministerium des Innern auf eine solche großes Gewicht legen sollte.

Wir wollen uns aber, wenn E. E. Rath darauf besteht, auch mit einer Neufassung des § L des Hundertmännerregulativs, wie im Art. II des Statuts der Kammer der Stadtverordneten geschehen, einverstanden erklären, bemerken aber zu derselben das Nachstehende.

Im Allgemeinen erkennen wir es gern an, daß in dem vorgelegten Entwürfe der Stadtverordnetenkammer weitgehende Rechte zugestanden sind, so daß daraus das Bestreben E. E. Rath's ersichtlich ist, der neuen Kammer

keine Rechte der jetzigen repräsentirenden Bürgerschaft zu entziehen. Wir vermiffen aber einzelne Bestimmungen in dem Statut, die allerdings nicht gerade alle im § L cit., wohl aber in dem übrigen Theil des Hundertmännerregulativs und sonst ausgesprochen waren und bisher keine Aufnahme in dem neuen Statute gefunden haben. Wir müssen wünschen, daß dies hinsichtlich folgender Punkte geschieht:

1. Sub n. des § L cit. ist der Bürgerschaft das Mitverwaltungsrecht und das Recht der Controlle der Administration und Rechnungsführung gewahrt. Es find dies allerdings Grundrechte, die durch das neue Statut kaum in Frage gestellt werden würden. Doch aber müssen wir darauf bestehen, daß diese Rechte auch in dem neuen Statut Erwähnung finden, damit in dieser Beziehung keine Zweifel aufkommen können.

2. Es ist freilich die Zusammensetzung C. C. Rathes nicht im nothwendigen Zusammenhang mit der Einrichtung der Bürgerrepräsentation. — Wenn aber zu den festzustellenden Rechten auch das der Btheiligung bei den Rathswahlen gehört, so ist auch nicht zu umgehen, bei dieser Gelegenheit über die Zusammensetzung des Rathscollegii Bestimmung zu treffen. Wir müssen daher darauf bestehen, daß jetzt festgestellt wird, aus welcher Zahl von Mitgliedern das Rathscollegium bestehen, und wie viel rechtsgelehrte und nichtrechtsgelehrte Mitglieder in demselben sein sollen. — Indem wir unsere früheren Anträge bezüglich besonderer Vertretung des Kaufmannsstandes jetzt modificiren wollen, beantragen wir, daß grundgesetzlich festgestellt wird, daß das Rathscollegium mit Einschluß des Consulats und Syndicats in Zukunft aus 8 rechtsgelehrten, 4 Personen des Handels- und Gewerbestandes und 2 nichtrechtsgelehrten Personen, ohne Unterschied des Standes bestehen soll. — Es würde dann in dem von C. C. Rath vorgeschlagenen Art. II des neuen Statuts auch zu bemerken sein, daß ohne Zustimmung der Stadtverordnetenkammer keine Veränderung in der Zahl der Kategorien der Rathsmitglieder vorgenommen werden dürfe.

3. Beim Beginn der Verhandlungen über die Reform der Bürgervertretung kam man zu der Ansicht, daß jedenfalls der neuen Stadtverordneten-kammer die Beifügung eines Secretairs nöthig sei. Hinsichtlich eines Syndicus gab aber C. C. Rath die Zusicherung, daß, wenn der Kammer ein solcher nothwendig erscheinen sollte, ihr ohne Weiteres das Recht der Anstellung eines solchen gewahrt sein solle. Wir nehmen an, daß in dieser Beziehung die Ansichten C. C. Rathes dieselben geblieben sind, und erwarten hierüber eine Zusicherung. Es scheint uns aber angemessen zu sein, daß bei Vollziehung der Stadtcontracte, wie bisher die Gegenzeichnung des Secretairs neben der Unterschrift des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt, was im Art. II sub 11 nicht vorgesehen ist.

In vorgedachten Beziehungen beantragen wir eine Vervollständigung des Art. II des neuen Statuts, dessen Fassung uns nur in dem Schlusssatz zu Bedenken Veranlassung giebt, und zwar hinsichtlich der Stadtproceffe und

Abgeschlossenung von Vergleichen in Folge derselben. Wir sind freilich nicht der Ansicht, daß die Kammer der Stadtverordneten irgendwie als Proceßpartei auftreten soll. Wir müssen ihr aber das Recht wahren, von den Proceßsachen sofort Kenntniß zu erhalten, und bei Abschließung von Vergleichen zuzustimmen. In neuerer Zeit hat E. C. Rath sich allerdings veranlaßt gesehen, wichtige, das Stadtvermögen wesentlich berührende Stadtproceße der Ehrl. Bürgerschaft zur Kenntniß zu bringen. — In den meisten Fällen ist dies aber nicht geschehen, und es sind wichtige Proceße, z. B. hinsichtlich der Mühle zu Bramow, geführt worden, deren Existenz uns erst zufällig bekannt geworden, zu denen wir aber, da sie den bestehenden Gesetzen nach verloren gehen mußten, niemals, wenn wir darum gewußt hätten, unsere Zustimmung gegeben. Das kann in Zukunft nicht so bleiben und müssen in dieser Beziehung Garantien im Bürgerstatut aufgenommen werden.

Was E. C. Rath ad II, 5 des neuen Statuts, Absatz 1, in der Proposition vom 12. October d. Js. sagt, würde hinsichtlich des zur Verfügung gewünschten Gelbbetrages uns keinen Anstoß geben. Ob aber die Bestimmung nicht doch besser unterbleibt, wollen wir zunächst zur eigenen Erwägung E. C. Rath's verstellen. Die Bestimmung gehört nicht in das in Berathung befindliche Grundgesetz und kann leicht zu dem Mißverständniß führen, als solle es E. C. Rath freistehen, wo bürgerliche Genehmigung nicht in Aussicht steht Ausgaben bis zu 150 M. ohne Weiteres zu machen. — Wir glauben, daß E. C. Rath bisher die jetzt gewünschte Bestimmung nie vermehrte, weil sich bei nothwendigen außerordentlichen Ausgaben schon das Caput im Etat fand, wo sie unterzubringen waren. Daß E. C. Rath etwa Gratificationen unbewilligt auch nur bis zu solchem Betrage spendete, würde wenig nach unserem Geschmack sein. Bezüglich nothwendiger Ausgaben und Auslagen für kleinere Anschaffungen, Reisen, Bureaubedürfnisse u. c. ist E. C. Rath nie beschränkt gewesen. Will E. C. Rath in dieser Beziehung künftig einen bestimmten Etatposten schaffen, so wird die Bürgervertretung gewiß den Anträgen E. C. Rath's nicht entgegen sein. Selbstverständlich würden alle Günstgaben nach wie vor der bürgerlichen Zustimmung bedürfen.

Mit dem ad Art. II 5, Absatz 2, Gesagten sind wir einverstanden, nur muß am Schlusse hinzugefügt werden: „Doch ist der Kammer so bald thunlich davon Kenntniß zu geben“, ebenso mit dem ad Art. II 6 Bemerkten.

Ad III (nicht II). Wir bestehen nicht darauf, daß bereits jetzt umfassende Neugestaltungen der Administration vorgenommen werden, sehen es im Gegentheil sogar lieber, wenn der neuen Stadtverordnetenversammlung hier das Meiste vorbehalten wird. Unsere Absicht bei Aufstellung des § 2 des von uns vorgelegten Verordnungsentwurfes zur Abgabe vom 2. Februar d. Js. war wesentlich die, der Bürgerrepräsentation das stadtverfassungsmäßige Mitverwaltungsrecht zu sichern. Die Art und Weise, wie dies geschieht, ist für uns eine discutabale Sache. Daß es geschieht, ist aber für uns eine unerläßliche Forderung. — Hinsichtlich der Einrichtung einer Centralcasse wissen wir uns in Uebereinstimmung mit E. C. Rath.

Ad IV (nicht III). Wir wollen unsere Anträge bezüglich einer Veränderung in der Organisation E. C. Rath's im Uebrigen fallen lassen, verweisen aber auf das bereits oben Gesagte. In soweit wünschen wir die Rücksichtnahme auf Handel- und Gewerbestand, daß für denselben 4 Rathsstellen bestimmt werden. Auch wünschen wir die Zahl der Rechtsgelehrten im Rathscollégio auf die jetzige Zahl beschränkt, zu sehen.

Einem Rathswahlgesetze, wie E. C. Rath vorschlägt, können wir nicht zustimmen. — Um aber den Widerspruch E. C. Rath's gegen unseren früheren Vorschlag zu beseitigen, und sowohl Ihm als der repräsentirenden Bürgerschaft den nöthigen Einfluß auf die Wahlen zu sichern, bringen wir einen Wahlmodus in Vorschlag, wie er sich in den Hansestädten bereits als practisch bewährt hat. Wir schlagen demnach vor, daß bei einer bevorstehenden Rathswahl zunächst ein Wahlcollegium von 8 Personen gebildet wird, zu welchem E. C. Rath und die Stadtverordnetenkammer je 4 Deputirte ernennt. Dieses Collegium schlägt E. C. Rath 4 Candidaten vor, von welchen derselbe der Stadtverordnetenkammer 2 zur Wahl präsentirt. Das Wahlcollegium muß zur gewissenhaften Prüfung besonders verpflichtet werden. Die Einzelheiten der bezüglichen Normativbestimmungen behalten wir vor, und wünschen zunächst daß E. C. Rath und Chrl. II. Quartier sich dem Vorschlage geneigt bezeigen.

Bezüglich des von E. C. Rath vorgelegten Regulativs, betreffend die Wahl und Stellung der bürgerchaftlichen Mitglieder der Verwaltungs-Departements, halten wir es für viel richtiger, wenn es hinsichtlich der Wahl bei dem bisherigen Verfahren verbleibt, nach welchem ein Collegium aus der gleichen Zahl von Mitgliedern E. C. Rath's und Chrl. Bürgerschaft zusammengesetzt wird, das die Wahlen bespricht und vornimmt. Die Bestimmung in Nummer 4 des Regulativs in Anlage 5 zur Proposition vom 6. October 1884 wird hiernach abzuändern sein.

Wir glauben, daß diese Angelegenheit jetzt zu Committenbesprechungen reif ist und beantragen die baldige Vornahme derselben.

Koch,

Senior des I. Quartiers.

W. Schnelle,

Secretair des I. Quartiers.

Rostock, den 29. Dezember 1885.

Auf die Proposition vom 16. October d. J., betreffend die Reform der Bürgervertretung, erklären wir, dem Gange der Proposition uns anschließend, das Folgende:

ad I. Wenn E. C. Rath auf das in unserer Abgabe vom 30. Juli d. J. unter I Gesagte nur allein erwidert hat, daß die Frage der Abstimmung der Bürgerschaft über das neue Statut zur Zeit noch nicht der weiteren Besprechung bedürfe, sondern bis dahin ausgesetzt werden könne,

daß über das Statut selbst Einigung erzielt sei, so halten wir uns zu der Annahme berechtigt, daß E. C. Rath unsere dort näher angegebene prinzipielle Auffassung der Sach- und Rechtslage vollständig billigt, mithin unseren Standpunkt in dieser Angelegenheit durchaus theilt, und wollen daher auch keinen Anstoß daran nehmen, daß E. C. Rath — statt von der stadtverfassungsmäßigen Nothwendigkeit der Abstimmung — von einer „Frage“ der Abstimmung der großen Bürgerschaft über das Statut der neuen Bürgervertretung spricht, und noch eine „Besprechung“ dieser ja überall nicht existirenden Frage in Aussicht nimmt. Wir verstehen diese Aeußerung E. C. Rathes einfach dahin: daß über das Abstimmungsverfahren demnächst das Nähere festgesetzt werden soll, sobald die Einigung über das Statut selber erreicht sein wird, und erklären uns hiemit einverstanden.

Sollten wir jedoch in der vorstehenden Annahme uns irren; würde also E. C. Rath denjenigen prinzipiellen Standpunkt nicht theilen, welcher, nach unserer Ueberzeugung, völlig der städtischen Verfassung, den Erbverträgen und den wiederholt gefaßten Rath- und Bürgerschläffen gemäß in unserer vorgenannten Abgabe unter I präcisirt worden ist, so ersuchen wir E. C. Rath dringend um Seine bestimmte und motivirte Aussprache, damit in dieser Beziehung nichts ungewiß und unklar bleibt, und hinterher von einem Mißverständnisse nicht mehr die Rede sein kann.

ad II. Nach unserer schon in der Abgabe vom 30. Juli c. unter II. abgegebenen Erklärung müssen wir für immer bei dem, im Art. I des verbinten Statutes ausgesprochenen Principe beharren, welches dahin lautet:

Die Kammer der Stadtverordneten hat den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der bisherigen beiden bürgerschaftlichen Quartiere, und gehen alle Rechte und Befugnisse, so wie dieselben den Letzteren zugestanden haben, auf die Kammer der Stadtverordneten über.

Wir müssen auch darauf bestehen, daß diese principielle Bestimmung in dem Statute der neuen Bürgervertretung verbleibt, sind aber in Beihalt unserer weiteren bezüglichlichen Erklärungen in jener unserer Abgabe damit einverstanden: daß im Statute diejenigen Punkte speciell hervorgehoben werden, hinsichtlich deren eine Aenderung des Wirkungskreises und der Competenz der neuen Bürgerrepräsentation stattfinden soll.

Diese Aenderungen betreffen diejenigen Einrichtungen, welche die Theilung des die Bürgerschaft bisher repräsentirenden Collegii von Hundertmännern in zwei Quartiere voraussetzen — mithin die Betheiligung der repräsentirenden Bürgerschaft bei den Rathswahlen und bei den Deputirtenwahlen und die Vertretung der beiden Quartiere durch die Vorsitzenden derselben (und durch die Cassen-Bürger) in den Fällen des § L des Hundertmänner-regulativs unter f.

Zur Vereinbarung dieser Aenderungen sind wir bereit; weitere Aenderungen vernothwendigen sich nicht.

Eigentlich absolet gewordene „den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende“ Bestimmungen finden sich im § L des Hundertmänner-Regulativs nicht; auch E. E. Rath hat dergleichen Bestimmungen nicht weiter aufzufinden vermocht, als daß bei der Vertretung der beiden Quartiere durch ihre Vorsitzenden in den Fällen des § L sub f die Zuziehung der Stadtcassenbürger in Abgang gekommen ist. Daß diese Abweichung von der regulativmäßigen Bestimmung aber auf zwingenden, sachlichen Gründen beruht und durch die jetzigen Verhältnisse erheischt wird, bestreiten wir; nach unserm Dafürhalten hat es vielmehr einen sehr guten und auch heute noch vollkommen zutreffenden Grund, wenn über derartige ganz außerordentliche Selbstwilligungen, hinsichtlich deren die Befragung der repräsentirenden Bürgerschaft nicht stattfinden soll, außer den Quartierssenioren auch diejenigen Deputirten zu beschließen haben, welche für die Stadtcasse verantwortlich und mit deren Bedarf und Vermögen genau bekannt sind — oder es doch sein sollten und könnten.

Werden nun die vorerwähnten, aus der Natur der jetzigen zweitheiligen gegenüber der künftigen einheitlichen Bürgervertretung sich nothwendig ergebenden Modificationen dem Art. I des vereinbarten Statutes hinzugefügt, so ist den Anforderungen der hohen Regierung vollkommen entsprochen und das bereits vereinbarte — wenn wir recht verstehen — auch nach der Meinung E. E. Rathes im Artikel I des Statutes ausgesprochene Princip, bei welchem es das Bewenden behalten muß, in jeder Weise am sichersten und besten salvirt.

Eine neue Formulirung der Kompetenzbestimmungen im § L des Hundertmänner-Regulativs lehnen wir durchaus ab; eine solche Formulirung ist an sich schon recht schwierig, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht opportun und vor allen Dingen völlig unnöthig.

Die Formulirung in der Anlage zu dieser Proposition ist in mehrfacher Beziehung zu beanstanden; sie erfaßt nicht die ganze Kompetenz der Quartiere, ist in vielen Punkten unklar, ja unverständlich, enthält Neuerungen sehr zweifelhaften Werthes, etablirt Ausnahmen von sehr erheblicher Tragweite ohne sie irgendwie genügend zu präcisiren, und verringert die Kompetenz der Quartiere gegenüber derjenigen E. E. Rathes. — Verglichen mit dem § L des Regulativs geben wir dessen Bestimmungen gegenüber der vorliegenden Formulirung schon in formeller Beziehung auch aus dem bereits früher hervorgehobenen Grunde bei Weitem den Vorzug, weil der § L in seinem mehr als hundertjährigen Bestande sich als ausreichend erwiesen hat und seine Unvollkommenheiten durch Usualinterpretation ausgeglichen sind. — Das Hauptbedenken gegen eine Neuformulirung der Kompetenzbestimmungen ist aber ihre völlige Unnöthigkeit; denn will man wirklich den ganzen Wirkungskreis und die volle Zuständigkeit der bisherigen Quartiere und die gesammten Rechte und Befugnisse derselben der künftigen Bürgervertretung principiell sichern, so eignet sich dazu nur allein die unverholene klare Aussprache dieses Principes, ohne Schichtung und Sichtung, ohne alle und jede Specification und Inventarisirung der einzelnen Befugnisse und Rechte.

Die jetzigen Quartiere wissen ja, welche Kompetenz ihnen gebührt, und die ihnen nachfolgende Bürgervertretung tritt ohne Weiteres und ganz so in die Kompetenz der Quartiere ein, wie diese sie jetzt haben und üben, und sie wird ebenfalls über den Umfang und Inhalt ihrer Kompetenz außer Zweifel sein, wenn nur — wie schon gesagt — diejenigen Modificationen festgestellt sind, welche aus der Einheitlichkeit des die Bürgerschaft künftig repräsentirenden Collegii gegenüber seiner jetzigen Zweitheilung sich ergeben. Es existiren ja zur Begrenzung und Beschreibung der Kompetenz der Bürgervertretung die Bestimmungen des § L, bei deren Inhalt es bis auf eine einzige Ausnahme (§ L, f.) vollständig verbleiben soll; wozu denn eine neue Formulirung dieser Bestimmungen, die bereits seit mehr als hundert Jahren bestanden haben, ohne daß das Bedürfniß einer besseren Redigirung sich jemals geltend machte?

Eine derartige Neuformulirung sieht sehr unschuldig aus, verbirgt aber Gefahren — nicht für E. C. Rath, sondern — für die künftige Bürgervertretung, für welche ja die Neuformulirung bestimmt ist; sie erhält ungeachtet des Principes, daß ihre Kompetenz diejenige der früheren Quartiere sein soll, doch etwas Anderes, als das ihr principiell Zugesagte: nämlich die mittelst authentischer Interpretation E. C. Rathes und der jetzigen Bürgervertretung festgestellte Kompetenz, mithin besten Falles nur dasjenige an Kompetenz, was die jetzige Bürgervertretung in ihrer oft sehr wenig harmonirenden Zweitheilung als ihren Besihsstand erachtete und in einer niemals von Mißdeutung freien Fassung als solchen erklärte.

Nach unserer Ueberzeugung muß aber ein Depositär — und die jetzigen Quartiere sind gegenüber der Bürgerschaft lediglich Depositäre der Kompetenz der Bürgervertretung — das ihm Anvertraute nur einfach und ganz so ausliefern, wie es ihm geworden und wie es in allen Treuen bei ihm verblieben; er darf eben deshalb nicht unmittelbar vor der Restitution über den Inhalt und die Gestaltung des ihm Anvertrauten disponiren und dieser letztwilligen Disposition bindende Kraft gegenüber dem Deponenten beimessen!

Wir ersuchen daher E. C. Rath:

von der Neuformulirung der Kompetenz der künftigen Bürgervertretung ganz abzusehen,

und dabei auch zu bedenken, daß ein solches Unternehmen bei den grade jetzt so häufigen Bestreitungen der Kompetenz der Quartiere zu sehr weitausgehenden Differenzen führen müßte und würde. —

Weiter noch ersuchen wir E. C. Rath:

die neuen Bestimmungen unter II, 5 und 6 in der Anlage der Proposition auf sich beruhen zu lassen.

Wir halten die ad II, 5 freilich von E. C. Rath selber gewünschte Gleichstellung E. C. Rathes mit mehreren Departements hinsichtlich der Befugniß zur selbstständigen Disposition über den Betrag von 150 *M.* nicht für annehmbar, und meinen auch, daß E. C. Rath einer solchen Concession

in Beihalt der bisherigen Praxis überall nicht bedurft hat. Die thatsächliche Connivenz der Quartiere hat E. C. Rathe einen weit größeren Spielraum gewährt.

Die ad II, 6 befürwortete Ermächtigung des Stadtcassendepartements ist ebenfalls der jetzigen Praxis gegenüber bedeutungslos; nach unserm Dafürhalten bedarf es aber weit mehr einer Revision der Handhabung des Stadthaushaltsetats und im Zusammenhange damit der Stadtcassenordnung, als der Bestätigung jener, mit dem Ergebnisse einer solchen Revision voraussichtlich unerträglichen Praxis.

Ad III. Zu den auch von E. C. Rathe nicht als opportun erachteten umfassenden Neugestaltungen der bürgerchaftlichen Administration zählen wir — freilich im Widerspruche mit E. C. Rathe und dem Ehrl. I. Quartiere — die Einrichtung einer Centralcasse und die Aufhebung der Bezüge der bürgerchaftlichen Deputirten.

Beide Neugestaltungen stehen mit der Reform der Bürgervertretung durchaus nicht in einem so unmittelbar nahen Zusammenhange, daß sie für deren Einrichtung und Durchführung nothwendig oder auch nur förderlich sind.

Das Ehrl. I. Quartier hat in seiner Abgabe vom 2. Februar d. J. über die Einführung einer städtischen Centralcasse sich näher ausgesprochen, und E. C. Rath hat dieser Aussprache im Allgemeinen zugestimmt, auch wir sind mit dem Ehrl. I. Quartiere darin einverstanden, daß eine Reform des Stadtcassenwesens, wenn sie überall geschehen soll, eine gründliche sein muß, und auch nur unter Wahrung der bürgerchaftlichen Rechte sich vollziehen darf. Was zu einer derartigen Neuorganisation gehört, ist vom Ehrl. I. Quartiere nur in einigen Hauptzügen angedeutet worden; aber schon diese nur skizzenhaften Ausführungen zeigen hinlänglich nicht nur die Umfänglichkeit und Schwierigkeit der Neugestaltung, sondern auch, wie sehr sie in die bisherige Verwaltung der einzelnen Departements eingreift, — und eine solche Reform bleibt doch besser der künftigen Bürgervertretung vorbehalten.

Daß die Aufhebung der bisherigen und zwar jeglicher Bezüge der bürgerchaftlichen Deputirten tief eingreift in die bürgerchaftliche Verwaltung selber, bedarf keiner näheren Ausführung. Unmöglich darf man die jetzige Amtsdauer der Deputirten und den jetzigen Umfang und Inhalt ihres Officinzweises so ohne Weiteres fortbestehen lassen, wenn man ihnen jegliches Honorar entzieht, will man also diese vollständige Entziehung ohne eine angemessene Aenderung jener bisherigen Einrichtungen, so führt dies ohne Weiteres zum Ruine der bürgerchaftlichen Verwaltung, und ändert man jene Verhältnisse, so ist die unausbleibliche Folge davon die Verschlechterung der bürgerchaftlichen Verwaltung und die Verringerung ihrer Kompetenz zu Gunsten der mitverwaltenden Mitglieder E. C. Rathes. Schon aus diesen Gründen lehnen wir nach wie vor die Aufhebung der Bezüge der bürgerchaftlichen Deputirten auch jetzt wieder ab; wir dürfen überdies mit voller Sicherheit voraussagen, daß gerade die Neuordnung der bürgerchaftlichen Verwaltung eine der ersten

und wichtigsten Aufgaben der künftigen Bürgervertretung sein wird, und wollen daher ihrer freien Entschliebung auch in dieser Beziehung nicht vorgreifen.

Ad IV. Wir wiederholen, daß wir nur allein zu provisorischen, auf nicht zu langer Zeitdauer bemessenen Gesetzen für die Rathswahlen und für die Wahl der bürgerchaftlichen Deputirten unsere Zustimmung geben werden, und halten die Erwiderung E. E. Rathes auf die Begründung dieser unserer Erklärung nicht für eine Widerlegung derselben.

Denn E. E. Rath behauptet nur:

es stehe nichts entgegen, sich sogleich über definitive Wahlgesetze zu verständigen,

und

es mache deren Verathung nicht mehr Schwierigkeiten, als die der provisorischen;

auch

könnten die definitiven Wahlgesetze, wenn sie sich nicht bewähren, durch Beschlüsse ebenso wie die provisorischen außer Kraft gesetzt resp. verändert werden!

Auf diese letzte Behauptung näher einzugehen, wird nicht erforderlich sein, indem ihre Unrichtigkeit ja hinlänglich schon aus dem Begriffe des Definitiven und des Provisorischen hervorgeht.

Für die Unrichtigkeit der zweiten Behauptung E. E. Rathes spricht aber schon der Umstand, daß das Chrl. I. Quartier, welches mit E. E. Rath definitive Wahlgesetze schaffen will, die Aufgabe doch ungemein schwierig, und die angemessene Lösung derselben in den von E. E. Rath vorgelegten Entwürfen nicht findet. Wir glauben darin nicht zu irren, daß das Chrl. I. Quartier, wenn es sich nur um provisorische Wahlgesetze handelte, die Aufgabe als eine weit leichtere befinden, und seine Bedenken gegen die vorgelegten Entwürfe nicht mehr so schwerwiegend erachten würde, als jetzt, wo es sich um die Schaffung der definitiven Gesetze handeln soll.

Schon damit dürften wenigstens Zweifel auch gegen die Richtigkeit der ersten Behauptung E. E. Rathes erbracht sein, der wir unsere gegentheilige Behauptung und deren Begründung entgegenstellen, mit welcher, wenn die Reform der Bürgervertretung zum Abschlusse gelangen soll, E. E. Rath doch auch zu rechnen hat. Und ist es durchaus zuwider, und wir halten es gegen unser Gewissen, über das Maaß der Nothwendigkeit hinaus und in einer Weise, durch welche die künftige Bürgerrepräsentation in ihrer eigenen freien Entschliebung definitiv gebunden wird, diejenigen Wahlgesetze zu beschließen, welche nur allein für die künftige Bürgerrepräsentation und nur für deren Wahlbetheiligung normiren sollen. Außerdem spricht für diese unsere Stellung zu den jetzigen Entwürfen doch auch der Umstand, daß nach den früheren Rathes- und Bürgerschlüssen die Ordnung dieser Angelegenheit lediglich der Entschliebung der künftigen Bürgerrepräsentation und ihrem Einvernehmen mit E. E. Rathe anheimgelassen werden sollte. Will man nun aus Gründen,

die man für zwingend hält, von dieser früheren Vereinbarung abgehen, so liegt es doch ungemein nahe, nur so weit von derselben sich zu entfernen, als es eben durchaus nöthig ist, mithin jener freien Entschliessung der künftigen Bürgervertretung nicht vollständig zu präjudiciren, sondern dieselbe durch die Schaffung transitorischer Einrichtungen wenigstens principiell und der Hauptsache nach zu wahren!

Wir ersuchen daher E. E. Rath:

die in Rede stehenden Wahlgesetze nur als provisorische zu proponiren, und werden dann unser Entgegenkommen so weit als nur irgend möglich beweisen.

Wir halten zwar unsere Bedenken gegen die mit dem Vorschlagsrechte E. E. Rathes oder der künftigen Bürgervertretung construirten Wahlgesetze nach wie vor für begründet, und finden die von E. E. Rathe versuchte Widerlegung schon in Beihalt des Umstandes nicht für gelungen, weil dieselbe den eigentlichen Kern der Sache nicht berührt. Denn das Vorschlagsrecht haben wir ein höchst mißliches Abkommen aus dem Grunde genannt, weil bei dessen Ausübung außer dem vor allen und eigentlich nur allein gewollten auch noch andere, eigentlich nicht gewollte Candidaten präsentirt werden, und weil die Auswahl unter den dem Auswahlberechtigten vielleicht sämmtlich und gleichmäßig Mißliebigen immer nur mit Unlust und Indifferenz, auch mitunter aus wenig passenden Motiven und Rücksichten, und somit schließlich zur Nichtbefriedigung Aller, welche zur Wahl mitwirken, getroffen wird.

Wir könnten aber diese unsere Bedenken, unter näher festzustellenden Bedingungen, zu Gunsten bloß transitorischer Wahlgesetze unterdrücken, sehen aber keine Veranlassung zur eingehenderen Aussprache, so lange E. E. Rath auf definitive Wahlgesetze besteht, denen wir unsere Zustimmung, eben weil sie definitive sein sollen, versagen.

In Uebereinstimmung mit dem Ehrl. I. Quartiere halten auch wir diese Angelegenheit jetzt zur Verhandlung in der Rathscummitte reif, und ersuchen E. E. Rath:

solche Verhandlung baldigst zu veranlassen.

A. Krahnstöver,

Senior des I. Quartiers.

Ulrich Zastrow,

Secretair des II. Quartiers.

Protokoll

gehalten zu Rostock am 12. Februar 1886
in der Rathscummitte.

Es waren gegenwärtig:

Von Seiten C. C. Rath's die Herren: Syndikus Dr. Maßmann,
Senator Langfeld.
" " des Chrl. I. Quartiers " : Senior Kaufmann Koch,
Vice-Senior Kaufmann Maack,
Commerzienrath Scheel,
Kaufmann Becker,
Kaufmann Stillner,
Syndikus Rechtsanwalt C. S. Müller,
" " des Chrl. II. Quartiers " : Vice-Senior Gärbermeister Engel-
brecht.
Buchbindermeister Koff,
Gärbermeister Hartung,
Syndikus Rechtsanwalt Ehlers.

In der heutigen Committensitzung wurde über die Reform der Bürger-
Vertretung verhandelt.

Die Rath's-Deputirten erklärten, daß zwar C. C. Rath im Uebrigen
bei dem Inhalt der Proposition vom 12. October v. J. beharre, jedoch in
zwei Punkten eine Verständigung mit Chrl. Bürgerschaft für erreichbar
halte. Ueber diese beiden Punkte ist in heutiger Sitzung das Folgende
verhandelt:

1. Die Rath's-Deputirten erklärten, daß in Beihalt des hohen Rescripts
vom 30. März 1883 der letzte Satz des Art. I. des vereinbarten Statuts
der Kammer der Stadtverordneten, nach welchem alle Rechte und Befugnisse,
sowie dieselben den beiden Quartieren zugestanden haben, auf die Kammer
der Stadtverordneten übergehen sollen — nicht bei Bestand bleiben könne,

und die sachliche Zuständigkeit der neuen Bürger=Repräsentation anderweitig bestimmt werden müsse. E. C. Rath wünsche mit den Herren Deputirten über eine neue Ordnung für die Competenz der Bürger=Repräsentation unter Zugrundlegung der von E. C. Rath und Ehrl. I. Quartier dieserhalb gemachten Vorschläge zu verhandeln.

Die Deputirten Ehrl. Ersten Quartiers erklärten sich hiezu, wiewohl unter Wahrung des in den Abgaben Ehrl. Ersten Quartiers dargelegten Standpunctes bereit; die Deputirten des Ehrl. Zweiten Quartiers versprachen sich aber von solcher Verhandlung keinen Erfolg, da ihre Committenten ihre Rechte ihren Nachfolgern ungekürzt und ungeschmälert zu überliefern sich verpflichtet fühlten. Sie erklärten im Verlaufe der Berathung, es könne vielleicht auf der Grundlage verhandelt werden, daß in dem neuen Statute gesagt werde: alle Rechte der Quartiere sollten auf die Stadtverordneten=Kammer übergehen wiewohl mit Ausnahme einzelner bestimmter, gegenstandslos oder obsolet gewordener Befugnisse, die durch Verhandlung speciell festzustellen und ausdrücklich zu bezeichnen seien. Die Rath=Deputirten schlugen statt dessen vor: daß gesagt werde: „alle in § L des Hundertmänner=Regulativs bezeichneten Rechte sollten auf die neue Repräsentation übergehen und die Verhandlungen nur beschränkt werden auf die Feststellung der von dieser Regel zu machenden — übrigens speciell zu vereinbarenden — Ausnahmen bezüglich der veralteten und unpractisch gewordenen Bestimmungen. Hierauf wollten aber die Deputirten Ehrl. II. Quartiers wiederum nicht eingehen, weil sie Gewicht darauf legten, daß bezüglich der erhalten bleibenden bürger-schaftlichen Rechte ein Ausdruck gewählt werde, der nicht bloß die in § L des Hundertmänner=Regulativs bezeichneten, sondern auch die sonstigen Befugnisse der Bürger=Repräsentation, namentlich in Betreff der Mitverwaltung, Controle &c. mit umfasse. Eine Verständigung erwies sich als un erreichbar.

2. Die Rath=Deputirten erklärten, daß wiewohl E. C. Rath Werth darauf lege, daß das Rathswahlgesetz und das Gesetz über die Departementswahlen als definitive festgestellt würden, Er dennoch zur Förderung der Sache beschlossen habe, den Wünschen eines Theils der Bürgerschaft dahin zu entsprechen, daß diese Wahlgesetze nur als provisorische, für einen bestimmten, etwa fünfjährigen Zeitraum nach dem In=Krafttreten des neuen Statuts der Stadtverordneten=Kammer geltende, erlassen würden, die neue Bürger=Repräsentation werde hiedurch in die Lage versetzt, die Wahl=Gesetze, welche nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der jetzt zur Berathung stehenden in Kraft treten sollten, mitzuberathen und mitzubeschließen.

Die Deputirten Ehrl. II. Quartiers dankten E. C. Rathe für dieses Zugeständniß und erklärten, ihren Committenten anrathen zu wollen, bei der Feststellung der provisorischen Wahl=Gesetze den Vorschlägen E. C. Rathes gegenüber das möglichste Entgegenkommen zu beweisen; sie schlugen vor, die Gültigkeit der Wahl=Gesetze auf 2 Jahre von dem In=Leben=Treten der neuen Bürger=Repräsentation zu bestimmen.

Die Deputirten Ehrl. I. Quartiers sprachen sich dahin aus, daß sie zwar die definitive Ordnung der Wahlgesetze wünschten, jedoch ihren Committenten empfehlen wollten, die gemachten Vorschläge über die provisorische Geltung derselben in Erwägung zu ziehen.

Damit ist geschlossen.

In fidem
C. Stahl,
Protonot.

Roßtock am 15. Februar 1886.

E. E. Rath leget das Committen-Protocoll vom 12. d. Mts., betr. die Reform der hiesigen Bürger-Vertretung, hieneben der Ehrl. Bürgerschaft vor mit der nachfolgenden Erklärung:

Durch die Propositionen E. E. Rath's und die Erklärungen beider Ehrl. Quartiere sind jetzt alle bestehenden annoch differenten Punkte klar gestellt. Von weiterer Verhandlung verspricht sich E. E. Rath keinen Erfolg, insonderheit scheint keine Aussicht vorhanden zu sein, über die Feststellung der sachlichen Zuständigkeit der neuen Bürger-Repräsentation zu einer Verständigung zu gelangen. Es bleibet also kein anderer Weg übrig, als die Entscheidung hoher Landes-Regierung einzuholen.

Bei dieser Sachlage verspricht sich E. E. Rath auch keinen Erfolg von weiteren Verhandlungen über die Frage, ob die neuen Wahlgesetze als definitiv vereinbarte oder als nur provisorisch geltende erlassen werden sollen, und hat heute beschlossen, auch diesen Punct gleichzeitig mit den übrigen annoch nicht erledigten Differenzen zur Entscheidung hoher Großherzoglicher Landes-Regierung zu verstellen.

E. E. Rath zeigt der Ehrl. Bürgerschaft daher in dieser Angelegenheit jetzt hiermit den Refurs an und wird die Recurs-Committe demnächst abhalten lassen.

W. Giese, Dr.

Rostock, den 15. Februar 1886.

Auf die heutige Rathspröposition betreffend die Reform der hiesigen Bürgervertretung erwidern wir das Nachstehende:

Die Erklärung E. E. Rathes, daß er in dieser Sache jetzt zum Refurse schreiten wolle, hat uns in Wahrheit frappirt. Nach den Mittheilungen unserer Comittenmitglieder ist die Besprechung dieser Sache in der Rathscornmitte garnicht zu Ende geführt, sie ist überhaupt zur Verhandlung gekommen, als die Cornmitte bereits fast 2 Stunden mit anderen Angelegenheiten beschäftigt war. Es ist zum Schluß der Cornmitte sogar ausgesprochen, daß die Verhandlungen fortzusetzen seien. Wir müssen E. E. Rath dringend abrathen, in dieser Sache zu einem Refurse zu schreiten, durch dessen Entscheidung es leicht dahin kommen könnte, daß in unsere Erbverträge ein Loch käme, durch welches die selbständige Stellung der Stadt Rostock sehr ernstlich gefährdet werden könnte. Noch ganz vor Kurzem hat E. E. Rath uns versichert, daß es durchaus nicht in seiner Absicht liege, der neuen bürgerschaftlichen Vertretung irgend etwas von den Rechten zu nehmen, welche die Ehrl. Quartiere zur Zeit besitzen. Wir können nicht finden, daß Seitens Ehrl. Bürgerschaft weitergehende Prä-tensionen erhoben werden. Es ist daher zur Zeit nichts weiter different, als die Ausdrucksweise, welche dieser Gedanke im neuen Statut finden soll. Daß wir in dieser Beziehung gern E. E. Rath entgegenkommen werden, haben wir bereits wiederholt ausgesprochen. Wir zweifeln aber auch nicht daran, daß Ehrl. II. Quartier sich bereit finden lassen wird, in gleicher Weise zu versuchen, in Uebereinstimmung mit E. E. Rath zu kommen. Jedens-falls müssen die Bemühungen fortgesetzt werden, und erwarten wir bestimmt, daß E. E. Rath den Refurs vorläufig unterläßt.

Wir wollen unsererseits E. E. Rath unsere Willfährigkeit, in dieser Sache auf's Neuesten entgegenzukommen, auch noch dadurch beweisen, daß wir, entgegen unseren Ansichten, uns bereit zeigen, in Verhandlungen über ein provisorisches Raths-Wahlgesetz einzutreten. Ueber unsere Vorschläge wegen eines solchen Wahlgesetzes entbehren wir überall noch einer Erklärung E. E. Rathes. Ueber dieses Gesetz wird E. E. Rath überall nicht eher zum Refurse schreiten können, als bis dasselbe ebenfalls zur Verhandlung gebracht ist. Das von E. E. Rath vorgelegte Raths-Wahlgesetz möchten wir auch als ein provisorisches nicht haben.

Koch

Senior des I. Quartiers.

W. Schnelle

Secretair des I. Quartiers.

Rostock, 15. Februar 1886.

Auf die heutige Proposition, betreffend die Reform der Bürgervertretung, erklären wir das Folgende:

Das Comittenprotocoll ist unvollständig insofern, als in demselben nicht erwähnt worden ist, daß die Commitee beim Abbruche der Verhandlung einstimmig darin übereinkam, die Verhandlung ehestens wieder aufzunehmen. Außerdem ist es unrichtig, daß unsere Deputirten erklärt haben sollen:

„es könne vielleicht auf der Grundlage verhandelt werden, daß in dem neuen Statute gesagt werde: alle Rechte der Quartiere sollten auf die Stadtverordneten-Kammer übergehen, wiewohl mit Ausnahme einzelner bestimmter gegenstandslos oder obsolet gewordener Befugnisse, die durch Verhandlung speciell festzustellen und ausdrücklich zu bezeichnen seien.“

Unsere Deputirten haben vielmehr, in voller Uebereinstimmung mit unseren Abgaben, ohne jegliches „Vielleicht“, sich zur Besprechung der gesammten Competenz der Bürgerschaft und der Quartiere nach der Richtung hin erboten, daß diejenigen Competenzbestimmungen, welche etwa obsolet geworden oder mit der einheitlichen Gestaltung der künftigen Bürgerrepräsentation unvereinbar seien, für das Statut festgestellt würden; sie haben dabei aber erklärt, daß im Uebrigen — abgesehen von diesen Ausnahmen — das Prinzip, nach welchem die gesammte Competenz der beiden Quartiere auf die künftige Bürgerrepräsentation übergehe, aufrecht erhalten werden und im Statute verbleiben müsse. Sie bezeichneten diese Wahrung des soeben genannten Prinzips als eine Ehrensache der jetzigen bürgerschaftlichen Vertretung, und hierin stimmten ihnen die Deputirten des Ehrl. I. Quartiers bei.

Sie erklärten weiter, daß das hohe Ministerialrescript vom 30. März 1883 mit einer derartigen Wahrung der Competenz der bürgerschaftlichen Vertretung sehr wohl verträglich sei. —

Wenn nun E. E. Rath gegen die Absicht der Rathscomitee die Verhandlungen jetzt völlig abbrechen und somit auch die Frage: ob die neuen Wahlgesetze als definitive oder als nur provisorische (transitorische) zu vereinbaren sind, unerledigt lassen und die Entscheidung hoher Landesregierung über alle noch differenten Punkte einholen will, zu diesem Zwecke den Recurs anzeigt und die Abhaltung der Recurs-Committee in Aussicht nimmt, — so erlauben wir uns hiegegen zu bemerken, daß dann von einem Recurse in dieser Angelegenheit doch überall nicht die Rede sein kann.

Es liegt ein zwischen E. E. Rathe und den beiden Quartieren vereinbartes Statut der künftigen Bürgerrepräsentation vor, über welches lediglich noch die große Bürgerschaft zu befragen war.

Wenn die hohe Regierung gegen diese Vereinbarung E. E. Rathes und der Quartiere Bedenken erhoben hat, so war dies ein Act des Landesobrigkeitlichen Amtes, der jedoch einen Mißbrauch voraussetzt, und der erst dann eintreten darf, wenn dieser Mißbrauch dargelegt und von E. E. Rathe Vernehmlassung und Rechtfertigung eingefordert worden ist.

Erbvertrag vom 13. Mai 1788 §§ 1—3.

Diese Voraussetzungen und Erfordernisse liegen hier nicht vor. E. E. Rath will mithin die mit den Quartieren getroffene Vereinbarung ohne jegliche Rechtfertigung und Bertheidigung derselben fallen lassen und lediglich Alles der Entscheidung hoher Regierung anheimgeben.

Dies ist kein Recurs, sondern die Nachsuehung der Ausübung des Landesobrigkeitlichen Amtes. —

Will E. E. Rath sich auf diesen Standpunkt stellen, so protestiren wir gegen ein solches Vorgehen hiemit auf das Ernstlichste.

Wir geben gleichzeitig aber auch E. E. Rathe zu erwägen, daß die Ausübung des Landesobrigkeitlichen Amtes, wenn sie überall in Angelegenheiten der Stadt nachgesucht werden soll, nicht im Widerspruche mit den Erbverträgen der Stadt gegen die zwischen E. E. Rathe und der repräsentirenden Bürgerschaft nach langen schweren Mühen endlich getroffene Vereinbarung über die Reform der Bürgervertretung, sondern weit besser und diensamer gegen die so überaus vielen und großen Mängel im Regimente der Stadt nachzusuchen wäre.

Wir ersuchen E. E. Rath:

die bevorstehende Verhandlung der „Recurs-Committe“ nach dieser Richtung hin stattfinden zu lassen,

und werden zu derselben diejenigen Gegenstände — wenn uns dazu noch eine Sitzung vergönnt wird — selber benennen, eventuell durch unsere Deputirten bezeichnen lassen, über welche das Landesobrigkeitliche Amt heilsam für die Stadt zu kognosziren und zu befinden haben würde.

Heinr. Engelbrecht,

Vice-Senior des II. Quartiers.

Ulrich Zastrow,

Secretair des II. Quartiers.

Protokoll

gehalten am 5. März 1886 zu Rostock in Curia
in Gegenwart folgender Deputirten:

E. C. Rath's: Herr Syndikus Dr. Mahmann.

" Senator Langfeld.

Ehrl. I. Quartiers: Herr Senior Kaufm. Koch.

" Vice-Senior Kaufm. Maack.

" Commerzienrath Scheel.

" Kaufmann Becker.

" Schiffsbaumeister Ludewig.

" Kaufmann Stiller, in Assistenz des Herrn
Quartiersyndikus Rechtsanwalt C. H. Müller.

Ehrl. II. Quartiers: Herr Senior Hoffürschner Krahnstöver.

" Vice-Senior Särbermeister Engelbrecht.

" Tischlermeister Müller.

" Buchbindermeister Kosch.

" Särbermeister Hartung, in Assistenz des Herrn
Quartiersyndikus Rechtsanwalt Ehlers.

In heutiger Sitzung erklärten die Rath'sdeputirten, daß sie beauftragt seien, mit den Herren Deputirten der Ehrl. Quartiere über die Reform der Bürgervertretung zu verhandeln, und daß die heutige Committee als die dem Recurse voraufgehende Committee anzusehen sei. Sie erklärten den bürger-schaftlichen Deputirten, daß E. C. Rath unbedingt die baldige Erledigung der vieljährigen Verhandlungen herbeiführen wolle; sie machten ferner darauf aufmerksam, daß es der Centralbehörde zustehe, auf Verwandlung der Hand-werksämter und alten gewerblichen Innungen in neue Innungen des geltenden Gewerberechts zu bestehen, wodurch die politischen Rechte jener alten Ge-nossenschaften, namentlich auch auf Vertretung im Ehrl. Zweiten Quartier hinfällig würden; die Quartiersverfassung sei ein positives Hinderniß für jene an sich sehr wünschenswerthe Umformung im Wege freiwilligen Ent-schlusses; die Gefahr liege nahe, daß die Centralbehörde daher jene Um-formung erzwingen werde, womit die ganze Quartiersverfassung zusammen-breche. Die auf Grund der alten Ordnungen erwählten Herren Repräsentanten hätten vielleicht nur noch für kurze Zeit die Möglichkeit, bei dem neuen Verfassungswerke mitzuarbeiten; die Rath'sdeputirten ersuchten die bürger-schaftlichen Deputirten, das möglichste Entgegenkommen zu beweisen, um die wichtige Sache schnell zu gedeihlichem Ende zu führen.

Man ging darauf über zur Besprechung der annoch differenten Punkte und nahmen die Verhandlungen folgenden Verlauf:

1. Hinsichtlich der Zuständigkeit der neuen Repräsentation erklärten

die Rathshsdeputirten, daß es sich hier weniger um eine Beschränkung der bürgerchaftlichen Rechte als um eine neue Redaction der bestehenden Bestimmungen über die Competenz der bürgerchaftlichen Vertretung der neuen Stadtverordnetenkammer handle, soweit jene Bestimmungen noch als practisch und zweckmäßig anzuerkennen seien. Das Ehrl. Erste Quartier hat der neuen Formulirung der Competenzbestimmungen zur Rathshsproposition vom 12. October 1885 mit kleinen Veränderungen zugestimmt, das Ehrl. Zweite Quartier hat widersprochen. Die Rathshsdeputirten erklärten, daß sie sich, falls nicht eine unbedingte Zustimmung zu der Formulirung E. C. Rathshs erfolge, nur davon eine ersprießliche Förderung der Sache versprechen könnten, daß jedes der beiden Ehrl. Quartiere auf das Schnelligste an der Hand und auf Grund jenes Rathshsentwurfes eine neue Formulirung des künftigen Art. II. des Statuts der Stadtverordnetenkammer vorlege. —

Die Deputirten beider Ehrl. Quartiere erklärten, daß sie dieses bei ihren Committenten anregen und empfehlen wollten.

2. Hinsichtlich der Einrichtung einer Centralcasse und des Aufhörens der Emolumente der bürgerchaftlichen Deputirten zu den Verwaltungs-Departements ist E. C. Rath einig mit Ehrl. Ersten Quartier. Die Deputirten Ehrl. Zweiten Quartiers wurden aufgefordert, ihre Committenten zu bestimmen, zu beiden Maßregeln ihre Zustimmung auszusprechen; die Art, wie diese im Prinzip zu genehmigenden Maßregeln demnächst im Einzelnen durchzuführen seien, werde E. C. Rath demnächst mit der Bürgerrepräsentation zu berathen haben.

Die Deputirten Ehrl. Zweiten Quartiers erklärten, daß ihre Committenten bereit sein würden, auf erneuerte Proposition E. C. Rathshs diese Angelegenheiten nochmaliger Erwägung zu unterziehen.

3. Bezüglich der Gesegentwürfe für die Rathshsherrnwahlen und die Wahlen der bürgerchaftlichen Deputirten zu den Departements, erklärten die anwesenden Deputirten des Ehrl. Ersten Quartiers, daß beide Entwürfe ihren Committenten wenig convenirten. Es sei zweifelhaft, ob ihre Committenten das Rathshsherrnwahlgesetz als ein provisorisches auf einige Jahre acceptiren würden; das Gesetz für die Departementswahlen der bürgerchaftlichen Deputirten sei für sie und ihre Committenten weder als definitives noch auch nur als provisorisches annehmbar, insbesondere — ganz abgesehen von anderen Gründen — um deswillen nicht, weil drei geeignete Männer für die einzelnen Amtsstellen sich schwerlich immer in der Bürgerrepräsentation finden würden, mithin die vorschristsmäßige Präsentation vielfach ganz unausführbar werde. Die Departements-Deputirten müßten nach ihrer Meinung in einer Wahlversammlung erwählt werden, die ähnlich wie bisher aus Mitgliedern E. C. Rathshs in der gleichen Zahl von Mitgliedern der neuen Bürgervertretung zusammengesetzt werde; für Paritätsfälle werde ein zweckmäßiges Auskunftsmittel zur Herbeiführung der Entscheidung an Stelle des bisherigen engern Wahlcollegii sich finden lassen.

Die Deputirten Ehrl. Zweiten Quartiers erklärten, daß sie mit den Vorschlägen der Deputirten des Ehrl. Ersten Quartiers bezüglich der Wahlen der bürgerchaftlichen Deputirten zu den Departements ganz einverstanden seien; im Uebrigen glaubten sie, daß ihre Committenten sich, wenn E. C. Rath darauf bestiehe, auch damit einverstanden erklären würden, beide Wahlgesetze als provisorische für einen bestimmten Zeitraum von dem Ins-Leben-Treten der neuen Stadtverordnetenkammer angerechnet anzunehmen; dieser Zeitraum müsse aber kürzer als auf fünf Jahre bemessen werden.

Die rathlichen Deputirten behielten E. C. Rathes die weitere Beschlusfassung vor.

Geschlossen.

Zur Beglaubigung:

C. Stahl,

Protonot.

Hofstod am 9. März 1886.

E. C. Rath läßt das Committen-Protocoll vom 5. d. Mts., betreffend die Reform der hiesigen Bürger-Vertretung, hieneben der Ehrl. Bürgerschaft zu gehen.

Da die Recurs-Committe eine Einigung über die differenten Punkte nicht ergeben hat, E. C. Rath aber in jeder Beziehung bei seinen der Ehrl. Bürgerschaft gemachten Vorschlägen beharrt, so wird E. C. Rath nunmehr den angezeigten Recurs weiter verfolgen.

G. F. A. Simonis.

Hofstod, den 9. März 1886.

Die heutige Rathsproposition, betreffend die Reform der hiesigen Bürgervertretung, können wir nur dahin beantworten, daß wir gegen die Erklärung E. C. Rathes, daß Er nunmehr den angezeigten Recurs weiter verfolgen werde, energisch Protest erheben.

Jedes Wort des Committenprotocolles vom 5. d. M. bezeugt, daß die Bürgerschaft in jeder Beziehung die Bereitwilligkeit bezeigt hat, über die Vorschläge E. C. Rathes zu verhandeln. Kein Wort ist seitens der Herren Rathesdeputirten gefallen, daß solche Verhandlungen nicht eintreten sollten. Die Recurserklärung E. C. Rathes entspricht daher den Gesetzen nicht. Wir nehmen deshalb auch an, daß hohes Ministerium des Innern den Recurs sofort als unbegründet, mindestens verfrüht, zurückweisen wird. Tief betrüben muß es uns aber, wenn wir sehen, daß E. C. Rath lieber ministerielle Ent-

scheidung einholen will, als daß Er dem bestimmt bezeugten Entgegenkommen der Bürgerschaft vertraut.

Im Uebrigen versichern wir E. E. Rath, daß, nachdem ein Mal die Befürchtung bei uns wach geworden, daß E. E. Rath die Rechte der Bürgerschaft noch mehr einzuschränken suchen will, als schon bisher geschieht, wir in jeder zulässigen Weise dahin arbeiten werden, die Rechte der Bürgerschaft auch beim Eintritt der neuen Bürgervertretung zu erhalten.

Koch

Senior des I. Quartiers.

W. Schnelle

Secretair des I. Quartiers.

Hofstod, 9. März 1886.

Auf die heutige Proposition, betreffend die Reform der hiesigen Bürgervertretung, erwidern wir, daß der Verlauf der am 5. d. Mts. stattgehabten Committenverhandlungen den uns jetzt mitgetheilten Entschluß E. E. Rathes in keiner Weise motivirt. Allerdings haben diese Verhandlungen „eine Einigung über die differenten Punkte nicht ergeben“; ein solches Ergebnis war aber auch garnicht möglich, indem die Deputirten E. E. Rathes und der beiden Quartiere ja nur zu berathen, nichts zu beschließen und also auch keine Einigung zu treffen haben. Daß aber die Deputirten E. E. Rathes und beider Quartiere um eine solche Einigung sich ernstlich bemühet, „eine erspriechliche Förderung der Sache“ bei ihren Committenten auf dem besprochenen Wege bestens angestrebt, und daß namentlich unsere Deputirten auch noch hinsichtlich der Centralkassen-Einrichtung und hinsichtlich der beiden Wahlgesetze ihr Entgegenkommen in jeder Weise gezeigt haben, erhellt evident aus dem Committenprotokolle.

Der Verlauf der Committenverhandlungen war mithin ein durchaus günstiger, und wenn E. E. Rath nun dennoch den angezeigten „Refurs“ weiter verfolgen will, so zieht E. E. Rath der Einigung über die differenten Punkte eine regiminelle Entscheidung vor, deren Erbitung nach der Ansicht beider Quartiere weder mit den Erbverträgen und noch weniger mit derjenigen Thatsache verträglich ist, daß bereits ein zwischen E. E. Rathe und den Quartieren vereinbartes Statut der künftigen Bürgervertretung vorliegt. Mit der Erklärung, daß E. E. Rath die Aenderung dieses Statuts durch die hohe Landesregierung erbitten will, sagt E. E. Rath sich von dieser Vereinbarung los, und streuet E. E. Rath eine Saat des Unfriedens aus, die unserm Gemeinwesen für lange unabsehbare Zeit verderbliche Frucht tragen und ebenso, wie jetzt schon den Quartieren, so auch der künftigen Bürgervertretung gegenüber E. E. Rathe einen großen Eintrag thun wird.

Wir wiederholen unsere unter'm 15. Februar e. abgegebene Erklärung dahin, daß der angezeigte „Rekurs“ überall kein Rekurs, sondern eine Exzitation des landesherrlichen Obergerichtsrechtes ist, für dessen Ausübung weder eine Veranlassung, noch die erbvertragsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Mit dem freien Stadtreger und überhaupt mit der erbvertragsmäßigen Stellung der Stadt ist es selbstverständlich unvereinbar, daß hohe Landesregierung lediglich nach Ihrem freien Belieben, auf die alleinigen Vorschläge E. E. Rathes hin die jetzige Kompetenz der bürgerchaftlichen Vertretung und das jetzt bestehende bürgerchaftliche Verwaltungsrecht umgestaltet, das städtische Cassenwesen von Grund aus neu organisiert und überhaupt in die eigenthümlichsten, allerintimsten und wichtigsten zu Recht bestehenden Verhältnisse unseres Kommunallebens so tief und entscheidend eingreift, wie es jetzt von der hohen Landesregierung Seitens E. E. Rathes erbeten werden soll, dem doch die intakte Erhaltung des freien Stadtreger und unserer Erbverträge obliegt, und von welchem doch die große Bürgerschaft und deren Vertretung für ihre Kompetenz dieselbe Achtung begehren darf, welche E. E. Rath für die Seinige beansprucht!

Wir wiederholen daher unsern in der Abgabe vom 15. Februar e. gegen das angezeigte Vorgehen E. E. Rathes erhobenen Protest nochmals, und ersuchen E. E. Rath auf das dringendste, den intendirten, verhängnißvollen Schritt ungethan zu lassen, dessen Tragweite und schwere Folgen ganz unabsehbar sein würden, wenn die hohe Landesregierung auf Veranlassung E. E. Rathes das Landesherrliche Obergerichtsrecht wirklich ausüben würde, und dann die bürgerchaftliche Vertretung nicht umhin könnte, der hohen Regierung und auch E. E. Rath gegenüber die Rechte der Bürgerschaft und gemeiner Stadt unter Darlegung der gesammten Sachlage nach bestem Vermögen zu vertheidigen.

A. Krahnstöver,

Senior des II. Quartiers.

Ulrich Zastrow,

Secretair des II. Quartiers.

Rekurs

von

Bürgermeister und Rath zu Rostock

gegen

Die beiden bürgerschaftlichen Quartiere daselbst

Mit Anf. und Acten.

An

das hohe Großherzogliche
Ministerium des Innern

zu

Schwerin.

betreffend

die Reform der Bürger-
Vertretung zu Rostock.

An

das hohe Großherzogl. Ministerium des Innern

zu

Schwerin.

Nachdem wir durch das Allerhöchste Rescript vom 12. August 1851 ermächtigt worden sind, die im Jahre 1848 aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Bürger-Repräsentation aufzulösen, ist bekanntlich das alte, durch das landesherrliche Regulativ vom 25. August 1770 organisirte Collegium 22. September von Hundert Bürgern wieder einberufen worden und bildet noch jetzt die gesetzliche Bürger-Vertretung unserer Stadt.

In Befolgung der uns durch jenes Allerhöchste Rescript vom 12. August 1851 gemachten Auflage, uns mit den bürgerschaftlichen Quartieren über ein neues Bürger-Ausschuß-Statut zu vereinigen und dasselbe zur Allerhöchsten Prüfung und eventuellen Bestätigung vorzulegen, sind im Laufe der Jahre die verschiedensten Versuche gemacht worden, diese Vereinigung herbeizuführen. Alle früheren Versuche haben nicht zum Ziele geführt. Endlich ist es gelungen, mit der hiesigen bürgerschaftlichen Vertretung dasjenige Statut für eine neue Bürger-Repräsentation zu vereinbaren, welches wir mit unserem gehorsamsten Berichte vom 18. November 1882 dem hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern vorgelegt haben, indem wir zugleich die Zurücknahme der unterm 12. und 26. Februar 1872 erlassenen hohen Verfügungen

erbaten, welche die Abstimmung der hiesigen Gesamt-Bürgerchaft über das neue Statut inhibirten. Das auf diese Vorlagen erlassene hohe Rescript vom 30. März 1883 erklärt zwar, daß das hohe Großherzogliche Ministerium sich zur Zeit nicht veranlaßt sehe, unserem Antrage auf Zurücknahme jener Rescripte vom 12. und 26. Februar 1872 zu entsprechen, und daß darüber, ob in diesem Falle ausnahmsweise und gegen die Vorschrift am Schlusse des Hundertmänner-Regulativs: „Gleichwie wir nun u. s. w.“, welche die geltenden Bestimmungen über die Modalitäten der Abänderung des Hundertmänner-Regulativs enthalte, eine allgemeine Abstimmung der Gesamt-Bürgerchaft über das neue Statut zuzulassen sei, welcher im Uebrigen Seitens des hohen Großherzoglichen Ministerii eventualiter ein Rechtseffect nicht beigelegt werde, erst dann eine Entschließung erfolgen könne, wenn nicht bloß eine vollständige sachliche Einigung erzielt, sondern bezüglich dieser Abstimmung unter Vorlegung des Planes für dieselbe ein bestimmt formulirter Antrag gestellt sei, — spricht im Uebrigen aber aus, daß das neue Statut für die Bürger-Vertretung zur landesherrlichen Bestätigung geeignet erscheine, wenn zuvörderst unter Revision der den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Bestimmungen in § L. des Hundertmänner-Regulativs die sachliche Zuständigkeit der neuen Vertretung, ferner die Theilnahme derselben an den Verwaltungs-Departements und an den Rathswahlen näher bestimmt sein werde. Zugleich werden wir angewiesen, die erforderlichen Bestimmungen respective Regulative auszuarbeiten und mit den bürgerchaftlichen Quartieren zu berathen, und wird uns eröffnet, daß bezüglich der Rathswahlen die einfache Uebertragung der gegenwärtig den Quartieren zustehenden Befugnisse auf die neue Bürger-Vertretung beanstandet werden müsse und dem hohen Ministerium der Uebergang zu einem anderen System, etwa dem in anderen Städten des Landes geltenden Präsentations-Verfahren nöthig erscheinen würde.

In Befolgung dieser Aufgabe haben wir uns ernstlich angelegen sein lassen, diejenigen Aenderungen des Statuts resp. diejenigen Regulative zc. mit den bürgerchaftlichen Quartieren zu vereinbaren, welche das erwähnte hohe Rescript vom 30. März 1883 bezieht. Wir legen hieneben in je zwei Druckexemplaren die wichtigsten dieserhalb mit den bürgerchaftlichen Quartieren geführten Verhandlungen vor und schließen zugleich die erwachsenen Acten gehorsamst an. Aus diesen Verhandlungen wolle das hohe Großherzogliche Ministerium ersehen, daß es bisher nicht erreicht worden ist, ungeachtet vielfach unsererseits bewiesenen Nachgebens gegenüber den Wünschen und Anträgen der bürgerlichen Quartiere, eine Vereinbarung über die bezeichneten Bestimmungen und Regulative zwischen uns und der Bürger-Nepräsentation herbeizuführen. Wir sehen uns nunmehr genöthiget, um in der Sache weiter zu kommen, die Entscheidung des hohen Großherzoglichen Ministerii über diejenigen einzelnen Punkte im Wege des stadtverfassungsmäßigen Rekurses herbeizuführen, welche wir im Nachstehenden genauer bezeichnen werden, da

wir uns von einer Fortsetzung der Verhandlungen in denjenigen Richtungen, welche von den beiderseitigen Deputirten in der Committen-Verhandlung vom 5. März d. J. — vgl. Vol. V. [9] — bezeichnet worden sind, keinen Erfolg versprechen.

Die Punkte, über welche wir in unserem gegenwärtigen gehorsamsten Refurse die Bestimmung der hohen Landes-Regierung erbitten, sind die folgenden:

I. Nach Art. I. des mit der Bürgerschaft vereinbarten Statuts — siehe Drucksache I. S. 5. — soll die neue Kammer der Stadtverordneten den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der bisherigen beiden bürgerschaftlichen Quartiere haben, und es sollen alle Rechte und Befugnisse, sowie dieselben den Letzteren zugestanden haben, auf die neue Kammer der Stadtverordneten übergehen. Da diese Sagung in Beihalt des hohen Rescripts vom 30. März 1883 nicht bei Bestand bleiben kann, haben wir in unseren Propositionen vom 6. October 1884 — s. Drucksache I. S. 15 — für eine anderweitige Fassung des Art. I. Vorschläge gemacht, schließlich aber bezüglich der Zuständigkeit der Bürgerschaft in Anschluß an die Bestimmungen in § L. des Hundertmänner-Regulativs die in unserer Proposition vom 12. October 1885 — s. Drucksache II. S. 14 und 17 — für die Fassung des Art. I. für einen neuen Art. II. des Statuts enthaltenen Entwürfe den beiden bürgerschaftlichen Quartieren zur Mitgenehmigung empfohlen. Diese letzteren Propositionen vom 12. October 1885 halten wir allen Inhalts gegenüber dem Widerspruch der Quartiere, soweit er sich auf diese Propositionen im Ganzen und Einzelnen beziehet, aufrecht, indem wir uns bewußt sind, daß wir bei Formulirung der Bestimmungen in Art. I und II des Statuts die Rechte der Bürgerschaft, soweit es uns irgend zulässig erschien, gewahrt und berücksichtigt haben.

II. Was die in dem hohen Rescript vom 30. März 1883 bezeichnete Theilnahme der Bürger-Vertretung an den Verwaltungs-Departements betrifft, so beschränkt sich diese Theilnahme, abgesehen von den den bürgerschaftlichen Deputirten zu den Verwaltungs-Departements von den Quartieren ertheilten Instructionen, darauf, daß die Bürger-Vertretung zu den Verwaltungs-Departements auf Grund der Rathsverordnung vom 22. Mai 1854 — Vgl. Sammlung Rostocker Verordnungen vom 1. Januar 1845 bis Anfang August 1860 s. S. 36 flgg. — Deputirte mitzuwählen hat. Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Wahlverfahren, welches auf der Organisation der beiden bürgerschaftlichen Quartiere beruhet, kann nicht bei Bestand bleiben, wenn an Stelle der beiden Quartiere eine einzige Kammer tritt.

Wir haben daher den beiden bürgerschaftlichen Quartieren für die Wahlen der bürgerschaftlichen Deputirten zu den Verwaltungs-Departements dasjenige neue Regulativ proponirt, welches in Anlage 5 unserer Proposition vom 6. October 1884 — s. Drucksache I S. 18 — vorliegt, und welches wir auch nach erneuerter Prüfung für zweckmäßig halten. Wir befürchten

nicht, daß sich in der neuen Bürger-Repräsentation, soweit aus ihr die Departements-Deputirten hervorgehen müssen, nicht die geeignete Zahl qualificirter Persönlichkeiten zur Präsentation finden werde, denn die Voraussetzung für die ganze Neuerung, für die gedeihliche Wirksamkeit der neuen Vertretung, ist, daß sich bei den Wahlen das Vertrauen der Bürgerschaft nur solchen Personen zuwenden werde, die fähig und bereit sind, für das Wohl der Stadtgemeinde mitzuarbeiten und für dasselbe Opfer an Zeit und Arbeit zu bringen.

Wir haben dasjenige Ziel für alle Reformen in der Organisation der Stadtvertretung und Stadtverwaltung im Auge, welches wir in unserer Proposition vom 6. October 1884 hingestellt haben: daß Rath und Bürgerschaft in allen wichtigen Stadtsachen die Beschlüsse fassen, daß dem Rathe die Ausführung, der Bürgerschaft aber die Controle der Ausführung der Beschlüsse und der Verwaltung zugewiesen wird. Zur Zeit würde aber ein tiefgehendes Eingreifen in die bestehende Verwaltungs-Organisation nur Verwirrung herbeiführen, und die Schwierigkeiten der Einführung einer anderen bürgerchaftlichen Repräsentation vermehren.

Für unerläßlich nothwendig halten wir es aber im Interesse der Verwaltung, daß zwei Maßregeln zur sofortigen Durchführung gelangen, von denen wir uns einen wesentlichen Fortschritt in der Verbesserung des Administrationswesens versprechen und welche, wie wir hoffen, dem hohen Großherzoglichen Ministerium bezüglich der uns gemachten Auflage wegen Veränderung der Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung genügen werden. Diese Maßregeln sind:

1. die Errichtung einer städtischen Central-Casse auf denjenigen Grundlagen, welche wir in unseren mehrerwähnten Propositionen empfohlen haben und über welche zu den beifolgenden Acten, betreffend die Errichtung einer Central-Casse, besonders verhandelt ist, und
2. die Beseitigung der Emolumente der bürgerchaftlichen Deputirten bei den städtischen Departements.

In ersterer Beziehung hat das I. Quartier entgegenkommende Erklärungen abgegeben, und scheint uns eine Verständigung mit diesem Quartier leicht erreichbar zu sein; dagegen hat das II. Quartier unsere Vorschläge abgelehnt — vgl. die Abgabe vom 30. Juli 1885 — Drucksache II. S. 13 — und will in seiner neuesten Erklärung vom 29. December 1885 — Drucksache III. S. 9 — die Feststellung dieses Punktes der künftigen Bürger-Vertretung überlassen. Wir halten aber die Durchführung dieser Maßregel aus den in unserer Proposition vom 6. October 1884 — Drucksache I. S. 2. 3 sub II. 1 — hervorgehobenen Gründen für so unerläßlich, daß dieselbe nicht hinausgeschoben werden darf, und wünschen bezüglich dieser Maßregel nicht auf neue Verhandlungen mit der künftigen Bürger-Vertretung verwiesen zu sein, deren Ergebnis immerhin zweifelhaft ist und die jedenfalls erst in

ferner Zukunft das Zustandekommen jener nothwendigen Einrichtung erhoffen lassen.

Ueber die Aufhebung der Bezüge der bürgerchaftlichen Deputirten haben wir zu diesen hieneben vorgelegten und anderen Akten vielfach mit der Bürgerschaft verhandelt und unsere Gründe für unsern Vorschlag in unserer Proposition vom 6. October 1884 zu II. 2 von Neuem zusammengestellt. Auch in diesem Punkte ist das erste bürgerchaftliche Quartier mit uns einverstanden; es hat sich aber die Zustimmung des zweiten Quartiers — vgl. dessen Abgabe vom 29. December v. J. Druckfache III. S. 9 — bisher nicht erreichen lassen. Den Bemerkungen dieses Quartiers gegenüber wollen wir hier nur hervorheben, daß zwar selbstverständlich wohlervorbene Rechte der bürgerchaftlichen Deputirten gewahrt bleiben müssen, daß aber schon seit Jahren bei der Wahl und Einführung der neuerwählten Deputirten die Aufhebung resp. Veränderung jener Emolumente vorbehalten ist; wir glauben nicht, daß, wie das zweite Quartier vermeint, die Folge jener Aufhebung der Bezüge eine Verschlechterung der bürgerchaftlichen Mitverwaltung und die Verringerung ihrer Competenz zu Gunsten der mitverwaltenden Rathsmitglieder sein werde. Die Rechte und Pflichten der bürgerchaftlichen Departementsmitglieder sind überall geordnet und die jetzt fungirenden bürgerchaftlichen Deputirten, welchen ihre Aemter mit dem Vorbehalte übertragen sind, daß sie sich jede Veränderung und auch die Aufhebung ihrer Emolumente während ihrer Amtsdauer gefallen lassen müssen, werden gewissenhaft genug sein, „ihrem Eide und ihrer Pflicht zufolge“ die übernommenen Amtspflichten bis zu deren Beendigung getreulich zu erfüllen, auch wenn ihre Accidentien künftig wegfallen.

III. Wir haben der Aufgabe des mehrerwähnten hohen Rescripts vom 30. März 1883 entsprechend, ein neues Wahlgesetz (s. Druckfache I. S. 16 und 17, Anlage 4 der Rathsproposition vom 6. October 1884) für die Rathsmitglieder ausgearbeitet, und zwar im Anschlusse an die in anderen Mecklenburgischen Städten bestehenden Reglements, welches das bisherige Rathswahlgesetz vom 7. November 1853 — s. die Sammlung Rostocker Verordnungen S. 35 —, dessen Vorschriften mit der Aufhebung der Quartiersverfassung nicht verträglich sind, zu ersetzen bestimmt ist. Beide Quartiere haben dasselbe abgelehnt und es ist höchstens nach den zum Committens-Protokolle vom 5. März d. J. abgegebenen Erklärungen dazu Aussicht vorhanden, daß die Quartiere dieses Gesetz und das Gesetz über die Wahlen der bürgerchaftlichen Deputirten zu den Verwaltungs-Departements als provisorische für einen kurz bemessenen Zeitraum annehmen werden. Hiermit können wir uns nicht einverstanden erklären, da die Folge sein würde, daß mit Ablauf des betreffenden Zeitraums, falls nicht inzwischen mit der neuen Bürger-Repräsentation ein neues Wahlgesetz vereinbart sein sollte, gar keine Wahlgesetze zur Ergänzung von Vacanzen im Rathsstuhl resp. in den Departements vorhanden wären. Die Bestimmungen über die Erwählung der Raths- und Departementsmitglieder müssen

und können gleichzeitig mit dem neuen Statute der Bürger-Repräsentation als dauernde ins Leben treten und es liegt kein Grund vor, diese Angelegenheit zu vertagen und die Mitbeschließung der neuen Vertretung anheimzustellen. Wir halten unsere Vorschläge bezüglich der Wahlgesetze ungeachtet der von den Quartieren gegen dieselben erhobenen Bedenken auch nach wiederholter Erwägung für der Sachlage entsprechend.

Wir verzichten darauf, an dieser Stelle die von uns in den vorstehend hervorgehobenen Punkten den bürgerchaftlichen Quartieren gemachten Vorschläge noch einmal zu motiviren; diese Motivirung würde auf die Wiederholung der in unseren Propositionen und den sonstigen Verhandlungen enthaltenen Darlegungen hinauskommen. Sollte das hohe Großherzogliche Ministerium hinsichtlich des einen oder andern Punktes noch weitere Berichterstattung von uns desideriren, so sind wir zu derselben so bereit wie verpflichtet.

Schließlich wollen wir hervorheben, daß die schleunigste Durchführung der Reform der hiesigen Bürgerrepräsentation uns unabweislich geboten erscheint. In längst vergangener Zeit mag die Vertretung der Kaufleute und der Handwerker mit Recht als eine genügende Vertretung der Gesamtbürgerschaft angesehen sein, und es hat daher auch seine Berechtigung gehabt, daß die Corporationen der Kaufleute und der wichtigsten Gewerke mit dem Recht der Erwählung der Bürgerrepräsentanten bewidmet wurden. Heute erfordern die Interessen der ganz veränderten vielgestaltigeren Erwerbs- und Lebens-Verhältnisse der Einwohner eine andere Repräsentation, zu welcher auch Männer, die außerhalb des Berufes der Kaufleute und Handwerker stehen und deren Leistungsfähigkeit auf anderen gleich wichtigen Gebieten der Thätigkeit liegt, berufen werden können. Die Corporationen, welchen früher alle Kaufleute und Handwerker angehörten und die die Interessen aller Berufsgenossen trugen und kannten, haben nicht mehr entfernt die frühere Bedeutung; die Erwählung Seitens der jetzigen Corporation gewährt nicht mehr die gleiche Garantie wie früher für die Tüchtigkeit, den Character und die Leistungsfähigkeit des Gewählten. Seit fast 20 Jahren ist Niemand mehr verpflichtet, den wahlberechtigten Corporationen beizutreten. Die Mehrzahl aller Gewerbetreibenden in unserer Stadt hat weder das Bürgerrecht erlangt, noch gehört sie den zur Repräsentation berechtigten Corporationen an. Selbst unter den Kaufleuten giebt es Viele, die weder Bürger noch Mitglieder der hiesigen Corporation der Kaufmannschaft sind, und es ist eine Abnormität, daß nur diejenigen Mitglieder, welche Bürger sind, die Repräsentanten der Corporation und zugleich des ganzen Kaufmannsstandes unserer Stadt zu wählen berechtigt sind. Weit schlimmer liegt die Sache bei den repräsentationsberechtigten Aemtern der Handwerker. Gar manche, früher höchst bedeutende Aemter haben sich aufgelöst, bei mehreren steht die Auflösung bevor; manche haben auf ihr Repräsentationsrecht verzichtet, viele haben nur eine äußerst geringe Mitgliederzahl. Die entstandenen Lücken im zweiten Quartier sind nur mit Mühe aus anderen repräsentationsberechtigten Aemtern, denen die frei-

gewordenen Stellen zugewiesen sind, ergänzt. Ein Zuwachs der Mitgliederzahl durch neue Mitglieder, die das Bürgerrecht erlangt haben, hat nur in wenigen Aemtern seit zwei Decennien stattgefunden, ihr völliges Aussterben steht in Aussicht. Mehr wie die Hälfte aller Gewerbetreibenden des Handwerkerstandes unserer Stadt stehet außerhalb der repräsentationsberechtigten Zünfte und hat kein Interesse gehabt, das Bürgerrecht zu erwerben. Neben den alten Aemtern sind neue Innungen auf Grund der Gewerbeordnung entstanden, die die Interessen ihrer Gewerksgenossen zu wahren suchen, aber zur Mitberathung der Communal-Angelegenheiten nicht berechtigt sind. Lediglich die Quartiersverfassung hält die alten Aemter noch zusammen; sie verhindert zugleich die Verwandlung der Aemter in moderne Innungen, da dann, wie an anderer Stelle von uns dargelegt ist, das Repräsentationsrecht im Quartier wegfällt; — und damit das Entstehen neuer Innungen und die Entwicklung und Hebung des Handwerks, welche die Gesetzgebung von der Mehrung und Stärkung der Innungen erhofft. Daß es bei dieser Sachlage schwer hält, im zweiten Quartier eine hinlängliche Zahl tüchtiger, intelligenter und leistungsfähiger Männer für die Besetzung der Stellen der bürgerchaftlichen Deputirten zu finden, ist klar. Wenn die hohe Centralbehörde von der Ausübung ihres Rechts, die Verwandlung der Zünfte in Innungen zu fordern Gebrauch macht, muß endlich mit dem Wegfall der Repräsentationsberechtigung der Aemter die ganze Quartiers-Verfassung zusammenbrechen.

Alle diese Erwägungen haben es uns zur Pflicht gemacht, mit der energischen Förderung des Reform-Werkes nicht zu zögern, und soviel an uns ist, das Insleben-Treten des neuen Statutes für die Bürger-Repräsentation zu betreiben. Sobald die Entscheidung hoher Großherzoglicher Landes-Regierung über diejenigen Punkte erfolgt sein wird, über welche wir in diesem Vortrage berichtet haben und hinsichtlich deren noch eine Differenz der Ansichten zwischen uns und der repräsentirenden Bürgerschaft besteht, ist die ganze für unser Gemeinwesen hochwichtige Angelegenheit in ein Stadium gelangt, daß wir an der baldigen Erreichung des seit 35 Jahren erstrebten Zieles nicht mehr zweifeln.

Auf Grund des Vorstehenden beantragen wir ehrerbietigst:

hohes Großherzogliche Ministerium wolle

1. den Consens der beiden Quartiere — wiewohl mit Vorbehalt der Befragung der Gesamtbürgerschaft und der Allerhöchsten Bestätigung des ganzen Statuts — dazu ergänzen, daß die Art. I und II des mit der Bürgerschaft im Uebrigen vereinbarten Statuts der Kammer der Stadtverordneten, wie solches unserer Proposition vom 6. October 1884 in Anlage 1 beigelegt ist, so lauten sollen, wie wir bezüglich des Art. I in unserer Proposition vom 12. October 1885 sub I und bezüglich des Art. II in der Anlage zu derselben Proposition — Drucksache II. S. 17, 18 — vorgeschlagen haben;

2. ebenso und unter demselben Vorbehalt, den Consens der beiden bürgerchaftlichen Quartiere zu den mit unserer Proposition vom 6. October 1884 in den Anlagen 4 und 5 vorgelegten definitiven Regulativen für die Wahl der Mitglieder G. C. Rath's, und die Wahl und Stellung der bürgerchaftlichen Mitglieder der Verwaltungs-Departements suppliren;
3. auszusprechen geneigen, daß der Consens des zweiten bürgerchaftlichen Quartiers zu dem Wegfall aller Emolumente der bürgerchaftlichen Deputirten bei den Verwaltungs-Departements, selbstverständlich mit Vorbehalt aller wohl erworbenen Rechte, ergänzt werde und dieser Wegfall der Emolumente mit dem Ablauf des nächsten Rechnungsjahres, also mit dem 30. Juni 1886 eintreten solle — vgl. Entwurf des Regulativs, betreffend die Wahl und Stellung der bürgerchaftlichen Mitglieder der Verwaltungs-Deputation — Anlage 5 zur Proposition vom 6. October 1884 sub 12 —; auch endlich
4. den Consens des zweiten bürgerchaftlichen Quartiers dazu ergänzen, daß auf Grund der in den beifolgenden Acten über diesen Gegenstand und in den Verhandlungen über die Reform der Bürgervertretung besprochenen Grundzüge eine städtische Centralcasse, sobald solches geschehen kann, einzurichten sei.

Wir bestehen in größter Verehrung als des hohen Großherzoglichen Ministerii
ehrerbietigst gehorsamste

Notiz
am 8. April 1886.

Bürgermeister und Rath
E. Burchard.

Erwiderung

des

ersten bürgerchaftlichen Quartiers zu Rostock,

Recursen,

wider

Einem Ehrbaren Rath daselbst,

Recurrenten,

betreffend

die Reform der Bürger-
vertretung zu Rostock.

An

das hohe Großherzogliche

Ministerium des Innern

zu

Schwerin.

An

Das hohe Großherzogl. Ministerium des Innern

zu

Schwerin.

Auf den Seitens Eines Ehrbaren Rathes zu Rostock gegen die beiden bürgerchaftlichen Quartiere daselbst erhobenen Recurs in der Angelegenheit, betreffend die Reform der Bürgervertretung, erklären wir uns befohlenermaßen in Nachstehendem. —

Ein Ehrbarer Rath kann es nicht dringender als wir wünschen, daß die längst beschlossene Reform der hiesigen Bürgervertretung endlich in's Leben tritt, da die betreffende Quartiersverfassung sich völlig überlebt hat, und wir der Ueberzeugung sind, daß sich im hiesigen Gemeinwesen gesunde Zustände nur herstellen lassen, wenn eine einheitliche Vertretung der Bürgerschaft neben E. C. Rath für die städtischen Interessen wirkt. Daß sich Letzterer aber veranlaßt sah, die Veränderung der städtischen Verfassung im Recurswege zu erstreben, können wir aus dem Grunde nur bedauern, weil beide Quartiere noch in letzter Zeit, namentlich durch ihre Committenmitglieder ausgesprochen haben, daß sie zu den nur möglichen Concessionen bereit seien. — Deshalb verlegt uns das Vorgehen E. C. Rathes, und in der Ueberzeugung, hohes Ministerium werde aus den Acten auch die Gewißheit erlangen, daß E. C. Rath gerade jetzt keinen Grund gehabt, die unbeeendeten Verhandlungen mit der Bürgerschaft über den in Rede stehenden Gegenstand abzubrechen, und zum Refurse zu schreiten, bitten wir ehrerbietigst gehorsamst:

Hohes Großherzogliches Ministerium des Innern wolle E. C. Rath aufgeben, vor Weiterem solche Verhandlungen fortzusetzen. —

Voraussichtlich wird die fortgesetzte Verhandlung zu einem gedeihlichen Ende führen. Auch liegt es auf der Hand, daß es gerade bei vorliegender

Sache wünschenswerth ist, daß Rath und Bürgerschaft sich unter einander verständigen, wo es sich um ein späteres Zusammenwirken Beider handelt. —

Sollte wider Erwarten hohes Ministerium aber diese Ansicht nicht theilen und die Sache schon jetzt für eine landesrichterliche Entscheidung reif erachten, so wollen wir für diesen Fall die uns bisher leitenden Gesichtspunkte bei der in Rede stehenden Angelegenheit darlegen, in der festen Ueberzeugung, daß dieses hohe Ministerium den von uns in derselben eingenommenen Standpunkt voll und ganz billigen wird. —

Die Differenzen, in welchen wir uns mit E. E. Rath in der vorliegenden Sache befinden, bestehen in der Verschiedenheit der Ansichten einmal über die der Bürgerschaft zustehende Betheiligung bei den städtischen Angelegenheiten und ferner über die Erfordernisse der Wahlgesetze für die Raths- und die Departementswahlen. Wir sind uns bewußt, bei den dieserhalb gestellten Forderungen einen vollständig objectiven Standpunkt einzunehmen, was uns um so leichter wird, weil wir nicht für die bestehenden Quartiere, sondern für die neu zu schaffende Bürgervertretung sprechen. — Es ist von uns sehr ernstlich erwogen, welche Stellung E. E. Rath, welche die künftige Vertretung der Bürgerschaft einnehmen muß, wenn ein erspriessliches Zusammenwirken Platz greifen soll, und haben wir dabei niemals übersehen, daß E. E. Rath der alleinige Repräsentant unserer Stadt nach Außen ist, und daß ihm die Oberleitung der städtischen Angelegenheiten zukommt. —

Auf der anderen Seite können wir aber nicht übersehen, daß bei der bevorzugten Stellung, welche die Stadt Rostock Inhabts ihrer Erbverträge im Großherzoglich Mecklenburg'schen Staatsverband einnimmt und bei der daraus resultirenden freien Stellung E. E. Rath's der Staats-Regierung gegenüber es durchaus im städtischen Interesse liegt, daß ein kraftvoll ausgestattetes Bürgercollegium dem Letzteren zur Seite steht, das eigenmächtigen Bestrebungen in Bezug auf die Stadtverwaltung rechtzeitig entgegenzutreten berechtigt ist, indem dessen Zustimmung und Mitwirkung in allen wichtigen Stadtsachen sich vernothwendigt. Dieses Recht der Bürgerschaft dient dazu, gründliche Erwägung aller bezüglichen Beschlüsse herbeizuführen, und eine tüchtige Verwaltung zu sichern. Es verhindert auch namentlich Einseitigkeit in der Auffassung der Berathungsgegenstände und hat sich im Verlauf der Zeiten überall als fördernd für das Wohl der Stadt bewährt. —

Dies vorausgeschickt, erlauben wir uns in Bezug auf die einzelnen Differenzpunkte das Nachstehende zu bemerken:

1. Anlangend die Zuständigkeit der neuen Bürgervertretung, so will E. E. Rath das hohe Ministerial-Rescript vom 30. März 1883 benutzen, um die bisherigen Rechte der Bürgerschaft in den wesentlichsten Theilen zu verkürzen. Der ganzen Sache liegt freilich ein offenes Mißverständnis zu Grunde, indem E. E. Rath aus dem Rescripte entnehmen will, nach Anschauung dieses hohen Ministerii solle die sachliche Zuständigkeit und die Theilnahme der Bürgervertretung an den Verwaltungs-Departements geändert

werden — wie E. C. Rath annimmt, zur Vergrößerung seiner Machtsphäre —, während hohes Ministerium offenbar nur verlangt, daß bei Umwandlung der getrennten Bürgervertretung in eine einzige Kammer eine Feststellung der Competenz geschehen soll. Diese ist natürlich nothwendig, sofern in Zukunft ein Collegium an die Stelle der beiden Quartiere treten wird. Eine Verkürzung der Rechte der Bürgerschaft würde aber sogar mit den Erbverträgen im Widerspruch stehen, wie wir E. C. Rath bereits wiederholt hervorgehoben haben, und wie unserer Ansicht nach von diesem hohen Ministerio auch nicht beabsichtigt ist, und nicht beabsichtigt sein kann. —

Nach den früheren Beschlüssen war E. C. Rath und Chrl. Bürgerschaft sich darüber einig, daß, wie es im ersten Artikel des beschlossenen Statuts heißt, die Kammer der Stadtverordneten den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der bisherigen beiden bürgerschaftlichen Quartiere haben soll, und daß alle Rechte und Befugnisse, sowie dieselben den Letztern zugestanden haben, auf die Kammer der Stadtverordneten übergehen sollen. Nach Erlass des mißverständlichen Rescripts dieses hohen Ministerii vom 30. März 1883 schuf E. C. Rath die neue Fassung des Artikel I., welche in Anlage 3 der Rathspoposition vom 6. October 1884 enthalten ist, und beabsichtigte anscheinend damit auf den Weg zu kommen, den er in seiner Recurschrift als zum erstrebenden Ziele führend bezeichnet:

daß Rath und Bürgerschaft in allen wichtigen Stadtsachen die Beschlüsse fassen, daß dem Rathe die Ausführung, der Bürgerschaft aber die Controle der Ausführung der Beschlüsse und der Verwaltung zugewiesen werde. —

Freilich war dabei die Fassung des neuen Artikels eine so wenig glückliche, daß E. C. Rath in seinen späteren Propositionen auf denselben nicht zurückgekommen ist. Als beide Quartiere gegen das an die Bürgerschaft gestellte Ansinnen, die ganze bisherige Zuständigkeit im Wesentlichen Preis zu geben, energische Vorstellung machten, versicherte E. C. Rath in der Proposition vom 12. October v. J., daß er nicht beabsichtigt habe, der Bürgerrepräsentation von ihren regulativmäßig festgestellten oder althergebrachten Rechten etwas zu entziehen, was der Erhaltung werth sei, und legte nun eine neue Fassung der Artikel I und II des Bürgerstatuts vor, von denen Artikel II sich an einen von unserer Seite gemachten Vorschlag einer Veränderung des § L des Hundertmänner-Regulativs lehnte, freilich aber unter Befeitigung derjenigen Bestimmungen, welche sich auf das Mitverwaltungsrecht der Bürgerschaft beziehen. —

Wir haben E. C. Rath im Uebrigen in Bezug auf seinen Vorschlag einer Veränderung des § L des Hundertmänner-Regulativs nachgegeben, haben aber darauf bestanden, daß bezüglich des erbvertragsmäßigen Mitverwaltungsrechts E. C. Rath Zusicherungen geben sollte, was bisher nicht erreicht ist. Freilich erklärt E. C. Rath selber, daß er zur Zeit nicht beabsichtige, an dem städtischen Verwaltungsmodus Etwas zu ändern, außer daß

er die Einrichtung einer Centralkasse für nothwendig erachte, und auf die Beseitigung aller Emolumente der bürgerchaftlichen Deputirten dringe, in welchen beiden Beziehungen wir einverstanden sind. Das kann uns aber nicht genügen, wenn C. E. Rath zugleich als seine Absicht hinstellt, dahin zu wirken, daß das ganze bürgerchaftliche Mitverwaltungsrecht beseitigt wird. Wir würden es für das größte Unglück für die Stadt halten, wenn C. E. Rath es unternehmen wollte, die Administration allein durch seine Mitglieder vorzunehmen, während jetzt dies in den meisten Departements wesentlich durch die Deputirte Ehrl. Bürgerchaft geschieht. Auffallender Weise sucht C. E. Rath es sub II seiner Recurschrift so darzustellen, als ob nicht die Bürgerchaft mitadministrire, sondern nur von ihr gewählte Deputirte, während er selber direct thätig werde. — In Wirklichkeit ist aber die Sache anders: C. E. Rath sowohl wie Ehrl. Bürgerchaft verwaltet durch Deputirte und ebenso wenig, wie die Bürgerchaft als Ganzes in gedeihlicher Weise bei der Verwaltung thätig werden könnte, ebenso wenig kann es C. E. Rath in seiner Mehrheit von Personen. —

Wir glauben kaum, daß hohes Ministerium bei Vergleichung des § L des Hundertmänner-Regulativs mit dem zur Rathsproposition vom 12. October 1885 angeschlossenen Artikel II des neuen Bürgerstatuts in letzterm bedeutende Vorzüge finden wird und würden es unserer Seits am Liebsten sehen, wenn die alte Bestimmung mit den geringen durchaus nöthigen Veränderungen bei Bestand bliebe. Jedenfalls aber beantragen wir, daß eine Wahrung des bürgerchaftlichen Mitverwaltungsrechts, wie es namentlich im Erbvertrage von 1584, §§ 21, 22, 23, 24, 25, 20, 99 und 100 vom Landesherrn gewährleistet ist, und so lange die Erbverträge zu Recht bestehen, der Bürgerchaft nicht entzogen werden kann, bei Aufhebung des § L des Hundertmänner-Regulativs, ausdrücklich ausgesprochen wird. —

Ueber die Art, wie die städtische Verwaltung zweckmäßig einzurichten ist, macht sich C. E. Rath offenbar recht unklare Vorstellungen. Auch wir sind der Ansicht, daß es eine der ersten Aufgaben der neuen Bürgervertretung sein wird, in Bezug auf dieselbe reformirend einzutreten, wie wir mit C. E. Rath die Reform des Kassenwesens der Stadt für so dringend erachten, daß sie überall nicht verschoben werden darf.

Die vorzunehmenden Aenderungen werden aber vorzugsweise darin bestehen müssen, nicht daß C. E. Rath jetzt allein zu administriren beginnt, sondern daß weitere Beamte angestellt werden, welchen die Ausführung der Beschlüsse von C. E. Rath und Ehrl. Bürgerchaft obliegt. Das gilt vorzugsweise in Bezug auf das Bauamt und in allen Fällen, wo besondere Fachkenntniß nöthig ist. Wir würden es sehr bedauern, wenn man in Zukunft Einrichtungen trübe, bei welchen den angestellten städtischen Fachmännern noch weniger Machtbefugnisse zugestanden würden, als jetzt der Fall ist. — Wir erlauben uns hohes Ministerium hierauf aufmerksam zu machen, damit den ausgesprochenen Ansichten C. E. Rath's über den zukünftigen Verwaltungs-Organismus von

vornherein deutlich entgegengetreten wird, hoffen aber, daß hohes Ministerium damit einverstanden sein wird, daß die ganze Angelegenheit bis auf die bezeichneten beiden Punkte den Verhandlungen E. C. Rath's mit der neuen Bürgervertretung zu überlassen ist. —

2. Anlangend das Rathswahlgesetz, welches von E. C. Rath vorgelegt ist, so mußten wir es als völlig unannehmbar ablehnen. Hohes Ministerium wird es gewiß nicht verkennen, daß durch dasselbe eine irgend beachtliche Competenz der Bürgerschaft bei den Rathswahlen nicht belassen ist, daß dasselbe vielmehr wesentlich auf ein Selbstergänzungsrecht hinaus kommt, das erst vor nicht sehr ferner Zeit nach harten Kämpfen zwischen E. C. Rath und Ehrl. Bürgerschaft beseitigt wurde. Die besonders freie Stellung, die E. C. Rath erbvertragsmäßig einnimmt, macht es aber zu einer Nothwendigkeit, daß bei der Wahl seiner Mitglieder mit möglichster Umsicht verfahren wird. — Wir haben in dieser Hinsicht Vorschläge gemacht, die sich an dasjenige anlehnen, was sich in Bezug auf Rathswahlen in den drei freien Hansestädten bewährt hat, und im Stande ist, völlige Unbefangenheit bei denselben zu sichern. Wir wünschen, daß ein engeres aus der Mitte E. C. Rath's und Ehrl. Bürgerschaft zu gleichen Theilen hervorgegangenes Wahlcollegium von 8 Personen die Wahlen vorbereitet, indem es aus der Zahl der vorhandenen geeigneten Persönlichkeiten vier E. C. Rath zur Auswahl bezeichnet, von denen Letzterer dann der Stadtverordnetenkammer 2 zur schließlichen Wahl präsentiert. Die gemeinsame Besprechung der zur Wahlkommitte abgeordneten Rathsmitglieder mit den bürgerschaftlichen Deputirten im engern Kreise giebt die möglichste Garantie, daß ohne Nebenrückichten, die sich bei solchen Wahlen unwillkürlich geltend machen, die erste Auswahl geschieht. Das größere Recht der Betheiligung wird aber doch E. C. Rath vorbehalten, so daß sein Einfluß immer der vorherrschende bleiben wird. Wir hoffen, daß hohes Ministerium sich mit diesem in den Mecklenburgischen Landstädten bisher allerdings nicht gewöhnlichen Verfahren einverstanden erklärt, jedenfalls aber den von E. C. Rath vorgeschlagenen Wahlmodus reprobirt. Unser Vorschlag würde sich in möglichster Harmonie mit dem jetzt geltenden Wahlverfahren befinden, nach welchem durch ein aus den Mitgliedern E. C. Rath's und einer gleichen Anzahl bürgerschaftlicher Deputirten zusammengesetztes Wahlcollegium die Wahl vornimmt, vor diesem aber den Vorzug verdienen, weil durch dasselbe eine gründlichere Vorbereitung der Wahlhandlung gesichert wird. — Daß sofort ein definitives Rathswahlgesetz eingeführt wird, damit würden wir einverstanden sein und zwar aus dem von E. C. Rath angegekehrnen Grunde. —

3. Das Wahlgesetz für die bürgerschaftlichen Deputirten, welches E. C. Rath in Vorschlag gebracht hat, anlangend, sollte es offenbar als ein Entgegenkommen von seiner Seite erscheinen, wenn er der Stadtverordnetenkammer das Recht der Präsentation von drei Personen einräumen will, aus denen E. C. Rath den Deputirten wählt. Uns sagt aber auch in dieser Beziehung ein Modus mehr zu, wie er jetzt besteht, wo das durch E. C. Rath und

Deputirte der Bürgerschaft gebildete Wahlcollegium die Wahl vornimmt. Der Grund ist der, daß bei gemeinschaftlicher Besprechung der in Frage kommenden Persönlichkeiten im engeren Kreise Fehlwahlen viel leichter vermieden werden, als wenn nach den Vorschlägen E. C. Rath's verfahren wird. Im Verlauf der Zeit hat sich der jetzt bestehende Modus völlig bewährt. Wir beantragten daher, daß zum Zweck der Wahl der Departementsmitglieder nach wie vor ein Wahlcollegium gebildet werde, aus den anwesenden Mitgliedern E. C. Rath's und einer gleichen Anzahl Deputirter der Bürgerschaft. —

Hohes Ministerium wird nicht verkennen, daß bei der jetzigen Festsetzung der beiden Wahlgesetze, wenn demnächst nur ein einziges bürgerschaftliches Collegium der Stadtvertretung existiren wird, mit äußerster Vorsicht zu verfahren ist, weil Zeitströmungen später viel eher Einfluß auf die Beschlüsse einer Kammer üben werden, wie jetzt der Fall ist, wo getrennte Interessen oft differente Ansichten hervorrufen. Bei uns ist die Einsicht hiervon der Grund, daß wir Vorkehr zu treffen suchen, um solchen äußeren Einflüssen von vorn herein zu begegnen. Allerdings weisen uns die Erfahrungen aber auch dahin, daß wir der Willkür E. C. Rath's keinen zu großen Spielraum eingeräumt zu sehen wünschen müssen.

4. Wir haben das Verlangen ausgesprochen, daß jetzt, was zur Zeit nicht der Fall ist, durch Gesetz die Zahl der Mitglieder des Rath'scollegiums festgesetzt werde und wünschen, daß dabei dem Handels- und Gewerbestande ein gewisses Recht eingeräumt wird, bei bestimmten Stellen allein berücksichtigt zu werden. Wir hatten in unserer Abgabe vom 2. Februar 1885 in Vorschlag gebracht, daß immer wenigstens vier Mitglieder des Handelsstandes dem Rath'scollegio angehören sollten, haben aber beim Widerspruch E. C. Rath's und Chrl. 2. Quartiers den Antrag in der Abgabe vom 7. December vorigen Jahres dahin modificirt, daß die gedachten vier Rath'smitglieder dem Handels- oder Gewerbestande angehören sollen. Wir müssen die Ansicht festhalten, daß durch solche Bestimmung dem Interesse dieser Handelsstadt besonders gebient wird, und daß es für das Gedeihen der Stadt durchaus nothwendig ist, daß Männer im Rathe sitzen, welche von den Interessen des Handels und Gewerbes genaue Kenntniß haben. Wir empfehlen daher auch diesen Punkt der Erwägung dieses hohen Ministerii. —

Die Gesamtzahl der Mitglieder E. C. Rath's, mit Einschluß der Bürgermeister und des Syndicus, würde auf vierzehn, davon 8 Rechtsgelehrte, zu normiren sein, welche Zahl zur Bewältigung der Rath'sgeschäfte, bei richtiger Vertheilung derselben, genügend sein dürfte und auch jetzt vorhanden ist. —

5. Einverstanden sind wir, wie gesagt, mit E. C. Rath darüber, daß in Zukunft alle Emolumente der bürgerschaftlichen Deputirten, soweit sie nicht, als z. B. bei der Steuer-Erhebungscasse und der Colligirungsbehörde, beamtliche Arbeiten verrichten, fortfallen. Wir wollen den Character des Ehrenamts bei den Vertretern der Bürgerschaft in den Departements rein und

ganz gewahrt sehen, und erwarten, daß, wenn alle Nebeninteressen schwinden, sich nur besonders geeignete Persönlichkeiten für solche Aemter finden werden.

Hiernach bitten wir eventuell ehrerbietigst gehorsamst

hohes Großherzogliches Ministerium des Innern wolle die Anträge
E. E. Rath's in seiner Recurschrift sub 1 und 2 zurückweisen, da-
gegen feststellen

ad 1. daß die bisherigen Rechte beider Quartiere, soweit nicht die
Vereinigung der bürgerchaftlichen Vertretung eine Aenderung nöthig
macht, auf die neue Stadtverordneten-Kammer übergehen und daß
der Inhalt des § L des Hundertmänner-Regulativs wesentlich hier-
für normgebend bleibt,

ad 2. daß das Rathswahlgesetz und das Gesetz für die Departements-
Wahlen nach unsern oben gedachten Vorschlägen zu erlassen sind. —

Ferner beantragen wir festzustellen:

daß das Rathscollegium, einschließlich der Bürgermeister und des
Syndicus, aus vierzehn Mitgliedern, davon acht aus dem Stande
der Rechtsgelehrten, mindest vier aber aus dem Handels- oder Ge-
werbestande, bestehen solle. —

Wir verharren als

des hohen Großherzoglichen Ministerii des Innern

Rostock,

ehrerbietigst gehorsamst

den 24. Mai 1886.

Das erste bürgerchaftliche Quartier.

conc. **C. H. Müller**

Syndicus.

Koch

Senior.

Ehrerbietigste Erklärung
des
zweiten bürgerchaftl. Quartiers zu Rostock
gegen
Bürgermeister und Rath daselbst,

Mit einer Druckschrift.

betreffend
die Reform der Bürger-Ver-
tretung zu Rostock.

An
das hohe Großherzogliche
Ministerium des Innern
zu
Schwerin.

An
das hohe Großherzogl. Ministerium des Innern
zu
Schwerin.

Für die uns gewordene Befristung ehrerbietigst dankend, erklären wir uns im Nachstehenden über den Rekurs E. E. Rathes vom 8. April e.

Auch wir wünschen ebenso lebhaft und dringend, wie nur irgend E. E. Rath und das Ehrf. I. Quartier es vermögen, die baldigste Reform der hiesigen Bürgervertretung; auch wir erkennen die völlige Unzuträglichkeit und Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände und erwarten von einer, im stadtverfassungsmäßigen Wege auf zeitgemäßer Grundlage hergestellten einheitlichen Bürgervertretung den kräftigsten Impuls und die alleinige Möglichkeit zur Herbeiführung besserer und solcher Zustände, wie sie der eigenthümlichen, erbvertragsmäßigen Stellung unserer Stadt gegenüber dem Lande und in dem Lande und den aus dieser Stellung sich ergebenden Rechten und Pflichten und dem sonstigen Bedürfnisse unseres Gemeinwesens angemessen und würdig sind.

Wir verhoffen von der Neuorganisation der hiesigen Bürgervertretung die Belebung des Gemeinnes, die Heranziehung, Sammlung und Ausbarmachung der gesammten in unserer Bürgerschaft unlegbar reich vorhandenen verständigen Einsicht und ihrer bereitwilligen, durch die gewissenhaft treue Sorge für das Gemeinwohl geleiteten frischen und ganzen Kraft zur ausdauernd energischen Bethätigung im Dienste der Stadt.

In diesem Sinne betrachten wir es als die Aufgabe der künftigen Bürgervertretung: in dem von der Stadtverfassung gewiesenen Wege Wandel

zu schaffen überall, wo es nöthig ist, und somit nicht bloß in der Verwaltung, sondern auch — und ganz vornehmlich — im Regimente der Stadt, welches nicht minder der gründlichst-besseren Einrichtung bedarf, als die bürgerchaftliche Vertretung und Verwaltung. Nach unserer Ueberzeugung ist nur allein die künftige Bürgervertretung berufen und geeignet zu diesem hochnöthigen, mit E. E. Rathe zu vereinbarenden Reformwerke, dessen Verzögerung dem Gemeinwohle bereits sehr erhebliche Schädigungen gebracht hat und fortwährend noch neue Schädigungen zu bringen droht.

Bei diesem Bewußtsein der dringenden eigenen, und nicht bloß eigenen, Reformbedürftigkeit war es schon seit langer Zeit unausbleiblich, daß der jetzigen Bürgervertretung (und, wie wir sicher glauben, auch E. E. Rathe) ein sehr herbes Gefühl der Entmuthigung innewohnt, welches die nothwendige Folge ist der Behauptung einer unangemessenen, von der Sympathie der Mitbürger nicht mehr getragenen Stellung, und auch der wohlge-meintesten Sorge für das Gemeinwohl die so unerläßliche immer neu anregende Freudigkeit des Wirkens und Schaffens, die Sicherheit der Entschlie-ßung und damit das feste Vertrauen auf die Ersprießlichkeit der Pflichterfüllung benimmt.

Unter diesem herabdrückenden Gefühle der Ueberlebtheit unserer Insti-tution und ihrer Abschaffungswürdigkeit haben wir namentlich seit den im Februar 1872 ergangenen hohen Verfügungen gestanden, durch welche uns der Weg zu der, nach unserer besten Ueberzeugung, nur allein stadtverfassungsmäßig statthaften Reform der hiesigen Bürgervertretung ver-legt ward, und in dieser gewiß nicht beneidenswerthen Lage haben wir uns zur Mitbeschließung und Durchführung derjenigen so ungemein verantwortlichen, arbeits- und sorgenvollen Hafens-, Eisenbahn- und Kanal-Bauunternehmungen verstehen müssen, deren enorme Kosten die Finanzkraft der Stadt nur dann nicht überschreiten, wenn eben die städtische Verwaltung und ganz eminent das Regiment der Stadt, in aller Weise angemessen eingerichtet und sorgsamst gehandhabt, vollauf ihre Schuldigkeit zu erfüllen vermögen.

Wir werden daher die Stunde segnen, in der wir aus unserer Stellung scheiden und der neuen Bürgervertretung Raum machen dürfen, werden aber bis dahin nach wie vor bestmöglich unsere Pflicht zu erfüllen suchen und je-denfalls nur einer solchen Reform der Bürgervertretung unsere Zustimmung ertheilen, die sich auf dem Boden der Stadtverfassung und in der Weise vollzieht, daß der künftigen einheitlichen Bürgervertretung die gesammte, annoch rechtsgültig bestehende Kompetenz der jetzigen Quartiere vollständig insoweit verbleibt, als eben wegen der Einheitlichkeit der künftigen Vertretung sich nicht eine Aenderung vernoth-wendigt, und daß auch unserer Nachfolgerin in der bürgerchaft-lichen Repräsentation bei der von ihr mitzuschaffenden allsei-tigen und gründlichen Reform unseres Stadtwesens in keiner Weise unnöthig vorgegriffen wird.

Unsere Ansicht über die stadtverfassungsmäßige Vollziehung der Reform der Bürgervertretung erhellt aus dem hier in einem Druckeremplar anliegenden

Crachten unseres Syndikus vom 16. October 1882, dem wir weiter nichts hinzuzufügen haben, als das zu unserem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge in größter Ehrfurcht gehegte unwandelbare Vertrauen ganz der gleichen Landesväterlichen Guld und Gerechtigkeit gegenüber der Stadt Kosioc, welche ihr in der Landesherrlichen Resolution vom 7. März 1766 und in dem für unsere gegenwärtige Bürgervertretung und deren Reform noch immer maßgebenden Landesherrlichen Regulativ vom 25. August 1770 in so vollem Maße zu Theil geworden ist und von uns in aufrichtigster Pietät verehrt wird. —

Wenn wir nunmehr zur Beantwortung der Referschrift E. E. Rathes übergehen, so sprechen wir zunächst unser lebhaftes Bedauern darüber aus, daß die drei Jahre seit dem hohen Reskripte vom 30. März 1883 bis zur Refurserhebung E. E. Rathes am 9. April 1886 für die Förderung dieser so dringenden Angelegenheit so gut wie verloren sind durch drei Umstände, deren Verschuldung wir E. E. Rathe beimessen müssen, nämlich

1. durch das Mißverständniß des hohen Rescripts vom 30. März 1883,
2. durch die jedenfalls nicht genügende Vorbereitung der von E. E. Rathe mit der Proposition vom 6. October 1884 begonnenen neuen Verhandlungen, und
3. durch den, nach unserer Meinung, völlig unmotivirten Abbruch dieser Verhandlungen am 9. März d. J. —

ad. 1. Jenes Mißverständniß ist nach unserem Dafürhalten ein zweiseitiges: einmal der von diesem hohen Großherzoglichen Ministerium bedungenen näheren Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der neuen Vertretung, und sodann des bedungenen Regulativs über die Theilnahme der neuen Vertretung „an den Verwaltungs-Departements und an den Rathswahlen.“

In der ersteren Beziehung handelte es sich nach unserer Auffassung und schon nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Rescripts („unter Revision der den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Bestimmungen“) nicht um die von E. E. Rathe wiederholt versuchte völlig neue Ordnung der Kompetenz, sondern lediglich um die Ausscheidung der etwa schon veralteten und um die angemessene Abänderung derjenigen Bestimmungen, welche die bisherige Zweitheiligkeit des die ganze Bürgerschaft repräsentirenden Collegii vorauszusetzen und daher für die künftige einheitliche Vertretung ohne Weiteres sich nicht eignen.

In der zweiten Beziehung ist allerdings der Wortlaut des Rescripts nicht so völlig klar; aber jede Unklarheit schwindet, wenn man — unter einfacher Berichtigung eines etwaigen geringfügigen Schreibfehlers — die betreffenden Worte liest:

„ferner die Theilnahme derselben an den Verwaltungsdepartements- und an den Rathswahlen“.

Das hohe Großherzogliche Ministerium wird, wie wir sicher annehmen, die in unseren Abgaben vom 30. Juli und 29. December 1885 — Drucksache II p. 9 (sub II), und p. 12 und 13 (ad II, C) und Drucksache III p. 6 (ad II) — vertretene Deutung jener beiden Stellen des Reskriptes als die richtige befinden. Aber auch wenn wir hierin irren sollten, so wäre bei der vorliegenden Mehrdeutung die sofortige Erfragung des wirklichen Sinnes doch allemal für die Verhandlung der Sache erspriesslich gewesen.

ad 2. Als eine nicht genügende Vorbereitung der Verhandlungen bezeichnen wir die Anlage 3 der Proposition vom 6. October 1884 und den passus II, 1 und 2 dieser Proposition, sowie die Anlage „zur Proposition vom 12. October 1885“ und den passus dieser Proposition sub II, 1 und 2 und ad art. II, 5 und 6 der Anlage. (Drucksache I p. 2—4 und 15; Drucksache II p. 14 und 15, 17 und 18).

Wir erlauben uns, den erhobenen Vorwurf sofort zu begründen:

a. In den beiden vorgenannten Anlagen der Propositionen E. C. Rathes handelt es sich um die Aenderung derjenigen Kompetenz der neuen Vertretung, welche im vereinbarten Statute dahin bestimmt war: „die Kammer der Stadtverordneten hat den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der bisherigen beiden bürgerschaftlichen Quartiere, und gehen alle Rechte und Befugnisse so, wie dieselben den Letzteren zugestanden haben, auf die Kammer der Stadtverordneten über.“

Die Anlage 3 zur Proposition vom 6. October 1884 bedarf schon um deswillen kaum der Besprechung, weil sie auf ersten Widerspruch beider Quartiere von E. C. Rathe zurückgezogen und an ihrer Stelle die wesentlich verbesserte Anlage „zur Proposition vom 12. October 1885“ vorgelegt wurde. Wir können aber doch nicht umhin, hinzuweisen: auf die gänzliche Uebergehung des seit dem ersten Beginne einer ständigen bürgerschaftlichen Vertretung in den letzten Decembertagen des Jahres 1583 statuirten, seit jener Zeit fortwährend maßgebend gewesenen und sowohl in der Landesherrlichen Resolution vom 7. März 1766 (nr. 1 und 39) wie auch im Landesherrlichen Regulativ vom 25. August 1770 (§ L) ausdrücklich anerkannten Grundprinzips („General-Regel“) der bürgerschaftlichen Kompetenz: des Rechts der Befragung und der selbständigen Initiative, sowie der Zustimmung in allen wichtigen Angelegenheiten, woran der ganzen Stadt gelegen; ferner auf die ganz außerordentliche Dürftigkeit der proponirten Kompetenzbestimmungen gegenüber denen im § L des Hundertmännerregulativs und auf die offenbare Mißdeutbarkeit und überhaupt Mißlungenheit jener proponirten Bestimmungen. Denn, was sind „Hauptmaßregeln“, „außerordentliche

Holzschläge,“ „Hauptreparaturen,“ „irgend bedeutende außerordentliche Ausgaben?“ Und sind die Aenderungen und authentischen Interpretationen bestehender Gesetze „neue Gesetze,“ und die Aenderung bestehender Stadt-Abgaben „neue Stadt-Abgaben“? Und was ist zu verstehen unter denjenigen „neuen Gesetzen — über das Verfahren des Rathes“ oder gar „der einzelnen Rathsmitglieder,“ zu welchen von E. C. Rathe — „nach Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände“ — die Zustimmung der Kammer der Stadt-verordneten als nicht erforderlich erachtet worden ist?!

Aber auch die zweite Kompetenzvorlage läßt gegenüber den Kompetenzbestimmungen des Hundertmänner-Regulativs im § L, a—p sowohl hinsichtlich der Vollständigkeit, als der Fassung viel zu wünschen übrig und vindiziert auf Kosten der bürgerchaftlichen Kompetenz E. C. Rathe Rechte, die Ihm bisher nicht zustanden.

Nur beispielsweise sollen erwähnt werden:

- ad 1: Die Nichterwähnung der Abänderung der Erbverträge;
- ad 2: Die Nichterwähnung der authentischen Interpretation der statutarischen Bestimmungen und der den Departements zu ertheilenden Instructionen; die dortige Ausnahmebestimmung ist theils unverständlich („sowie in obrigkeitlichen und Justizsachen“ und „die Bestimmung über das Verfahren des Rathes, der einzelnen Rathsmitglieder“), theils ungerechtfertigt und zu weitgehend;
- ad 5: Diese — unseres Wissens — beispiellose Ausnahmebestimmung halten wir für unvereinbar mit einer geordneten Stadtverwaltung; wenn E. C. Rath in jeder der im Jahre weit mehr als 100 stattfindenden Sitzungen nur über *M.* 150 disponirt, so sind dem bürgerchaftlichen Mit-Bewilligungsrechte jährlich *M.* 15000 entzogen worden!
- ad 6: Diese Bestimmung ist unverträglich mit einer ordnungsmäßigen Verwaltung des städtischen Cassen- und Schuldenwesens;
- ad 8: Auch bei der Ertheilung und Aenderung der Bestellungen und Dienstinstructionen, sowie bei der längeren Beurlaubung Jurdispositionsstellung und Pensionirung der Rathsmitglieder und der städtischen Beamten, sowie hinsichtlich der den Letzteren zu gewährenden Gratifikationen ist die Befragung und Zustimmung der bürgerchaftlichen Vertretung nothwendig.
- ad 9: Nicht erwähnt ist die Belastung, Verpachtung, andere Einrichtung und Verwendung von Grundstücken;
- ad 11: Nicht erwähnt ist die Auslegung der Kontrakte, welche der bürgerchaftlichen Vertretung ebensowohl zusteht, wie E. C. Rathe; die beiden mit „soweit“ eingeleiteten Ausnahmsätze sind ungehörig, da ein Sonderrecht der Departements nach den angegebenen Richtungen hin nicht existirt; die Bestimmung über die Vollziehung der Kontrakte zeigt, daß E. C. Rath der neuen Bürgervertretung

einen Sekretair nicht mehr zubilligen will, während doch bei der Vereinbarung des „Statuts der Kammer der Stadtverordneten“ derselben, ebenso wie den Quartieren, das Recht zur Erwählung und Anstellung eines Sekretärs und eines Syndikus ausdrücklich eingeräumt war; ad 13: das Recht des Rathes zur alleinigen Vertretung der Stadt nach außen hat in dieser Absolutheit niemals bestanden: ein Blick auf die Erbverträge und auf die städtischen Kontrakte zeigt das evidente Gegentheil; ebensowenig erkennen wir das Recht des Rathes zur selbständigen und eigenmächtigen Anstellung und Aufnahme von Prozessen und noch weniger ein solches Recht zur „Abschließung desfalliger Vergleiche“ an, durch welches ja die erbvertragsmäßigen Rechte und das Vermögen der Stadt E. C. Rathes zur beliebigen Disposition ausgeliefert sein würden. Die Bestimmung über den Verkehr der neuen Vertretung „mit anderen Behörden, als mit dem Rathe“ ist in der vorliegenden Fassung unklar. —

Das Recht der Stellung von Anträgen und Vorschlägen ist unnötig beschränkt.

Uebergangen sind außer den vorstehend bereits genannten noch manche unerläßliche Befugnisse der Bürgervertretung, wie z. B. hinsichtlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, hinsichtlich der Theilung von Privatgrundstücken, auf denen Vorkaufsrechte, Abgaben pp. ruhen, und gestiftentlich fehlt überdies jede Bestimmung über das Recht der neuen Vertretung zur Verwaltung und zur Kontrolle.

Ebenso fehlt, freilich wohl nur versehentlich, das Recht zur Betheiligung an der Wahl der Rathsmitglieder und der bürgerchaftlichen Mitglieder der Verwaltungs-Departements; aber auch dieses Recht dürfte in der auf Vollständigkeit berechneten Kompetenzvorlage nicht fehlen; wäre sie hineingesetzt, so würde E. C. Rath wohl selber schon die verfehlte Fassung der Bestimmungen I und II in dem „Regulativ, betreffend die Wahl der Mitglieder E. C. Rathes“ erkannt haben. (Drucksache I p. 16.)

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß auch diese zweite Kompetenzvorlage als eine zur Förderung der gedeihlichen Verhandlung genügende nicht anzusehen ist.

b. Aber noch weit ungenügender, als die Kompetenzvorlage, erscheint die Vorbereitung für die Proposition E. C. Rathes:

„daß eine städtische Centralkasse errichtet, und
„alle Bezüge der bürgerchaftlichen Deputirten der Verwaltungs-
„Departements, soweit dies ohne Schädigung von Privatrechten
„geschehen kann, aufgehoben werden. — — — — —

„Wie sich die Durchführung dieses Grundsatzes für „die einzelnen Deputationen gestalten wird, kann zur Zeit weiterer Erörterung vorbehalten bleiben.“

Das für die Errichtung der städtischen Centralkasse doch allemal ganz unerlässliche Organisationsstatut ist niemals vorgelegt, und die vorbehaltene Erörterung der Durchführung jener prinzipiellen Aufhebung aller und jeder Honorare der Departements-Deputirten hat niemals stattgefunden: das Eine und das Andere ist unterblieben ungeachtet der nach beiden Richtungen hin in den Abgaben der Quartiere wiederholt gegebenen, theilweise auch von E. C. Rathe als durchaus beachtlich anerkannten Anregungen. (Drucksache I sub II, 1 und 2 p. 2—4; Drucksache II Abgabe I. Quartiers vom 2. Februar 1885 p. 2—4; unsere Abgabe vom 30. Juli 1885 ad II, C p. 13; Proposition E. C. Rathes vom 12. October 1885 sub II [rectius III] p. 15; Drucksache III Abgabe I. Quartiers vom 7. December 1885 ad III [nicht II] p. 3 und 4; unsere Abgabe vom 29. December 1885 ad III p. 8 und 9).

Man sollte mithin lediglich „Prinzipien“ mitgenehmigen, ohne Verständigung über deren Tragweite, Konsequenzen, Durchführbarkeit und Ausführungsweise; und wir sind, wie E. C. Rath aus Erfahrung weiß, prinzipielle Gegner derartiger Beschlussfassungen, deren Umsetzung in die That stets begleitet ist von dem Gestreite über „Mißverständnisse“ und „Mißdeutung“, und fast niemals gelingt.

Uebrigens begab sich E. C. Rath mit diesen Propositionen, deren sofortige Annahme und Durchführung noch während des Bestehens der jetzigen Bürgervertretung er begehrte, auf ein Ihm von dem hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern überall nicht gewiesenes, von dem Inhalte der Statutvereinbarung sehr fern liegendes und nicht nur durch die Vertragspflicht, sondern auch durch die, doch allem Uebrigen voranstehende Rücksicht auf die thunlichste Förderung der Vertretungsreform streng verschlossenes Feld. Wollte E. C. Rath aber dennoch dieses Gebiet betreten und Seine Intentionen schon sofort bei Gelegenheit dieser Reformsache durchsetzen, so lag es E. C. Rathe nur umso mehr ob: nicht bloß prinzipielle Anträge zu stellen, sondern Organisationsgesetze zur Mitgenehmigung vorzulegen.

ad 3. Wenn nun E. C. Rath die Verhandlungen am 9. März c. abgebrochen und ungeachtet der Protestationen und Bitten beider Quartiere den Refurs erhoben hat, so meinen wir, daß hierin nach Ausweis der Kommittenprotokolle vom 12. Februar und 5. März c. und der Propositionen und der Abgaben vom 15. Februar und 15. März c. ganz offenbar der verfehlt Abbruch der verfehlt unternommenen und verfehlt vorbereiteten Verhandlungen zu Tage liegt.

Wir wiederholen in Uebereinstimmung mit dem Chrl. I. Quartiere auch an dieser Stelle unsere pflichtmäßige Bereitwilligkeit zu jedem nur möglichen Entgegenkommen gegenüber E. C. Rathe, müssen aber freilich darauf beharren: daß E. C. Rath das mit der repräsentirenden Bürgerschaft verein-

barte Statut überall insoweit, als es nicht die klar nachgewiesene Nothwendigkeit verbietet, mit der repräsentirenden Bürgerschaft gemeinsam aufrecht erhält, mithin diese schon so langjährig verhandelte und so mühsam erreichte Vereinbarung nicht durch die Ausbedingung tief eingreifender und theils ungenügend proponirter, theils sogar nur prinzipiell angedeuteter Verfassungs- und Verwaltungs-Änderungen wieder in Frage stellen und vor allen Dingen uns weder eine Beschränkung der jetzt zu Recht bestehenden Kompetenz der Quartiere zum bleibenden Nachtheile der neuen Bürgervertretung noch eine Beeinträchtigung der freien und selbständigen Entschließung der letzteren über die lediglich oder doch wesentlich für sie bestimmten Einrichtungen und Gesetze ansinnen darf.

Dabei müssen wir in Beihalt der vorliegenden Akten die Behauptung E. E. Rathes ebenso bestimmt, wie ehrerbietigst bestreiten, nach welcher die seit dem 6. October 1884 gepflogenen Verhandlungen „ungeachtet vielfach seitens E. E. Rathes bewiesenen Nachgebens gegenüber den Wünschen und Anträgen der bürgerchaftlichen Quartiere“ gescheitert sein sollen.

Wir vermögen kein Nachgeben zu erkennen in der Zurücknahme der ersten und deren Ersetzung durch die zweite Kompetenzvorlage, und wissen auch sonst kein Entgegenkommen oder gar Nachgeben zu finden, — jedenfalls kein ernstlich gemeintes, nicht sofort wieder gereutes und revozirtes.

Kennzeichnend für die Nichtgeneigntheit E. E. Rathes zu einer Verständigung ist die Ablehnung der vom Echl. I. Quartiere „zur Klärung der Sache“ schon in der ersten Abgabe vom 2. Februar 1885 (Drucksache II p. 5) empfohlenen Kommittenverhandlung (zu der auch wir uns in der Abgabe vom 30. Juli 1885 ibidem p. 13 bereit erklärt hatten) in der Proposition vom 12. October 1885 unter der dortigen Motivirung (ibidem p. 16): als ob die in den wesentlichsten Punkten so völlig neuen Propositionen E. E. Rathes überall schon jemals, geschweige denn „soviel“ ventilirt worden wären, und als ob in Beihalt unserer über die Kompetenz-Angelegenheit (ibidem p. 8 und 9) abgegebenen Erklärung nicht schon damals klar ersichtlich war, daß jedenfalls über diesen Punkt Differenzen bestehen bleiben würden, die aber, nach unseren Ausführungen, auf einem Mißverständnisse des Rescriptes dieses hohen Großherzoglichen Ministerii seitens E. E. Rathes beruheten.

In gleicher Weise kennzeichnend ist der Inhalt der Proposition vom 15. Februar e., mit welcher E. E. Rath schon auf die allererste Kommittenverhandlung vom 12. Februar e. hin, unter Zurücknahme der zu demselben von den Herren Deputirten E. E. Rathes abgegebenen entgegenkommenden Erklärungen, den Refurs anzeigte, sowie der weitere Gang der Verhandlung, insbesondere der Inhalt des Kommittenprotokolls vom 5. März e., nach welchem die Fortführung der Verhandlungen allseitig in Aussicht genommen und seitens der bürgerchaftlichen Deputirten die nochmalige Prüfung einer ersprießlichen Erledigung der differenten Punkte verheißen, ja eine derartige Erledigung als wahrscheinlich bezeichnet war.

Wir schließen aus diesen Kennzeichen auf die Wandelbarkeit der Stimmung und der Entschliessungen E. E. Rathes in dieser Angelegenheit, — stehen jetzt aber vor einem Rekurse, dessen Existenz wir auf das Tiefste beklagen.

Wir erinnern uns der im Eingange der Resolution vom 7. März 1766 an die derzeitigen Landesherrlichen Kommissarien gerichteten Worte:

„Nun hätte Uns nach Unsern Landesväterlichen Gesinnungen nichts vergnüglicher sein können, als wenn eure, zu Unser'm gnädigsten Wohlgefallen gereichende, unermüdet angewandte Bemühungen einen gütlichen Vergleich über eine Sache, die unmittelbar lediglich Unserer gesammten Bürger und Einwohner, mithin Unserer ganzen Stadt Rostock eigene Wohlfahrt antrifft, durch die eigenen Anhandlegungen besagter Bürger, die dasjenige, was zu ihrem Frieden dienet, am besten wissen könnten und sollten, mithin durch friedfertige Uebereinstimmung zu einerlei Zweck zum Stande zu bringen, einen erwünschten Ausgang erhalten hätten.“

Zugleich meinen wir, im Obigen dargethan zu haben, daß die Versuche E. E. Rathes um die Herbeiführung eines gütlichen Vergleiches in einer, der damals verhandelten sehr ähnlichen, Sache hinsichtlich ihrer Zweckdienlichkeit und gar hinsichtlich ihrer Unermüdblichkeit Manches zu wünschen übrig lassen, und bitten daher ebenso wie das Ehrl. I. Quartier in größter Ehrerbietung gehorsamst:

hohes Großherzogliches Ministerium des Innern wolle E. E. Rathe aufgeben, vor Weiterem die abgebrochenen Verhandlungen ehestens wieder aufzunehmen und schleunigst fortzuführen,

gestatten uns aber diese Bitte noch dahin zu vervollständigen:

hohes Großherzogliches Ministerium des Innern wolle geneigtest dabei auch Sich aussprechen über den Inhalt des Reskriptes vom 30. März 1883 nach den oben (sub 1 und ad 1) genannten Richtungen hin und auch darüber, daß diese Reformangelegenheit frei zu halten ist von den ebenfalls oben (sub 2 und ad 2) besprochenen Verwaltungsreformvorschlägen. —

Nur eventuell gehen wir auf die Begründung des Rekurses näher ein, erlauben uns aber dabei vorerst hervorzuheben:

daß wir den Rekurs E. E. Rathes überall nicht für statthaft halten,

und zwar aus dem Grunde nicht, weil es sich bei der Reform der hiesigen Bürgervertretung um eine rein interne, lediglich zwischen E. E. Rathe und den Quartieren zu vereinbarende Angelegenheit handelt, und weil die bezügliche Vereinbarung bereits völlig perfekt und bindend, ohne allen und jeden Vorbehalt, so zu Stande gebracht ist, wie sie in dem „Statute der Kammer der Stadtverordneten in Rostock“ (Anlage 1 zur Drucksache I) vorliegt, so

daß es sich nur allein noch um die Befragung der gesammten Bürgerschaft handelt, und dann erst das Landesherrliche Oberaufsichtsrecht in der erbvtragsmäßigen Weise zur Geltung kommt.

Diese unsere, in dem hier anliegenden, von E. C. Rathe bisher in keiner Weise auch nur widersprochenen Erachten eingehend dargelegte und begründete Ansicht führte uns zu dem in unseren Abgaben vom 15. Februar und 9. März c. gegen den damals von E. C. Rathe angezeigten Rekurs erhobenen Protest, welchen wir pflichtmäßig auch jetzt noch aufrecht erhalten.

Wir sehen uns dadurch aber keineswegs verhindert, dem hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern gegenüber uns über die von E. C. Rathe in seiner Rekurschrift vorgebrachten Punkte offen auszusprechen, wie wir denn auch gerne bereit gewesen und auch jetzt noch sind, den im Reskripte vom 30. März 1883 hinsichtlich der vorgenannten Statutvereinbarung geäußerten Bedenken alle und jede uns nur irgend mögliche Rechnung zu tragen. —

Von diesem Standpunkte bemerken wir:

ad I. Nach unserer Deutung des auf die Kompetenzbestimmung im Art. I des Statuts bezüglichen Bedenkens dieses hohen Großherzoglichen Ministerii bedarf es der von E. C. Rathe verlangten und auch vom Ehrl. I. Quartiere versuchten Neuformulirung der Kompetenz der neuen Bürgervertretung überall nicht; es genügt vielmehr die Eliminirung der etwa obsolet oder durch die Einheitlichkeit der künftigen Vertretung unanwendbar gewordenen Kompetenzbestimmungen des § L des Hundertmänner-Regulativs unter ausdrücklicher Aufrechthaltung des im Art. I des vereinbarten Statuts ausgesprochenen Prinzips.

Wir halten eine solche Neuformulirung aber aus den in unseren Abgaben vom 30. Juli und 29. Dezember v. J. ausführlich entwickelten und auch jetzt noch für uns maßgebenden Gründen (Drucksache II sub II p. 8 und 9; Drucksache III ad II p. 5—8) nicht bloß für unnöthig, sondern auch für gefährlich und ohne die Festhaltung an jenem Principe überhaupt nicht für vereinbar mit unserer Pflicht und Ehre. Denn wir finden in derjenigen Kompetenz, welche den Quartieren durch das unter Landesherrlicher Sanktion zwischen E. C. Rathe und der Bürgerschaft getroffene Abkommen (Hundertmänner-Regulativ Art. I) verliehen worden ist, nichts unserm Gemeinwesen nur irgendwie Gefährliches oder gar Nachtheiliges, auch bis auf höchst geringfügige Einzelheiten nichts den jetzigen und den übersehbar künftigen Verhältnissen Unangemessenes, betrachten aber diese Kompetenz als ein nicht uns, sondern der Gesamt-Bürgerschaft gehöriges, uns lediglich zur getreuesten Wahrung und zur pflichtmäßigen Ausübung anvertrautes Recht.

Wünscht E. C. Rath eine Veränderung dieser Kompetenz, deren Nothwendigkeit wir nicht einzuräumen vermögen, so ist es E. C. Rathe völlig unbenommen, die Gesamtbürgerschaft demnächst auch hierüber zu befragen; wir aber können und wollen eine derartige Aenderung nicht gutheißen.

Vom obigen Standpunkte aus haben aber unsere Kommittendeputirten und auch wir dennoch unsere Bereitwilligkeit zur genauen Besprechung der gesammten Kompetenz der Bürgerschaft und der Quartiere nach der in unserer Abgabe vom 15. Februar e. angegebenen Richtung hin und zu dem dort genannten Zwecke auf das Bestimmteste erklärt.

ad II und III. Hinsichtlich der von E. E. Rathe vorgelegten Wahlgesetze (Druckf. I Anlagen 4 und 5) beziehen wir uns ebenfalls auf unsere Abgaben vom 30. Juli und 29. December v. J. (Druckf. II ad II, B p. 11 und 12, und Druckfache III ad IV p. 9—11), bei deren Inhalt wir auch jetzt noch beharren.

Wir sind mithin, obschon entschiedene Gegner des Präsentationsystems, dennoch äußersten Falles zur wesentlichen Annahme dieser Wahlgesetze nach wie vor bereit, falls sie nur für eine angemessene, nicht zu lange Zeitdauer, als transitorische (provisorische) benommen werden sollen.

E. E. Rath hatte beschlossen, auf diese unsere Bedingung einzugehen und auch die Deputirten Ehrl. I. Quartiers neigten sich schon diesem Ausgleiche zu (cfr. Kommittenprotocoll vom 12. Februar e. sub nro. 2), als E. E. Rath schon in der Proposition am 15. Februar e., also schon am drittnächsten Tage, seinen Beschluß revozirte und damit auch die Lösung dieser Differenz vereitelte.

Wenn nun aber E. E. Rath für diesen raschen Wechsel seiner Entscheidung weiter keine Gründe hat, als die in der Rekurschrift genannten, so meinen wir, daß die Sache gar nicht so aussichtslos, vielmehr ein nochmaliger Wandel zu Gunsten jenes Ausgleiches sehr wohl zu verhoffen steht, indem „bei näherer Erwägung“ doch wohl E. E. Rathe selber die geäußerte Befürchtung als unbegründet erscheinen möchte:

„daß mit Ablauf des betreffenden Zeitraums, falls nicht inzwischen „mit der neuen Bürgerrepräsentation ein neues Wahlgesetz vereinbart sein sollte, gar keine Wahlgesetze zur Ergänzung von Vakanz „im Rathsstuhle resp. in den Departements vorhanden wären.“

Denn wir sollten doch glauben, daß E. E. Rath weit besser und rascher mit der neuen einheitlichen, als mit der jetzigen zweigetheilten Vertretung sich verständigen, mithin die definitiven Wahlgesetze jedenfalls im Verlaufe eines oder zweier oder gar dreier Jahre fertig stellen wird, eventuell aber die befürchtete Kalamität durch eine weitere Prolongation der Gültigkeitsdauer der Wahlgesetze und äußersten Falles durch die Anrufung des Landesherrlichen Obergewaltrechtes vollständig beseitigen kann. —

Um aber von vorne herein jedem späteren Vorwurfe der Hegung unstatthafter Hintergedanken zu begegnen, erlauben wir uns die obige Vereiterklärung „zur wesentlichen Annahme“ der Wahlgesetze „äußersten Falles“ näher zu definiren.

Wir werden zwar immer nur transitorische Wahlgesetze mitgenehmigen, aber denjenigen den Vorzug geben, die nicht auf

dem Präsentationsystem beruhen und sonst angemessen sind. — Die Vorschläge des Ehrl. I. Quartiers sagen uns nicht zu; aller Wahrscheinlichkeit nach wird es uns gelingen, konvenable Vorschläge zu machen.

Für das „Regulativ, betreffend die Wahl der Mitglieder E. E. Rathes“ würde hinsichtlich der bereits monirten Art. I und II eine andere Fassung, und zwar dahin zu treffen sein: daß E. E. Rathe selbstständig die Wahl der Bürgermeister und der Syndici aus den vorhandenen Rathsmitgliedern zuweist, die Wahl der Rathsmitglieder aber nur allein in Grund dieses Regulativs geschehen darf. — Auch der Art. IV bedürfte noch einer anderen Fassung, u. A. auch dahin, daß anstatt „mit einem aktiven Bürgermeister, Syndikus oder Rathsherrn“ gesagt würde „mit einem Rathsmitgliede“. —

Das „Regulativ, betreffend die Wahl und die Stellung der bürgerchaftlichen Mitglieder der Verwaltungsdepartements“ erregt uns weit mehr und größere Bedenken.

Hinsichtlich der „Stellung“ der bürgerchaftlichen Mitglieder der Verwaltungsdepartements geben wir den erprobten Bestimmungen in der Verordnung vom 22. Mai 1854 (betreffend die Wahl der bürgerchaftlichen Mitglieder der Departements und Deputationen) sub VII—XIII den Vorzug vor den Bestimmungen sub 7—12 des proponirten Regulativs; jedenfalls bedarf eine jede Aenderung jener Bestimmungen der ausreichenden Begründung.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Wahl kommt zunächst in Betracht die Thatsache: daß — ganz abgesehen von den sub nro. 3 des „Regulativs“ aufgeführten — die dort sub nro. 1 genannten Departements 56 Deputirte erfordern, welche lediglich jezt aus den Hundertmännern, künftig aus den 60 Mitgliedern der Stadtverordnetenkammer zu besetzen sind. Freilich werden jene 56 Stellen nicht mit einem Male, sondern nur in Gemäßheit des Amtsdauer-Turnus und bei Todesfällen und sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten vakant. In diesem Jahre waren 11 derartige Stellen neu zu besetzen, und es wären also 33 Präsentaten nöthig gewesen. —

Ferner kommt in Betracht die Thatsache, daß die gesammten Wahlen zu allen vakanten Deputirtenstellen alljährlich in einer einzigen, nahe vor dem Schlusse des Verwaltungsjahres stattfindenden Sitzung erledigt werden; unzweifelhaft hat E. E. Rath auch bei dem proponirten Wahl-Regulative die Fortdauer dieser Einrichtung vorausgesetzt.

Rechnet man nun mit diesen soeben genannten beiden Thatsachen, so befürchten wir ein ganz anderes „Facit,“ als das von E. E. Rathe verhoffte.

Denn soll — wie wir natürlich annehmen — es wirklich eine ehrlich gemeinte Präsentation dreier für die bezügliche vakante Stelle möglichst gleichmäßig qualifizirter Persönlichkeiten sein, so wird es bei jener großen Anzahl der mit Bürgerrepräsentanten ohnehin schon besetzten, und bei der doch jedes Mal nicht geringen Anzahl der vakanten Stellen nicht so leicht — wie C. C. Rath es meint — sein, aus den an sich überall nur in der Zahl 60 vorhandenen Stadtverordneten für eine jede Vakanz drei thunlichst gleichmäßig geeignete Präsentaten herauszufinden.

Aber auch noch nicht einmal diese Anzahl steht für die Präsentationen zur Disposition; denn es werden sicherlich, ebenso wie jetzt die Senioren, künftig auch die Vorsitzenden der Stadtverordnetenkammer jedenfalls zu größeren Administrationen nicht deputirt werden, und ebenso werden in der künftigen Stadtverordneten-Kammer einzelne Mitglieder sich befinden, welche wegen ihrer Berufsstellung und aus individuellen Gründen als Departementsdeputirte sich nicht eignen. Außerdem kommt aber auch noch für die Auswahl der Präsentanden in Betracht ihre konkrete Leistungsfähigkeit, die sich wesentlich danach bestimmt, ob dieselben nicht bereits anderweitige Deputirten-Stellen bekleiden.

Sollen also dereinst, wie in diesem Jahre, 11 Bürgervertreter-Deputirtenstellen neu besetzt werden, so wird es nicht so leicht sein, wie C. C. Rath es meint, dazu die erforderlichen 33 Präsentanden, d. h. zu jeder dieser 11 Stellen 3 thunlichst gleichmäßig qualifizierte Personen zu finden.

Es wird dies überall nur dann möglich sein, wenn man ein und dieselben Personen gleichzeitig zu mehreren Stellen präsentirt; und dies wird gerade bei den wichtigsten und arbeitsvollsten Stellen sich vernothwendigen. Eine derartige Präsentation ist aber selbstverständlich nur als eine eventuelle, d. h. unter dem Vorbehalte denkbar, daß die Wahl eines mehrfach Präsentirten zu einer Stelle schon seine weitere Mitpräsentation sofort hinfällig macht; denn durch diese eine Wahl wird seine Leistungsfähigkeit für die betreffende Stelle, und vielleicht sehr erheblich, in Anspruch genommen, und damit ist die ursprünglich gemeinte Mitpräsentation zu anderen Stellen wesentlich alterirt.

In derartigen Fällen der mehrfachen Mitpräsentation ein und derselben Personen und der Präsentationsalterirung, die wiederholt vorkommen können, sind natürlich die betreffenden weiteren Wahlen auszufegen und neue Präsentationen zu beschaffen, die aber von Fall zu Fall schwieriger und mißlicher sein werden, und deren Beschaffung die Stadtverordnetenkammer ebenso wiederholt belästigen wird, wie C. C. Rath durch die wiederholten Wahlifikationen unangenehm behelligt sein wird.

Das Präsentationsystem ist mithin in seinen praktischen Voraussetzungen und Konsequenzen ein sehr wesentlich anderes — mehr oder minder brauchbares — bei der Rathsmitgliederwahl und bei der Deputirtenwahl: bei der ersteren, wenn auch uns nicht willkommen, so im Nothfalle doch zulässig, weil es sich nur um einen Wahlfall und nur um drei für die eine vakante Stelle wesentlich gleichmäßig qualifizierte Präsentanden und um deren Auswahl aus einer wahrscheinlich großen Konkurrenz handelt; bei der andern gradewegs verwerflich, weil es sich um zahlreiche gleichzeitige Wahlfälle und um je drei für eine jede der vakanten Stellen wesentlich gleichmäßig qualifizierte Präsentanden und um deren Auswahl aus einer festgeschlossenen und der Anzahl nach immerhin nur knapp bemessenen Personenreihe handelt, die nicht anders als durch die gleichzeitige Präsentation der völlig oder doch theilweise identischen Personen zu mehreren Stellen beschaffbar ist, dann aber allemal die vorstehend näher dargelegten, ebenso mißlichen wie unangenehmen Folgen nach sich zieht.

Demgemäß werden wir eventuell das Regulativ für die Deputirtenwahlen dadurch annehmbarer zu machen suchen, daß wir die Verminderung der aus der Stadtverordnetenversammlung zu besetzenden Deputirtenstellen bedingen: aber natürlich nicht die Eliminirung einzelner im „Regulativ“ sub nro. 1 genannten Departements-Deputationen, sondern nur allein die so nahe liegende Minderung der zu den einzelnen Departements bisher zu deputirenden, wesentlich durch die Zweitheilung des jetzigen Bürgerkollegii bedingten Mitgliederzahl.

Wir halten es nämlich — und damit gehen wir über zu den weiteren Propositionen und zu den jetzigen, nur gegen uns gerichteten Beschwerden C. E. Rathes — bei dem gegenwärtigen Stande der städtischen Verwaltung und bis zu ihrer, auch von uns für nöthig erachteten und jedenfalls unausbleiblichen, Grundreform für durchaus unerlässlich: daß die bürger-schaftliche Vertretung durch ihre deputirten Mitglieder in den wichtigsten städtischen Departements vertreten ist.

Denn so lange C. E. Rath durch Seine Mitglieder in den Departements vertreten ist, und unter deren Leitung diese Verwaltungen geführt werden, vernothwendigt sich die paritätische bürger-schaftliche Mitverwaltung ohne Weiteres an sich schon, und speziell die Bethheiligung der Bürgervertretungs-Deputirten an der Verwaltung der Hauptdepartements wegen der unerlässlichen Kontrolle einer derartigen, wesentlich von C. E. Rathe beeinflussten, weil eben von Seinen Mitgliedern dirigirten Verwaltung.

Worin nun aber die Grundreform der städtischen Verwaltung bestehen und in welcher Weise sie durchgeführt werden soll, darüber muß, nach unserer Ueberzeugung, mit C. E. Rathe die neue Bürgervertretung und nur

allein diese nach sorgfältigst erwogenem einheitlichen Plane be-
finden und beschließen.

Es handelt sich um ein auf genauester Kenntniß und richtiger
Würdigung aller konkreten Verhältnisse und Details und auf gesunden wirth-
schaftlichen Prinzipien beruhendes Organisationswerk, für welches, nach
unserer Meinung, ungemein wenig und jedenfalls überall nichts Wesentliches
gethan ist mit dem von E. C. Rathe wiederholt betonten Probleme:

„daß Rath und Bürgerschaft in allen wichtigsten Angelegenheiten die
Beschlüsse fassen; daß dem Rathe die Ausführung derselben und der
Bürgerschaft die Kontrolle der Ausführung zugewiesen wird“
(Drucksache I p 2).

Denn auf die sehr nahe liegende Frage: wie will E. C. Rath die
Ausführung der Rathes- und Bürgerschaftsbeschlüsse, und wie soll und kann die
Bürgerschaft die Kontrolle der Ausführung zweckmäßig beschaffen? hat E. C.
Rath bisher eine Antwort noch nicht ertheilt, und damit vorläufig noch Alles
in dunkelster Ungewißheit gelassen.

Jedenfalls scheint uns aber auch jetzt schon soviel sicher: daß die bis-
her mit der Bürgerschaft getheilte Arbeit der Ausführung über-
all nicht von E. C. Rathe allein beschaffbar ist. Denn wenn begreif-
licher und glücklicher Weise auch für E. C. Rath dasjenige im Entferntesten
nicht gilt, was E. C. Rath über die Tüchtigkeit, Intelligenz und Leistungsfähig-
keit unserer Mitglieder in der Rekurschrift behaupten zu müssen geglaubt
hat, so ist doch bei der jetzigen Organisation E. C. Rathes und bei der ihr
entsprechenden Art und Weise der Vertheilung der Verwaltungsarbeit unter
die Mitglieder E. C. Rathes die Geschäftslast der Letzteren, nach den oftmal-
igen eigenen Aeußerungen E. C. Rathes, ausnahmslos jetzt bereits eine
überaus große, kaum erschwingliche, und, nach unserer Meinung, jedenfalls
für dasjenige Rathesmitglied, welches außer häufigen Spezialkommissionen noch
mit drei der wichtigsten, arbeitsvollsten und zumal gegenwärtig
ganz außerordentlich in Anspruch genommenen Departements
bedacht ist, eine völlig unerschwingliche!

Ueberdies dürfte doch einigermaßen auch für E. C. Rath dasjenige
gelten, was Seiner Meinung nach für die neue Bürgerrepräsentation bei der
von E. C. Rathe beabsichtigten Beschränkung ihrer Kompetenz ein willkom-
mener Ersatz und ein wünschenswerther Vortheil sein soll:

daß sie nämlich „künftig besser als bisher in der Lage sein werde,
ihre Aufmerksamkeit auf die gesammte Lage der Stadtverwaltung
und der städtischen Verhältnisse und auf Einführung allgemeiner
nützlicher Maßregeln zu richten“ (Druckf. I p. 2);

denn wem ist diese bessere Lage wohl mehr nöthig und inniger zu
wünschen, als E. C. Rathe, dessen Mitglieder — abgesehen von den drei
Herren Bürgermeistern und dem leider nur einen Herrn Syndikus — schon

jetzt ihre beste Kraft bei den so ständigen und zahlreichen und überdies bis ins Detail zu leistenden Departements-Arbeiten verbrauchen müssen?

Die eigentliche Verwaltungsarbeit würde, nach dem obigen Probleme und Projekte, also neu anzustellenden Beamten zuzuweisen sein; aber — wie bereits gesagt — in welcher Weise soll denn die bürgerchaftliche Kontrolle sich vollziehen, damit die Bürgervertretung nicht vor irreparablen „faits accomplis“ zu stehen kommt und das leere Nachsehen hat?

Alles dies läßt sich nicht nach einem bloßen Probleme, sondern nur durch jene organisatorische Grundreform ordnen, zu deren Mitbeschließung eben die neue Bürgervertretung weit besser als die jetzige geeignet und daher nur allein berufen ist.

Eben darum halten wir es aber auch für durchaus unrathsam, diesem neuen Organisationswerke in irgend einer wesentlichen Beziehung vorzugreifen, mithin jetzt, in den hoffentlich allerletzten Monaten unserer Existenz, diejenigen Verwaltungs-Menderungen noch mitzubeschließen, die E. C. Rath als so sehr wesentliche ansieht und auf deren sofortige Durchsetzung — selbst unter nicht unerheblicher Verzögerung der Bürgervertretungsreform — E. C. Rath ein so ungemeines Gewicht legt. —

Außerdem ist, nach unserer Ueberzeugung, einem jeden Gemeinwesen überhaupt weit mehr gedient mit der pflichtmäßig sorgsamten Handhabung einer, wenn auch noch so sehr der Grundreform bedürftigen Verwaltungsordnung, als mit ihrer tiefeinschneidenden, aber doch nur theil- und stückweisen Menderung ohne jene Handhabung.

Wenn nun E. C. Rath zur Motivirung der sofortigen Einrichtung einer städtischen Centralkasse (Drucksache I unter II, 1; p. 2 und 3) auf die Nachtheile „der jetzigen Organisation“ des städtischen Kassenwesens hinweist, so übersieht E. C. Rath dabei:

daß die von Ihm hervorgehobenen wesentlichsten Uebelstände überall nicht aus dem gegenwärtigen Kassenwesen, sondern aus der gegenwärtigen Handhabung unserer Finanz-Verwaltung originiren,

und daß es zu der „nothwendigen steten Uebersichtlichkeit der Verwaltung und der Kontrolle darüber, ob die — — — etatmäßigen Grenzen“ eingehalten werden, weit dienlicher wäre, wenn — statt der so zeitraubenden und mühevollen Verhandlungen über die fundamentale Umgestaltung des städtischen Kassenwesens — besser als bisher gesorgt würde für die rechtzeitige Vorlegung und ordnungsmäßige Feststellung unsers Stadthaushalts-Etats und für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Revision der Stadtrechnungen!

Die Etat-Akten E. C. Rathes erweisen nämlich evident die Thatsache: daß schon seit Jahren, ungeachtet der stets wiederholten, lebhaftesten und dringendsten Vorstellungen beider Quartiere, die Etat-Propositionen E. C. Rathes allemal (auch noch in diesem Jahre) ungemein und so über-

aus verspätet erschienen, daß sie überall nicht mehr vor dem Beginne des neuen Etatjahres, sondern erst im späteren Laufe desselben erledigt werden konnten, daß sogar für das Etatjahr 1885/86 von E. C. Rathe eine durchaus unvollständige Etatproposition vorgelegt wurde, deren Ergänzung zwar von den beiden Quartieren dringend erbeten, von E. C. Rathe aber nicht beschafft, und somit der Stadthaushaltsetat für das jetzt fast vollendete Etatjahr noch überall nicht ordnungsmäßig festgestellt worden ist!

Ebenso erweisen die Akten E. C. Rathes und des Revisionsdepartements: daß schon seit langen Jahren, und so auch gegenwärtig noch, die Revision der Departements-Rechnungen durchaus nicht rechtzeitig, sondern regelmäßig sehr verspätet beschafft worden ist!

Nach unserm Dafürhalten hatte E. C. Rath vor allen Dingen, nach jenen beiden Richtungen hin durch eine andere und bessere Handhabung der Verwaltung gründlichen Wandel zu schaffen, statt eine neue Einrichtung des Stadtkassenwesens, und zumal in der hier vorliegenden Weise — ohne die Vorlegung eines nach allen Richtungen hin wohlbedachten und gründlich ausgearbeiteten Organisationsstatuts —, zu proponiren und zu verhandeln, mit der auch noch nichts gewonnen sein würde, falls es — wie es scheint — bei den vorbesprochenen Uebelständen auch ferner noch sein Bewenden behalten soll. —

Was sonst noch E. C. Rath zur Motivirung dieser neuen Einrichtung vorgebracht hat, läßt sich auch ohne dieselbe erreichen: durch die Aenderung der Instruktion der Departements und durch die Aenderung der bisherigen Stadtkassen-Buch- und Rechnungsführung.

In ersterer Beziehung monirt E. C. Rath das längere Verbleiben der öffentlichen Gelder in den Händen und Wohnungen der Administrationsmitglieder unter Hinweis auf die hieraus der Stadt in Veihalt der „Bestimmungen des heutigen Konkursrechtes“ drohende Verlustgefahr; wir meinen aber doch, daß das heutige Konkursrecht nicht erst seit gestern, sondern doch schon seit dem 1. October 1879 existirt, und daß schon vor diesem Tage rechtzeitig diesen von E. C. Rathe befürchteten Gefahren, die sich freilich bisher nicht verwirklichten, durch geeignete Instruktionen, zu deren Mitgenehmigung wir sofort bereit sind, sehr wohl hätte vorgebeugt werden können und sollen.

Auch in der zweiten Beziehung sind uns noch keine Propositionen E. C. Rathes gemacht; die gemachten beziehen nicht bloß die Buch- und Rechnungsführung, sondern eben die Grundreform des ganzen städtischen Kassenwesens und zugleich der bürgerchaftlichen Mitverwaltung der städtischen Finanzen sowohl bei der Stadtkasse als auch bei allen Departements lediglich auf diejenigen Vorlagen hin, welche von dem Herrn Senator P. J. F. Burckhard, als Stadtkassendirektor, doch wesentlich nur vom kaufmännischen Gesichtspunkte aus, ohne alle und jede Berücksichtigung aller derjenigen Verhältnisse und Bedingungen entworfen sind, auf deren

unerläßliche gleichzeitige und gründlichste Erwägung und Ordnung des Ehrl. I. Quartier in der Abgabe vom 2. Februar 1885 (Drucksache II p. 3 u. 4) und wir in unserer Abgabe vom 29. Dezember 1885 (Drucksache III p. 8 und 9) zustimmend hingewiesen haben, und hinsichtlich deren E. C. Rath bisher weiter nichts erwidert hat, als daß Er „die Ausführungen des Ehrl. I. Quartiers bezüglich der Einrichtung einer solchen Kasse vorbehaltlich weiterer Verständigung über manche Einzelheiten für durchaus beachtenswerth hält.“ (Drucksache II, p. 15).

Wenn nun E. C. Rath die noch zu beratenden Einzelheiten bisher nicht einmal bezeichnet, die Einrichtungsweise jener Centralkasse und die ihr anzupassende Neuordnung der Verwaltung bisher in keiner Weise auch nur annähernd dargelegt hat, so ist es nicht recht verständlich: warum E. C. Rath nach dieser so völlig unvorbereiteten und dabei doch recht schwierigen, viele Zeit und Mühe erfordernden Reform die weit wichtigere und dringendere Reform der bürgerchaftlichen Vertretung aufhalten mag, und noch mehr: wie E. C. Rath überall von einer Seinerseits proponirten Neuorganisation sprechen und sich über unsere Nichtzustimmung zu derselben beschweren kann.

Schon das bezügliche Rekurspetitum E. C. Rathes (am Schlusse der Rekurschrift sub nro. 4) zeugt von der absoluten Unreife dieser Angelegenheit in ihrem jetzigen Stande für die Verhandlung mit den Quartieren und für deren Zustimmung, geschweige denn für die erbetene Supplirung unseres Konsenses zur Herstellung einer derartigen nicht einmal in ihren allernöthigsten Grundzügen vorliegenden Einrichtung, die doch jedenfalls nicht „sobald geschehen kann,“ — vor dem Ende des nächsten Etatsjahres überall nicht, und auch dann nur möglich ist, wenn eben zuvor alles Das sachgemäß proponirt, berathen und vereinbart worden ist, wozu gegenwärtig noch nicht einmal der Anfang gemacht wurde!

Wir bitten ehrerbietigst gehorsamst, und hoffen zuversichtlich:

das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern wolle geneigtest diese Rekursbitte E. C. Rathes unter dem Hinzufügen zurückweisen, daß die Verhandlung dieser Angelegenheit von derjenigen über die Reform der bürgerchaftlichen Vertretung auszubescheiden sei.

Soll dann diese Angelegenheit mit den jetzigen Quartieren noch weiter berathen werden, so sind wir auf geeignete Grundlagen hin dazu gerne erbötig und bereit; es würde dann vielleicht eine für die, von uns der künftigen Bürgervertretung zu reservirende, Beschlußfassung brauchbare Vorarbeit geliefert werden, die das — nach der nicht näher motivirten, uns unerklärlichen Meinung E. C. Rathes zweifelhafte — Ergebnis der mit derselben zu pflegenden Verhandlungen günstig zu gestalten vermöchte. —

Es erübrigt nur noch die Besprechung der anderen, von E. C. Rathes erst jetzt in die Bürgervertretungs-Reform, nach unserer Meinung, ebenfalls

unnötig und unstatthaft hereingezogenen Maßregel: der Aufhebung der Bezüge der bürgerchaftlichen Deputirten.

Daß diese Maßregel nicht nothwendig ist für die hier in Rede stehende Reform, dürfte ohne Weiteres klar sein; und daß sie dieses Reformwerk unnötig verzögert, möchte nicht minder evident sein, falls ihre tief einschneidende Bedeutung für die bürgerchaftliche Verwaltung nicht ganz übersehen und deren, der beabsichtigten Neuerung angemessene, Umänderung nicht völlig außer Acht gelassen werden soll. In letzterer Beziehung erlauben wir uns, auf unsere Erklärung in der Abgabe vom 29. December 1885 (Druckf. II, p. 9) zu verweisen, der wir nur noch das Folgende hinzuzufügen haben:

E. C. Rath hat in der Rekurschrift behauptet:

„daß es — — schwer fällt, im zweiten Quartier eine hinlängliche Zahl tüchtiger, intelligenter und leistungsfähiger Männer für die Besetzung der Stellen der bürgerchaftlichen Deputirten zu finden“; wir meinen aber, daß die so geeigenschafteten Deputirten dennoch in unserem Quartier stets gefunden wurden, verkennen jedoch keineswegs, daß von ihnen Manche durch die pflichtmäßige Uebernahme der Deputirtenstellen ein sehr großes, durch die mit jenen Stellen verbundenen Bezüge bei Weitem nicht vergütetes Opfer an Zeit und Arbeit gebracht haben und noch fortwährend bringen.

Die Administration und die Führung zum Theil sehr umfangreicher und schwieriger Rechnungen in den größeren und wichtigeren Verwaltungs-Departements absorbiert die Zeit und Arbeitskraft der Deputirten ständig so beträchtlich und zeitweise so vollständig, daß die von der Stadt in diesem Maße noch außer ihrer Quartiers-Mitgliedschaft in Anspruch genommenen Mitbürger in dem Einkommen der Deputirtenstellen ein, ihren so verantwortlichen und schweren Dienstleistungen auch nicht einmal annähernd angemessenes Honorar, geschweige denn noch einen Ersatz für diejenigen Einbußen erhalten, welche sie im eigenen Gewerbe auf Jahre hin und meistens unwiederbringlich erleiden müssen.

Somit kann das Stelleneinkommen nur angesehen werden entweder als eine Beihilfe zu denjenigen Aufwendungen, welche die anderweitige Einrichtung des Gewerbes der Deputirten erheischt, oder als eine nur theilweise Entschädigung für oft ansehnliche Erwerbsverluste.

Alles Dies gilt für die dem Berufsstande der Handwerker angehörigen Deputirten selbstverständlich weit mehr, als für die dem Berufsstande der Kaufleute angehörigen.

Wenn nun mit einem Male und ohne Weiteres die althergebrachten Stellen-Einkommen gänzlich fortfallen sollen, so kann dies der Institution der bürgerchaftlichen Mitverwaltung in den städtischen Departements und der bisher hauptsächlich durch diese Einrichtung garantirten Kontrolle der Stadtverwaltung seitens der bürgerchaftlichen Vertretung unmöglich zum Vortheile gereichen. Man wird allermindestens die Amtsdauer und das Arbeitsgebiet

der Departementsdeputirten verringern und zugleich einen angemessenen Ersatz für diesen Ausfall an Arbeitsleistungen schaffen müssen, wenn nicht die Departementsoffizien ganz erheblich hinsichtlich ihrer ordnungsmäßigen Erfüllung gefährdet, ja verwahrlost werden und somit die ganze bürgerchaftliche Verwaltung und zugleich die bürgerchaftliche Vertretung sich ungemein verschlechtern sollen.

Man kann hiegegen nicht einwenden, daß eine große Anzahl der jetzigen bürgerchaftlichen Deputirten ja bereits unter der Bedingung berufen und gewählt sind, daß sie im Falle der von C. C. Rathe und der bürgerchaftlichen Vertretung beschlossenen Veränderung oder gänzlichen Aufhebung der Deputirtenstellen-Einkommen diese Neuerung ohne Widerspruch und ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen haben, und daß somit allen diesen Deputirten durch die Genehmigung und Ausführung der jetzt vom C. C. Rathe proponirten Maßregel nichts widerfährt, worauf sie nicht schon vorbereitet waren. Denn mit der Statthaftigkeit einer derartigen Maßregel ist doch noch in keiner Weise über ihren Werth oder Unwerth und über ihre Rathsamkeit und Opportunität entschieden, und jedenfalls steht soviel fest, daß jene Bedingung bei der Wahl und Einführung der in letzter Zeit kreirten Departements-Deputirten doch nur dadurch motivirt worden ist, daß nach dem Eintritte der Bürgervertretungsreform freie Bahn auch für die dann zuversichtlich erwartete Verwaltungsreform geschaffen sein sollte, die aber natürlich niemals in der bloßen Aufhebung der Deputirten-Emolumente vermuthet worden ist!

Noch weniger darf man einwenden, daß auch nach der Aufhebung der bisherigen Einkommen die jetzigen Deputirten gewissenhaft genug sein werden, „ihrem Eide und ihrer Pflicht zufolge“ die übernommenen Amtspflichten bis zu deren Beendigung getreulich zu erfüllen. Denn wer so rechnet, der verrecknet sich, weil er außer Ansaß läßt, daß die Sorge für die eigene Existenz billiger und löblicher Weise und auch ganz unabweisbar derjenigen für das Gemeinwohl voraufgehen muß, und weil er nicht bedenkt, daß ein städtisches Gemeinwesen, welches der Bürgerpflicht ohne die zwingendste Noth die Hintenansehung und Preisgebung der berechtigten eigenen Interessen ansinnt, auf das Aeußerste schlecht bestellt sein wird.

Noch viel weniger endlich läßt sich die Zweckmäßigkeit der sofort und ohne Weiteres zu beschließenden Aufhebung der Deputirtenstellen-Einkommen dadurch rechtfertigen: daß diese „vielfach überschätzten“ Bezüge das Ansehen der Deputirten schädigen und schwächen; daß sie das persönliche Interesse in die Verwaltung des Amtes hineinziehen oder doch den Verdacht erregen, als ob dies geschähe, und des Mißbrauchs fähig sind; — daß somit die proponirte Maßregel darauf hinziele und dazu mitwirke, „die Ehrenstellung der bürgerchaftlichen Deputirten der Departements zu heben und zu befestigen.“ — Denn C. C. Rath weiß sehr wohl, daß vor noch gar nicht langer Zeit, bis zur Neuordnung der gesammten Rathesgehälter, auch die Deputirten C. C.

Nathes zu den Departements diejenigen Emolumente bezogen und sehr gerne bezogen, welche jetzt auf die Proposition E. C. Nathes den bürgerchaftlichen Deputirten so vollständig entzogen werden sollen, und daß bis zu jener Zeit kein Mitglied E. C. Nathes jene so althergebrachten Emolumente in der vorstehenden Weise gemißbilligt und verdächtigt, geschweige denn ihrerwegen seine Ehrenstellung als beeinträchtigt, geschwächt oder geschädigt angesehen hat. Wir vermögen daher nicht einzusehen, wie und wodurch die Beziehung der Emolumente seitens der bürgerchaftlichen Deputirten jetzt plötzlich so wenig verträglich mit ihrer Ehrenstellung und so gefahrbringend und unheimlich für das Kommunalwohl geworden sein soll. — E. C. Nath weiß überdies, daß unser Quartier mit größter Bereitwilligkeit derartige eigene Accidenzien, wie z. B. die althergebrachten Bilblieferungen, zu Gunsten der Stadtkasse aufgegeben und ihre Abstellung auch seitens E. C. Nathes gegenüber E. C. Nathe energisch betrieben, und nach manchen Mühen dann endlich auch glücklich durchgesetzt hat. Und weiter noch weiß E. C. Nath, wie sehr unser Quartier jeglichen unerlaubten Eigennuz und jeglichen Mißbrauch bei der Verwaltung der bürgerchaftlichen Deputirten mißbilligt, und grade nach dieser Richtung hin für die Erhaltung der Integrität der bürgerchaftlichen Verwaltung eingetreten ist. — Alles dies erweisen ja die Akten E. C. Nathes. —

Schließlich gestatten wir uns noch darauf hinzuweisen, daß es auch bei dieser Maßregel sich nur um die Etablierung eines „Grundsatzes“ unter der Reservation handelt:

„wie sich die Durchführung dieses Grundsatzes für die einzelnen Deputationen gestalten wird, kann zur Zeit weiterer Erörterung vorbehalten bleiben.“

So der bezügliche Antrag E. C. Nathes in der Proposition vom 6. October 1884 sub II, 2 (Drucksache I, p. 4); anders freilich und zwar ohne jenen Vorbehalt das bezügliche Rekursgesuch E. C. Nathes (am Schlusse der Rekurschrift sub nro. 3).

Somit liegt auch hier eine Proposition ohne jegliche organisatorische Bestimmungen, mithin in einer solchen Gestalt vor, welche eine eingehende Berathung und zweckmäßige Verhandlung unmöglich macht, so daß wir in dieser Beziehung nur alles Dasjenige wiederholen können, was wir oben p. 43 und 44 über die Proposition wegen der sofortigen Einrichtung einer Centralkasse ehrerbietigst vorgetragen haben.

Wir wiederholen daher auch hinsichtlich dieser Rekursbeschwerde nur einfach die bereits an jener Stelle (p. 44) erhobene gehorsamste Bitte und hoffen auf deren hochgeneigte Gewährung zuversichtlich. — — —

Sind wir jetzt am Schlusse der uns befohlenen Erklärung angelangt, so bitten wir in Grund derselben ehrerbietigst:

um die gänzliche Zurückweisung des Rekurses E. C. Nathes, können aber nicht umhin, nochmals auf unsere, diese Schrift einleitenden

Äußerungen zurückzukommen und unsere dort ausgesprochene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der baldigsten Reform der bürgerchaftlichen Vertretung als des alleinigen ordnungsmäßigen Weges zu der ebenso dringend notwendigen wie unaufschiebbaren Grundreform der städtischen Verwaltung und namentlich des Stadtregiments zu wiederholen, und dabei zur eingehendsten und vollständigsten Begründung dieser unserer Ueberzeugung für den Fall auf erstes Erfordern uns bereit zu erklären, wenn das hohe Großherzogliche Ministerium deren Nichtigkeit nicht schon aus diesem Rekursfalle erkennen möchte.

Im größten Respekte bestehen wir
des hohen Großherzoglichen Ministerii des Innern

Kostock,

chreibetigst gehorsamst

21. Juni
7. Juli 1886.

Das II. bürgerchaftliche Quartier.

Ulrich Ehlers,
Syndikus.

A. Krahnstöver,
Senior.



